

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

A. Problem und Ziel

Ziel der vorgeschlagenen Neuregelungen ist es, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit) weiter zu fördern. Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz. Von den bereits seit längerem bestehenden rechtlichen und technischen Möglichkeiten, mündliche Verhandlungen, Güteverhandlungen und Erörterungstermine sowie die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien per Bild- und Tonübertragung durchzuführen, wurde erst infolge der Corona-Pandemie in größerem Umfang Gebrauch gemacht. Mittlerweile sind Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in vielen Fällen zu einem unverzichtbaren Instrument für eine effiziente Verfahrensführung geworden. Es ist zu erwarten, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik auch künftig und unabhängig von einer pandemischen Lage ein wichtiger Bestandteil der Verfahrensgestaltung bleiben wird. Verfahren können damit schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchgeführt werden. Dies erhöht die Leistungsfähigkeit der Justiz im Sinne von Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Der Entwurf dient auch der Umsetzung von Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention, da der Einsatz von Videokonferenztechnik Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Justiz erleichtern kann.

Die praktischen Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik haben Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf bei den seit langem unveränderten verfahrensrechtlichen Grundlagen aufgezeigt. Um einerseits den Gerichten möglichst große Gestaltungsspielräume bei der Planung und Durchführung von Terminen per Bild- und Tonübertragung einzuräumen und andererseits den Interessen der Parteien und ihrer Prozessvertreter Rechnung zu tragen, braucht es klare und praxistaugliche Regelungen.

Um das Potential, das die heute verfügbare Technik für eine bürgerfreundliche und flexible Verfahrensgestaltung bietet, noch besser zu nutzen, soll mit dem Entwurf auch über die mündliche Verhandlung hinaus in weiteren zivilprozessualen Verfahrenssituationen und bei anderen gerichtlichen Terminen der Einsatz von Videokonferenztechnik die physische Präsenz an einem bestimmten Ort entbehrlich machen.

Vor dem Hintergrund der zunehmend vorhandenen Videokonferenztechnik mit Aufzeichnungsfunktion soll die vorläufige Protokollaufzeichnung künftig nicht nur in Ton, sondern auch in Bild und Ton möglich sein.

B. Lösung

Der Entwurf will die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Verfahrensordnungen über die geltende Rechtslage hinaus erweitern.

- Dieses Ziel soll in erster Linie durch eine Neufassung des § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) erreicht werden. Danach soll künftig das Gericht (in Person der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden) eine Videoverhandlung nicht mehr nur gestatten, sondern

auch anordnen können. Dies erleichtert die Terminierung von mündlichen Verhandlungen und kann so zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Der Adressat einer Anordnung kann gegen diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss nicht begründet werden. Wird er fristgerecht eingelegt, hebt die oder der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf.

- Lehnt der oder die Vorsitzende einen Antrag auf Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung ab, so ist diese Entscheidung künftig zu begründen.
- Bei Anträgen aller Prozessbevollmächtigten auf Durchführung einer Videoverhandlung soll das Ermessen des Gerichts durch eine „Soll“-Vorschrift dahingehend eingeschränkt werden, dass eine Videoverhandlung in der Regel durch die oder den Vorsitzenden anzuordnen ist.
- Die Regelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung werden aus systematischen Gründen in § 284 ZPO-E verschoben. Aus der Verweisung auf die Neuregelung in § 128a ZPO-E zur Videoverhandlung folgt, dass auch eine Videobeweisaufnahme angeordnet werden kann, wobei den zu vernehmenden Parteien und Zeugen ein Einspruchsrecht gegen die Anordnung zusteht. Die vorgeschlagene Neuregelung lässt zukünftig auch eine Inaugenscheinnahme im Wege der Videobeweisaufnahme zu. Um sicherzustellen, dass Beweispersonen während einer Videovernehmung nicht von Dritten beeinflusst werden können, kann das Gericht gegenüber zu vernehmenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen zusätzlich anordnen, dass sich diese während der Videovernehmung in einem Gericht aufhalten.
- Die Auslagenpauschale, die bisher für die Nutzung von Videokonferenztechnik nach den Gerichtskostengesetzen zu erheben ist, soll entfallen.
- Des Weiteren soll auch die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden (§ 129a ZPO-E). Bisher wird die persönliche Anwesenheit der Rechtsuchenden in der Rechtsantragstelle vorausgesetzt.
- Die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung sollen zudem erweitert werden. Zusätzlich zu der bereits zulässigen Tonaufzeichnung soll die Möglichkeit für das Gericht geschaffen werden, auch eine Bild-Ton-Aufzeichnung anzufertigen. Diese Aufzeichnungen sollen wie bisher die Grundlage für die Anfertigung des Protokolls über die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme sein. Die Parteien sollen Einsichtsrechte in die vorläufigen Aufzeichnungen erhalten, um die Richtigkeit des Protokolls überprüfen und gegebenenfalls Berichtigung beantragen zu können.
- Die Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetz für blinde oder sehbehinderte Menschen sollen modernisiert werden, um für diese die barrierefreie Zugänglichkeit von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern.
- Außerdem soll das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher um die Möglichkeit erweitert werden, die Vermögensauskunft auch per Bild- und Tonübertragung oder an einem anderen geeigneten Ort als in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers oder in der Wohnung des Schuldners abzunehmen (§ 802f ZPO-E).
- Schließlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, sogenannte vollvirtuelle Videoverhandlungen in der Zivilgerichtsbarkeit zu erproben, bei der sich auch die oder der Vorsitzende nicht mehr im Sitzungssaal aufhält und eine Videoverhandlung beispielsweise auch aus dem heimischen Arbeitszimmer leiten kann. Um auch in diesen Fällen bei öffentlichen Verhandlungen die Öffentlichkeit zu gewährleisten, muss eine solche Videoverhandlung zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton übertragen werden.

C. Alternativen

Keine. Die derzeitige Rechtslage lässt den vermehrten Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten nicht zu.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Aufgrund des Gesetzes selbst entstehen unmittelbar keine Kosten. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf daher nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Für Bürgerinnen und Bürger ist schätzungsweise mit einer jährlichen Aufwandserparnis in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro und 15 000 Stunden zu rechnen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Der Wirtschaft werden schätzungsweise jährliche Aufwände in Höhe von rund 5,9 Millionen Euro erspart. Diese Einsparungen stellen ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein geschätzter einmaliger Kostenaufwand von rund 1,9 Millionen Euro. Hinzu kommt ein geschätzter jährlicher Kostenaufwand von rund 1 Million Euro.

F. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht absehbar.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 185 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Der Vorsitzende kann gestatten oder anordnen, dass der Dolmetscher per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung teilnimmt. Der Vorsitzende kann zusätzlich anordnen, dass sich der Dolmetscher an demselben Ort aufhält, wie die Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“

2. Dem § 191a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In gerichtlichen Verfahren eingesetzte Videokonferenztechnik ist für die Verständigung mit einer blinden oder sehbehinderten Person auf deren Verlangen barrierefrei zugänglich zu machen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

3. § 193 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Beratung und die Abstimmung können mit Einverständnis aller zur Entscheidung berufenen Richter ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. In diesem Fall ist durch organisatorische und technische Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „Absätzen 4 und 5“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGB. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beratungshilfegesetzes

§ 4 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mündlich“ durch die Wörter „vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt“ ersetzt.
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In geeigneten Fällen kann die Geschäftsstelle Erklärungen und Versicherungen nach Satz 1 auch zu Protokoll aufnehmen.“

Artikel 3

Änderung der Beratungshilfeformularverordnung

In § 1 Nummer 1 der Beratungshilfeformularverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 2), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) geändert worden ist, werden die Wörter „mündlich stellt“ durch die Wörter „vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Die §§ 16 und 17 des [Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 16

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vollvirtuelle Videoverhandlungen zum Zwecke ihrer Erprobung zuzulassen. Eine Videoverhandlung (§ 128a der Zivilprozessordnung) findet als vollvirtuelle Videoverhandlung statt, wenn alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen und der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als

der Gerichtsstelle aus leitet. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Zulassung vollvirtueller Videoverhandlungen kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. In der Rechtsverordnung ist Folgendes zu bestimmen:

1. die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 sowie
2. Art und Umfang der nach § 17 zu erhebenden Daten.

Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 zu befristen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Ist durch Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 eine vollvirtuelle Videoverhandlung zugelassen, so ist deren Durchführung nur zulässig, wenn

1. alle Mitglieder des Gerichts gegenüber dem Vorsitzenden erklärt haben, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen,
2. gegenüber allen Verfahrensbeteiligten eine Videoverhandlung nach § 128a Absatz 2 der Zivilprozessordnung angeordnet wurde und
3. kein Verfahrensbeteiligter fristgerecht Einspruch nach § 128a Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung eingelegt hat.

Über die Durchführung einer vollvirtuellen Videoverhandlung entscheidet der Vorsitzende.

(4) In öffentlichen Verhandlungen ist die Öffentlichkeit herzustellen, indem die vollvirtuelle Videoverhandlung in Bild- und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen wird.

§ 17

(1) Das Bundesministerium der Justiz evaluiert unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder vier Jahre und acht Jahre nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 19 Absatz 1 dieses Gesetzes] die mit der vollvirtuellen Videoverhandlung gemachten Erfahrungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

(2) Die an der Erprobung teilnehmenden Gerichte berichten dem Bundesministerium der Justiz zum Zweck der Evaluierung nach Absatz 1 am Ende eines jeden Kalenderjahres über die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten vollvirtuellen Videoverhandlungen. Der Bericht soll bezogen auf den Berichtszeitraum folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl der an der Erprobung teilnehmenden Gerichte,
2. Anzahl der vollvirtuellen Videoverhandlungen,
3. eine Beschreibung der Verfahrensart und der Verfahrensbeteiligten,
4. Angaben über die technische Ausstattung des öffentlichen Übertragungsraums nach § 16 Absatz 4 einschließlich der hierfür entstandenen Kosten und Aufwendungen sowie der Inanspruchnahme dieses Raums durch die Öffentlichkeit und
5. Angaben über die Erfahrungen der Gerichte und Verfahrensbeteiligten mit der Durchführung vollvirtueller Videoverhandlungen.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Die §§ 16 und 17 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 117 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 128a wird wie folgt gefasst:

„§ 128a Videoverhandlung“.
 - c) In der Angabe zu § 802f werden die Wörter „Verfahren zur“ gestrichen.
2. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Formulare für die Erklärung nach Absatz 2 eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen. In geeigneten Fällen kann die Geschäftsstelle die Erklärung auch zu Protokoll aufnehmen.“
3. Dem § 118 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 128a gilt für den Erörterungstermin nach Satz 3 entsprechend.“
4. In § 120a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular“ gestrichen.
5. § 128a wird wie folgt gefasst:

Videoverhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten, ihre Bevollmächtigten sowie Vertreter und Beistände.

(2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen. Wenn alle Prozessbevollmächtigten ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung beantragen, soll der Vorsitzende diese anordnen. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung von der Gerichtsstelle aus. Er kann anderen Mitgliedern des Gerichts bei Vorliegen erheblicher Gründe gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

(4) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.

(5) Gegen eine Anordnung nach Absatz 2 kann der Adressat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin. Wird der Einspruch fristgerecht eingelegt, so hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf. Im Übrigen sind Entscheidungen nach dieser Vorschrift unanfechtbar.“

6. § 129a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann Anträge und Erklärungen nach Absatz 1 auch per Bild- und Tonübertragung aufnehmen. In diesem Fall kann sich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Aufnahme der Anträge und Erklärungen an einem anderen Ort als der Geschäftsstelle aufhalten. Die Bild- und Tonübertragung wird nicht aufgezeichnet. § 162 Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 141 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Gericht kann das persönliche Erscheinen auch als Teilnahme an einer Videoverhandlung nach § 128a gestatten oder anordnen. Ist einer Partei aus wichtigem Grund das persönliche Erscheinen in dem Termin nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres persönlichen Erscheinens ab.“

8. § 160 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers sowie im Fall des § 128a Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes und des § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes die Angabe, wer an der Verhandlung oder der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung teilnimmt;“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen sowie im Fall der §§ 128a und 284 Absatz 2 die Angabe, wer an der Verhandlung oder der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung teilnimmt, und im Fall des § 284 Absatz 3 die Gerichtsstelle, von der aus die Parteien, Zeugen und Sachverständigen an der Beweisaufnahme teilnehmen;“.

9. § 160a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inhalt des Protokolls kann vorläufig aufgezeichnet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in diesem Fall“ durch die Wörter „im Fall des Absatzes 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 oder das Ergebnis eines Augenscheins nach § 160 Absatz 3 Nummer 5 in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet worden sind, muss lediglich dies in dem Protokoll vermerkt werden.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Feststellungen“ durch die Wörter „den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen nach Satz 2“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Wörter „Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 in Ton oder in Bild und Ton“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind

1. zu den Prozessakten zu nehmen,
2. bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren oder
3. auf einer zentralen Datenspeicherungseinrichtung der Justiz zu speichern.

(4) Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu löschen,

1. sobald das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;
2. in nicht in Nummer 1 genannten Fällen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einsicht in die vorläufigen Aufzeichnungen in Ton oder in Bild und Ton wird durch den Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 299 Absatz 3 und 4 gewährt, ohne dass es eines besonderen Antrags nach § 299 Absatz 3 Satz 2 bedarf.“

10. § 162 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen“ durch die Wörter „vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm anzuzeigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Feststellungen“ durch das Wort „Aussagen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Aussagen nach § 160 Absatz 3 Nummer 4 oder das Ergebnis eines Augenscheins nach § 160 Absatz 3 Nummer 5 in Gegenwart der Beteiligten und in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse aufgezeichnet worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder die Anzeige auf einem Bildschirm unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass der Verzicht ausgesprochen worden ist.“

11. In § 163 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit einem Tonaufnahmegerät“ durch die Wörter „in Ton oder in Bild und Ton“ ersetzt.

12. § 227 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer Terminsänderung ist abzusehen, wenn der Termin als Videoverhandlung nach § 128a oder als Beweisaufnahme nach § 284 Absatz 2 durchgeführt werden kann und die erheblichen Gründe nach Satz 1 dadurch entfallen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Antrag auf Terminsverlegung soll eine Äußerung dazu enthalten, ob gegen die Durchführung einer Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 253 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Äußerung dazu, ob gegen die Durchführung einer Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“

14. § 277 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Klageerwiderung soll ferner eine Äußerung dazu enthalten,

1. ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen;
2. ob gegen eine Videoverhandlung (§ 128a) Bedenken bestehen.“

15. § 278 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 3“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

16. § 284 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das Gericht kann die Beweisaufnahme entsprechend § 128a per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen. § 128a Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Das Antragsrecht nach § 128a Absatz 2 Satz 1 steht auch Zeugen und Sachverständigen zu. Der Einspruch nach § 128a Absatz 5 Satz 1 steht nur den zu vernehmenden Parteien und Zeugen zu. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.

(3) Gegenüber zu vernehmenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen kann im Fall einer Beweisaufnahme nach Absatz 2 zusätzlich angeordnet werden, dass sich diese während der Vernehmung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufhalten.“

17. § 299 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der Akteneinsicht Dritte keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen die ihnen überlassenen Akten oder Akteninhalte weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

18. In § 375 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 128a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

19. § 377 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. im Fall des § 284 Absatz 2 die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses die Bild- und Tonübertragung sicherzustellen;

5. im Fall des § 284 Absatz 3 die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses an der zu bezeichnenden Gerichtsstelle zu erscheinen.“

20. § 411 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens, eine schriftliche Erläuterung oder eine Ergänzung des Gutachtens anordnen. Das Erscheinen kann auch als Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 128a gestattet oder angeordnet werden. § 128a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.“

21. In § 479 Absatz 1 wird die Angabe „§ 128a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

22. Dem § 492 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Erörterungstermin gilt § 128a entsprechend.“

23. § 762 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Vermerk, dass diese Personen das Protokoll nach Vorlesung oder nach Vorlegung zur Durchsicht genehmigt haben;“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

24. In § 802c Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 802f Abs. 1“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 2“ ersetzt.

25. § 802f wird wie folgt gefasst:

„§ 802f

Abnahme der Vermögensauskunft

(1) Die Abnahme der Vermögensauskunft ist nur zulässig, wenn

1. der Gerichtsvollzieher zuvor den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hat,
2. seit der Zahlungsaufforderung nach Nummer 1 mindestens zwei Wochen vergangen sind und
3. die Forderung nicht vollständig beglichen worden ist.

(2) Der Gerichtsvollzieher bestimmt einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und lädt den Schuldner zu diesem Termin. Der Termin findet alsbald nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 statt. Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgen. Der Gerichtsvollzieher bestimmt, ob der Termin

1. in seinen Geschäftsräumen,
2. in der Wohnung des Schuldners,
3. an einem nicht in den Nummern 1 und 2 genannten geeigneten Ort oder

4. per Bild- und Tonübertragung

stattfindet.

(3) Bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 wird die Übertragung nicht aufgezeichnet. Der Gerichtsvollzieher weist zu Beginn des Termins alle Teilnehmer auf das Aufzeichnungsverbot hin.

(4) Bestimmt der Gerichtsvollzieher, dass der Termin nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 3 oder 4 stattfindet, kann der Schuldner dieser Bestimmung innerhalb einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. Der Schuldner hat die zur Abnahme der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen in dem Termin beizubringen. Wird die Vermögensauskunft in dem Termin nicht abgegeben, so ist dies nur dann nicht pflichtwidrig, wenn

1. der Schuldner nachweist, dass er die Nichtabgabe der Vermögensauskunft in diesem Termin nicht zu vertreten hat,
2. der Schuldner einer Bestimmung des Termins nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 innerhalb der Frist des Satzes 1 widersprochen hat oder
3. der Schuldner im Fall einer Bestimmung des Termins nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 darlegt, dass die Nichtabgabe der Vermögensauskunft auf technischen Problemen beruht hat.

(5) Mit der Terminsladung ist der Schuldner über Folgendes zu belehren:

1. die nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben,
2. im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 sein Recht, der Terminsbestimmung nach Absatz 4 Satz 1 zu widersprechen,
3. im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 das Aufzeichnungsverbot des Absatzes 3 Satz 1,
4. die Pflicht nach Absatz 4 Satz 2, die erforderlichen Unterlagen beizubringen,
5. die Folgen einer pflichtwidrigen Nichtabgabe der Vermögensauskunft,
6. die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § 802I und
7. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c bei Abgabe der Vermögensauskunft.

(6) Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Absatz 2 mitzuteilen sowie im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 ein Hinweis auf das Aufzeichnungsverbot zu geben.

(7) Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Schuldner vor Abgabe der Versicherung nach § 802c Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm anzuzeigen. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1. Er leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ausdruck und das elektronische Dokument müssen den Vermerk enthalten, dass sie mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmen. § 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

26. § 802i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 und 8“ ersetzt.

27. § 802k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 802f Abs. 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird die Angabe „§ 802f Abs. 5“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 7“ ersetzt.

28. In § 807 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 und 8“ ersetzt.

29. In § 836 Absatz 3 Satz 4 und § 883 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 802f Abs. 4“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 6“ ersetzt.

30. § 1100 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall einer Videoverhandlung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § 128a Absatz 4 anwendbar.“

31. § 1101 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ist nur § 128a Absatz 4 in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3 anwendbar.“

Artikel 7

Änderung der Vermögensverzeichnisverordnung

Die Vermögensverzeichnisverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1663) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 802f Absatz 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 802f Absatz 5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 802f Absatz 6“ durch die Angabe „§ 802f Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 5 wird die Angabe „§ 299 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 299 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann Anträge und Erklärungen nach Absatz 2 auch per Bild- und Tonübertragung aufnehmen. In diesem Fall kann sich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Aufnahme der Anträge und Erklärungen an einem anderen Ort als der Geschäftsstelle aufhalten. Die Bild- und Tonübertragung wird nicht aufgezeichnet.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In geeigneten Fällen kann das Gericht die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gestatten oder anordnen. § 128a Absatz 4 Satz 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“
4. § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „im Wege der“ werden durch das Wort „per“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 128a Absatz 4 Satz 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“
5. Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In geeigneten Fällen kann das Gericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligten auch als Teilnahme an einem Termin per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung gestatten oder anordnen.“
6. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht in geeigneten Fällen die persönliche Anhörung eines Beteiligten per Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung gestatten oder anordnen. § 128a Absatz 4 Satz 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 findet

1. § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gericht dem Dolmetscher die Teilnahme an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung per Bild- und Tonübertragung gestatten kann;
2. § 193 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Anwendung für die erstmalige gemeinsame Beratung und Abstimmung mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei einer Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung.“

2. § 11a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Richtlinie 2003/8/EG“ werden die Wörter „mit Ausnahme des § 118 Absatz 1 Satz 6 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Bewilligungsverfahren gilt für den Erörterungstermin nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung § 50a dieses Gesetzes entsprechend.“

3. Dem § 13a werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 1100 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle von § 128a Absatz 4 der Zivilprozessordnung § 50a Absatz 3 dieses Gesetzes anwendbar ist. § 1101 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle von § 128a Absatz 4 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung § 50a Absatz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 dieses Gesetzes anwendbar ist.“

4. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozessordnung), über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozessordnung), über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung), über die Musterfeststellungsklage (§§ 606 bis 613 der Zivilprozessordnung), über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Absatz 2 der Zivilprozessordnung), über die Förderung von Videoverhandlungen bei Terminsänderungsanträgen (§ 227 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 der Zivilprozessordnung), über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) und die Äußerung über Bedenken gegen eine Videoverhandlung in der Klageschrift und der Klageerwiderung (§ 253 Absatz 3 Nummer 4 und § 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung) finden keine Anwendung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 160 Absatz 1 Nummer 4 der Zivilprozessordnung enthält das Protokoll die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen sowie im Fall der §§ 50a und 58 Absatz 4 die Angabe, wer an der Verhandlung oder der Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung teilnimmt.“

5. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Videoverhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten sowie ihre Bevollmächtigten, Vertreter und Beistände.

(2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.

(3) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.

(4) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.“

6. Nach § 51 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als persönliches Erscheinen gilt auch die nach § 50a Absatz 2 Satz 1 gestattete Teilnahme per Bild- und Tonübertragung.“

7. Dem § 54 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50a ist anzuwenden.“

8. Dem § 58 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Vorsitzende kann die Beweisaufnahme entsprechend § 50a per Bild- und Tonübertragung gestatten. Das Antragsrecht nach § 50a Absatz 2 Satz 1 steht auch Zeugen und Sachverständigen zu. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.

(5) § 375 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden für den Fall, dass eine Zeugenvernehmung nach § 58 Absatz 4 nicht stattfindet. § 479 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden für den Fall, dass die Leistung des Eides nach § 58 Absatz 4 nicht stattfindet. § 411 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Erscheinen des Sachverständigen auch als Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 50a gestattet werden kann. § 492 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Erörterungstermin § 50a entsprechend gilt.“

9. In § 64 Absatz 7 werden die Wörter „des § 50, des § 51 Abs. 1“ durch die Wörter „der §§ 50 bis 51 Absatz 1“ ersetzt und wird nach dem Wort „Zustellungen,“ das Wort „Videoverhandlung,“ eingefügt.
10. In § 72 Absatz 6 werden nach der Angabe „§§ 50,“ die Angabe „50a,“ und nach dem Wort „Zustellung,“ das Wort „Videoverhandlung“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht dem Dolmetscher die Teilnahme an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung per Bild- und Tonübertragung gestatten kann.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 findet § 193 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Anwendung für die erstmalige gemeinsame Beratung und Abstimmung mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei einer Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung.“

2. In § 73a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 1 Satz 6 und des § 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
3. In § 110 Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
4. § 110a wird wie folgt gefasst:

„§ 110a

(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände.

(2) Das Gericht kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Zeugen oder einen Sachverständigen gestatten. Das Antragsrecht steht auch Zeugen oder Sachverständigen zu.

(4) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Übertragung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Das Gericht kann die Videoverhandlung oder die Bild- und Tonübertragung nach Absatz 3 für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufzeichnen. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung hat das Gericht die Verfahrensbeteiligten zu informieren.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für § 106 Absatz 3 Nummer 7 und § 73a Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung.“

5. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als persönliches Erscheinen gilt auch die nach § 110a Absatz 2 Satz 1 gestattete Teilnahme per Bild- und Tonübertragung.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Der Vorsitzende“ ersetzt.

6. In § 122 werden die Wörter „Zivilprozessordnung entsprechend“ durch die Wörter „Zivilprozessordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“ ersetzt.

7. In § 202 Satz 1 wird nach dem Wort „einschließlich“ die Angabe „§ 129a,“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 81 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. Dem § 82 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 253 Absatz 3 Nummer 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

3. Dem § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“ angefügt.

4. Dem § 87c Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

5. Nach § 95 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 141 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
6. In § 98 wird die Angabe „§§ 358 bis 444“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 358 bis 444“ ersetzt.
7. § 102a wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
2. Dem § 65 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 253 Absatz 3 Nummer 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
3. Dem § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“ angefügt.
4. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 141 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
5. In § 82 wird die Angabe „§§ 358 bis 371“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 358 bis 371“ ersetzt.
6. § 91a wird aufgehoben.
7. In § 128 Absatz 2 werden die Wörter „Beschlüsse nach §§ 91a und 93a,“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9019 wird aufgehoben.
2. Nummer 9020 wird Nummer 9019.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2015 wird aufgehoben
2. Nummer 2016 wird Nummer 2015.

Artikel 15

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 31016 wird aufgehoben.
2. Nummer 31017 wird Nummer 31016.

Artikel 16

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 128a und 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“
2. In § 136 Satz 1 wird die Angabe „§ 117 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 117 Absatz 2 bis 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 17 Absatz 2 Satz 6 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 128a und § 284 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung

In § 30 Absatz 3 Nummer 1a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 193 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 193 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2034 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten weiter zu fördern und die prozessualen Regelungen vor diesem Hintergrund flexibler und praxistauglicher zu gestalten. Die verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik ist ein wichtiger Baustein für die angestrebte Modernisierung und Digitalisierung der Justiz. Verfahren können dadurch bürgerfreundlicher, ressourcenschonender und effektiver durchgeführt werden. Dies erhöht die Leistungsfähigkeit der Justiz im Sinne von Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Schon heute tragen digitale Formate in vielen Lebensbereichen zudem zu einer besseren Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei. Auch im gerichtlichen Verfahren kann ein Einsatz von Videokonferenztechnik Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Justiz erleichtern. Der Entwurf dient daher auch der Umsetzung von Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Fokus der Reformbestrebungen steht der Einsatz von Videokonferenztechnik bei der Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen in der Zivilgerichtsbarkeit (§ 128a ZPO-E, § 284 Absatz 2 ZPO-E). Durch Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen können Zeit und Kosten für die Anreise der Verfahrensbeteiligten und Beweispersonen an den Gerichtsort eingespart werden. Der geringere zeitliche Aufwand für alle Beteiligten und das Gericht erleichtert die Terminierung von mündlichen Verhandlungen und trägt damit zu einer Verfahrensbeschleunigung bei. Die Zuschaltung eines weit entfernt wohnenden Zeugen vermeidet eine schriftliche Zeugenbefragung oder eine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter. Sachverständige können ihr Gutachten unmittelbar mündlich erläutern sowie Fragen der Beteiligten beantworten, statt dies auf schriftlichem Wege zu tun. Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind leichter verfügbar, wenn sie sich nur per Video zuschalten und nicht zum Gerichtsort reisen müssen.

Darüber hinaus kann auch in weiteren zivilprozessualen Verfahrenssituationen und bei anderen gerichtlichen Terminen der Einsatz von Videokonferenztechnik die physische Präsenz entbehrlich machen und damit die Verfahrensgestaltung erleichtern. Dies gilt beispielsweise für die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle nach § 129a ZPO-E oder die Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802f ZPO-E.

1. Derzeitige Rechtslage

Die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung als sogenannte Videoverhandlung abzuhalten und auch Beweispersonen auf diese Art und Weise zu vernehmen, besteht nach § 128a ZPO bereits seit dem 1. Januar 2002. Nachdem zunächst das Einverständnis der Parteien hierfür erforderlich war, kann seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des § 128a ZPO zum 1. November 2013 das Gericht den Beteiligten "auf Antrag oder von Amts wegen gestatten", sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aufzuhalten. Vergleichbare Regelungen bestehen in § 128a Absatz 2 ZPO für die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer Partei. Richterinnen und Richter müssen sich nach derzeitiger Rechtslage (§ 219 ZPO) während einer Videoverhandlung und Videobeweisaufnahme weiterhin im Sitzungszimmer aufhalten, wo auch die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung beiwohnen kann.

In den Fachgerichtsbarkeiten wird entweder auf den § 128a ZPO verwiesen (§ 46 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz – ArbGG) oder es bestehen eigene, weitgehend

gleichlautende Regelungen (vgl. § 110a Sozialgerichtsgesetz – SGG; § 102a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO; § 91a Finanzgerichtsordnung – FGO). Während der Corona-Pandemie wurde die fakultative Gestattung einer Videoverhandlung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorübergehend dahingehend modifiziert, dass sie – ermessenseinschränkend – erfolgen „sollte“ und auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Wege der Bild und Tonübertragung an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen konnten (§ 114 ArbGG und § 211 SGG in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung).

2. Nutzung von Videokonferenztechnik in der Praxis

Eine repräsentative und belastbare Datenerhebung über die genaue Anzahl der an deutschen Gerichten in den letzten Jahren durchgeführten Videoverhandlungen und Videobezeichnungsaufnahmen liegt nicht vor. Es besteht aber Einigkeit, dass die Videoverhandlung während der Corona-Pandemie einen Aufschwung erfahren und sich zunehmend im gerichtlichen Alltag etabliert hat. Auch die technische Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen hat sich während der Corona-Pandemie deutlich verbessert. Vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes waren viele Gerichte sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie auch in den Fachgerichtsbarkeiten zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege gezwungen, vermehrt Videoverhandlungen durchzuführen. Zu Hochzeiten der Pandemie Anfang 2021 wurden etwa am Oberlandesgericht Celle in 75 Prozent und am Sozialgericht Stade in 66 Prozent aller Verfahren Videoverhandlungen durchgeführt.¹⁾ Am Arbeitsgericht Stuttgart wurden mit Stand Februar 2021 50% der Güteverhandlungen per Video durchgeführt.²⁾ Laut einer vom Deutschen Richterbund durchgeführten Umfrage bei den 24 Oberlandesgerichten zum Einsatz von Videokonferenztechnik in ihren Bezirken wurden im Corona-Jahr 2021 bundesweit mehr als 50.000 Videoverhandlungen durchgeführt, wobei es sich ganz überwiegend um Zivilverfahren handelte.³⁾ Diese Entwicklung setzt sich auch nach dem Ende der pandemischen Lage fort. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz berichtet, dass im Jahr 2022 allein in Bayern 12.056 Videoverhandlungen und -anhörungen durchgeführt wurden.⁴⁾

3. Reformbedarf

Um einen Überblick über die Erfahrungen der Praxis in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Videoverhandlungen zu bekommen und einen etwaigen bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu ermitteln, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits im ersten Halbjahr 2021 eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen, den Bundesgerichten sowie der Anwaltschaft durchgeführt. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass Videoverhandlungen von den Ländern und den Gerichten auch unabhängig von einer pandemischen Lage grundsätzlich als sehr gut einsetzbares Instrument angesehen werden, um Verfahren zügig abzuschließen – etwa bei weiter entfernt wohnenden oder beruflich stark beanspruchten Beteiligten. Dabei wägen die Gerichte ab, in welcher Relation der mit einem Präsenztermin verbundene Zeit- und Kostenaufwand zu einem möglichen erhöhten Erkenntnisgewinn eines persönlichen Erscheinens im Sitzungssaal steht.

Auch die befragten Anwaltsverbände bestätigen in der Umfrage, dass der Großteil der Anwaltschaft Videoverhandlungen positiv gegenübersteht und sprechen sich für den weiteren Ausbau digitaler Kommunikationswege mit der Justiz und insbesondere auch den Einsatz von Videokonferenztechnik in Zivilverfahren aus. Videoverhandlungen seien wegen des unmittelbaren, mündlichen, tatsächlichen und rechtlichen Austauschs gegenüber dem

1) Vgl. „Videoverhandlungen in der Justiz immer beliebter“, Presseinformation des niedersächsischen Justizministeriums vom 24. März 2021 sowie „Videoverhandlungen flächendeckend möglich“ Presseinformation des niedersächsischen Justizministeriums vom 05. November 2021.

2) Vgl. „Videoverhandlungen und Digitalisierungsschub für die Justiz“, Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 22. Februar 2021.

3) Vgl. „Mehr als 50.000 Videoverhandlungen in 2021“, Deutsche Richterzeitung 04|22.

4) Vgl. „Justiz treibt Digitaloffensive voran“, Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 06. Februar 2023.

schriftlichen Verfahren vorzuzugswürdig. Darüber hinaus verkürze eine Videoverhandlung die Verfahrensdauer. Gleichzeitig bemängeln Teile der Anwaltschaft, dass Parteianträge auf Videoverhandlung von den Gerichten häufig ohne Angabe sachlicher Gründe abgelehnt würden⁵⁾ und fordern eine Stärkung des Rechts der Parteien auf Videoverhandlung. Übereinstimmend hat die Umfrage ergeben, dass sich insbesondere Verfahren ohne (umfängliche) Beweisaufnahme sowie Verfahren ohne besondere emotionale Beteiligung der Parteien, frühe erste Termine und Durchlauftermine für Verfahren per Bild- und Tonübertragung eignen.

Von den Justizministerinnen und Justizminister der Länder wurde auf ihrer Herbstkonferenz im November 2021 unter TOP I. 1 „Weiterentwicklung der Videoverhandlung im Gerichtsverfahren“ festgestellt, dass sich Videoverhandlungen gemäß § 128a ZPO im gerichtlichen Alltag zunehmend etabliert haben, aber die seit längerem unveränderten verfahrensrechtlichen Grundlagen optimiert werden sollten. Vor diesem Hintergrund wurde das BMJV einstimmig gebeten, die prozessualen Grundlagen der Videoverhandlung einschließlich der Kosten- und Gebührenfragen zu überarbeiten und erforderliche Rechtsänderungen zu veranlassen. Insbesondere solle überprüft werden, ob dem Gericht über die bisherige Gestaltungsmöglichkeit des § 128a ZPO hinaus – auch im Falle übereinstimmender Anträge der Parteien, dann allerdings unanfechtbar – zu ermöglichen ist, eine Videoverhandlung verbindlich anzuordnen und den Parteien eine fristgebundene, aber voraussetzungslose Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Auch das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom Januar 2021 stellt fest, dass die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik durch § 128a ZPO in seiner derzeitigen Fassung nur unzureichend ausgeschöpft werden. In dem Papier wird insbesondere die Schaffung der Möglichkeit einer vollvirtuellen Videoverhandlung, bei der sich auch die Richterinnen und Richter nicht im Sitzungssaal aufhalten müssen, sowie eine vermehrte Nutzung technischer Werkzeuge bei der Protokollierung gefordert. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Videokonferenztechnik auch in den Rechtsantragstellen einzusetzen.

Der aktuelle Koalitionsvertrag greift diese Forderungen auf. Danach sollen Verhandlungen zukünftig online durchführbar sein und Beweisaufnahmen audiovisuell dokumentiert werden können.⁶⁾

Im Wesentlichen wurde folgender Reformbedarf identifiziert:

- Vereinfachung der Anordnung einer mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung durch Abschaffung des Erfordernisses eines gerichtlichen Beschlusses und Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- Schaffung von Planungssicherheit für Verfahrensbeteiligte und Gericht durch die Eröffnung der Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung per Bild- und Tonübertragung verbindlich anordnen zu können;
- Stärkung des Antragsrechts der Verfahrensbeteiligten auf Durchführung von Videoverhandlungen aufgrund des zum Teil entstandenen Eindrucks, dass Gerichte Videoverhandlungen ohne weitere Prüfung und ohne sachliche Begründung ablehnen;

⁵⁾ Siehe hierzu „Ablehnung von Videoverhandlungen: Eine Analyse von 3.000 ‘Diesel-verfahren’“ in Anwaltsblatt vom 27. Mai 2021

⁶⁾ Vgl. dazu Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen“, S. 106, Zeilen 3546 ff.

- Flexibilisierung der Regelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung, insbesondere im Hinblick auf das Antragerfordernis;
- Flexibilisierung der Regelungen zum Aufenthaltsort der Richterinnen und Richter;
- Eröffnung der Möglichkeit, die neuen technischen Möglichkeiten auch im Rahmen der Protokollierung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen zu nutzen;
- Erweiterung des Einsatzes von Videokonferenztechnik auch in anderen zivilverfahrensrechtlichen Situationen, in denen derzeit eine physische Präsenz im Gericht erforderlich ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Unter Berücksichtigung des unter A.I. dargelegten Ziels, den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Gerichtspraxis weiter zu fördern, und des ermittelten Reformbedarfs, sieht der Entwurf im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Neufassung des § 128a ZPO

§ 128a ZPO als die zentrale Norm für Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung wird insgesamt neu gefasst. Die Möglichkeiten zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung werden dabei insgesamt erweitert und flexibilisiert. Zur Verschärfung der Vorschrift und im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird in Absatz 1 Satz 2 eine Legaldefinition der Videoverhandlung eingeführt.

a) Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden

Zur Flexibilisierung der bisherigen Regelung, die stets eine Entscheidung des Gerichts über die Durchführung einer Videoverhandlung voraussetzte, kann eine Videoverhandlung zukünftig allein von der oder dem Vorsitzenden gestattet, angeordnet oder abgelehnt werden (§ 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E).

In Abänderung der bisherigen Regelung, nach der die Teilnahme der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände im Wege der Bild- und Tonübertragung lediglich „gestattet“ werden konnte (§ 128a Absatz 1 ZPO), wird der oder dem Vorsitzenden jetzt die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, eine Videoverhandlung für die Verfahrensbeteiligten anzuordnen (§ 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Damit wird der häufig geäußerten Problematik entgegengetreten, dass derzeit auch bei „Gestattung“ der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung weder für die übrigen Verfahrensbeteiligten noch für das Gericht vorhersehbar ist, ob ein Verfahrensbeteiligter trotz entsprechender „Gestattung“ doch im Sitzungszimmer erscheint.

Die Entscheidung über die Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter getroffen werden. Eine Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten ist weder für die Gestattung noch für die Anordnung erforderlich.

Wird eine Videoverhandlung angeordnet, kann ein Verfahrensbeteiligter, dem gegenüber eine Anordnung erfolgt ist, allerdings innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch gegen diese Anordnung einlegen (§ 128 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E). Besonders begründet werden muss der Einspruch nicht. Es reicht der fristgerechte Eingang bei Gericht. Damit wird sichergestellt, dass kein Verfahrensbeteiligter gegen seinen Willen zur Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gezwungen werden kann, sondern immer die Möglichkeit besteht, auch physisch im Gericht an der Verhandlung teilzunehmen. Legt ein Verfahrensbeteiligter fristgerecht Einspruch gegen eine ihm gegenüber ergangene

Anordnung ein, ist die Anordnung nicht nur gegenüber diesem Verfahrensbeteiligten, sondern für den Fall, dass auch gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten die Videoverhandlung angeordnet wurde, auch gegenüber diesen aufzuheben (§ 128a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E). Allen oder einzelnen Verfahrensbeteiligten kann aber weiterhin auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestattet werden.

b) Ermessenseinschränkung bei Anträgen aller Prozessbevollmächtigten

Mit der Neuregelung in § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E wird dem Interesse der Prozessbevollmächtigten Rechnung getragen, an der mündlichen Verhandlung per Video teilzunehmen. Bei Anträgen aller Prozessbevollmächtigten auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung wird das Entscheidungsermessen der oder des Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt, dass eine Videoverhandlung in der Regel anzuordnen ist und lediglich ausnahmsweise abgelehnt werden kann („Soll“-Vorschrift). Durch diese Formulierung verbleibt dem Gericht anders als bei einer „Muss“-Vorschrift noch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen, in denen es entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Prozessbevollmächtigten eine Videoverhandlung für ungeeignet erachtet, diese abzulehnen. Wie bei der freien Ermessensentscheidung nach § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E („Kann“-Regelung) ist Voraussetzung für die Ausübung des verbleibenden Ermessens nach § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E, dass das Gericht über die für den konkreten Termin erforderliche technische Ausstattung verfügt. Dies ist gerade bei Terminen, die in einem Hybridformat durchgeführt werden müssten, noch nicht überall der Fall.

c) Begründungspflicht bei Antragsablehnung

Um sicherzustellen, dass die Gerichte die Möglichkeit einer Videoverhandlung bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags eines Verfahrensbeteiligten oder mehrerer Verfahrensbeteiligter ernsthaft prüfen und nur bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen, ist die Ablehnung eines Antrags künftig zu begründen (§ 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E). Die Begründungspflicht gilt sowohl bei der Ablehnung von Anträgen einzelner Verfahrensbeteiligter (§ 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E), als auch bei der Ablehnung von Anträgen aller Prozessbevollmächtigten (§ 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E). Die Begründungspflicht dient der Transparenz der gerichtlichen Entscheidung und stärkt das Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten.

d) Teilnahme von Mitgliedern eines Kollegialorgans per Bild- und Tonübertragung

Nach § 128a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E kann die oder der Vorsitzende im Fall der Entscheidung durch ein Kollegialorgan den anderen Mitgliedern des Gerichts die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gestatten, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Durch die Beschränkung der Gestattungsmöglichkeit auf das Vorliegen erheblicher Gründe wird sichergestellt, dass die Teilnahme einzelner Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Video die Ausnahme bleibt. In der Regel soll ein Kollegialorgan als Einheit im Sitzungssaal agieren und von den Verfahrensbeteiligten auch als Einheit wahrgenommen werden. Dem Gericht wird aber die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Fällen auch hier die Vorteile des Einsatzes von Videokonferenztechnik zu nutzen und flexibel auf Ausnahmesituationen zu reagieren, um Verfahrensverzögerungen entgegenzuwirken.

Bei der Entscheidung, ob einem Mitglied des Gerichts die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gestattet wird, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der oder des Vorsitzenden. Ein Anspruch auf Gestattung besteht nicht. Der oder die Vorsitzende muss die mündliche Verhandlung wie nach bisheriger Rechtslage von der Gerichtsstelle aus leiten (§ 128a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E).

e) Aufzeichnung der Videoverhandlung

§ 128a Absatz 4 Satz 3 ZPO-E erlaubt zukünftig die Aufzeichnung der Videoverhandlung durch das Gericht zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO-E. Damit wird der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton für Gericht und Verfahrensbeteiligte verwertbar gemacht. Die Qualität des Sitzungsprotokolls kann damit im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit und seines Beweiswerts erheblich gesteigert werden. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten statuiert § 128a Absatz 4 Satz 1 ZPO-E ein ausdrückliches Aufzeichnungsverbot für Verfahrensbeteiligte und Dritte.

f) Erprobung vollvirtueller Verhandlungen

Durch die in § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E geschaffene Möglichkeit, eine Videoverhandlung verbindlich für alle Verfahrensbeteiligten anzuordnen, wenn diese keinen Einspruch gegen die Anordnung einlegen, entfällt die Notwendigkeit, dass sich das Gericht während einer Videoverhandlung im Sitzungssaal aufhalten muss. Eine unangekündigte Teilnahme von Verfahrensbeteiligten vor Ort ist – anders als nach bisheriger Rechtslage – in diesem Fall ausgeschlossen.

Mit der neu geschaffenen Erprobungsklausel in § 16 ZPOEG-E wird der Bundesregierung und den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet, an ihren Zivilgerichten sogenannte vollvirtuelle Videoverhandlungen zu erproben, bei der weder das Gericht noch die Verfahrensbeteiligten im Gerichtsgebäude sind. Auch die oder der Vorsitzende leitet die vollvirtuelle Videoverhandlung – anders als die Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E – von einem Ort außerhalb des Gerichts aus.

Voraussetzung für die Durchführung einer vollvirtuellen Videoverhandlung ist neben dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, dass sämtliche Verfahrensbeteiligte und – soweit vorhanden – auch die übrigen Mitglieder des Gerichts per Bild- und Tonübertragung an der Videoverhandlung teilnehmen. Gegenüber den Verfahrensbeteiligten muss also eine Videoverhandlung angeordnet worden sein und keiner der Verfahrensbeteiligten darf gegen diese Anordnung fristgerecht Einspruch eingelegt haben. Zudem müssen im Fall der Entscheidung durch ein Kollegialorgan auch die anderen Mitglieder des Gerichts sich mit der Teilnahme per Bild- und Tonübertragung einverstanden erklärt haben.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG) auch im Fall einer vollvirtuellen Videoverhandlung ist diese gemäß § 16 Absatz 4 ZPOEG-E zusätzlich in Bild- und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht zu übertragen.

Die mit der Durchführung vollvirtueller Videoverhandlungen in der Zivilgerichtsbarkeit gemachten Erfahrungen und daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen nach § 17 ZPOEG-E durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert und auf dieser Grundlage entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen vollvirtuelle Videoverhandlungen bundesgesetzlich flächendeckend zugelassen werden.

g) Wegfall der Auslagenpauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen

Da Videokonferenztechnik heute zu einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur gehört und es sich insoweit um Allgemeinkosten der Rechtspflege handelt, ist die bisher für die Nutzung von Videokonferenztechnik anfallende Auslagenpauschale in den Gerichtskostengesetzen nicht mehr zeitgemäß und daher aufzuheben.

h) Weitere Änderungen

Um die Vorteile des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Justiz umfassend nutzbar zu machen, sind auch weitere Regelungen in der ZPO, die bisher die persönliche Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und des Spruchkörpers im Gericht voraussetzen, anzupassen. Das betrifft etwa die Regelungen zur Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 Absatz 1 ZPO-E), die Regelungen zum Protokollinhalt (§ 160 ZPO-E) sowie zur Protokollgenehmigung (§ 162 Absatz 1 ZPO-E), die Regelungen zur Terminsänderung (§ 227 Absatz 1 und 4 ZPO-E), die Regelungen zum Inhalt der Klageschrift § 253 Absatz 3 ZPO-E) sowie zum Inhalt der Klageerwiderung (§ 277 Absatz 1 ZPO-E), die Regelungen zur Beratung des Gerichts (§ 193 GVG-E) sowie zur Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (§ 185 GVG-E).

Zudem ist eine ergänzende Regelung im GVG für blinde oder sehbehinderte Menschen erforderlich, um die Inanspruchnahme von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren für diese gesetzlich abzubilden (§ 191a Absatz 4 GVG-E).

2. Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung

Die bisher in § 128a Absatz 2 ZPO verorteten Regelungen zur Vernehmung von Beweispersonen per Bild- und Tonübertragung werden aus systematischen Gründen in § 284 ZPO als der zentralen Norm zur Beweisaufnahme verschoben und die Regelung zugleich erweitert (§ 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E). Die Durchführung einer Videobeweisaufnahme dient ebenso wie die Videoverhandlung der Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung, so dass deren Nutzung ebenfalls gefördert und flexibilisiert werden soll. Beispielsweise können weit entfernt lebende oder nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen reisefähige Beweispersonen auf diese Weise unkomplizierter und ressourcenschonender vernommen werden und auch die Terminierung der Beweisaufnahme dürfte erleichtert werden.

Durch den Verweis auf § 128a ZPO soll die Durchführung von Videobeweisaufnahmen im weitgehenden Gleichlauf zu Videoverhandlungen flexibilisiert werden. Das Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Beweispersonen auf Durchführung einer Videobeweisaufnahme wird gestärkt, indem die Ablehnung eines Antrags auf Videobeweisaufnahme zu begründen ist. Spiegelbildlich hat das Gericht nunmehr die Möglichkeit, eine Videobeweisaufnahme auch ohne Antrag von Amts wegen zu gestatten oder anzuordnen. In Erweiterung der bisherigen Regelung lässt § 284 Absatz 2 ZPO-E zukünftig nicht nur die Vernehmung von Beweispersonen, sondern auch eine Inaugenscheinnahme per Video zu. Nur die Erhebung eines Urkundenbeweises im Wege der Videobeweisaufnahme bleibt ausgeschlossen (§ 284 Absatz 2 Satz 5 ZPO-E).

Anders als bei der Entscheidung über die Durchführung einer Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E entscheidet nach § 284 Absatz 2 ZPO-E nicht die oder der Vorsitzende, sondern das Gericht über die Gestattung oder Anordnung der Videobeweisaufnahme in pflichtgemäßem Ermessen. Das Gericht hat dabei insbesondere abzuwägen, ob der Verlust des persönlichen direkten Eindrucks der Beweisperson oder des Augenscheinobjekts und des Verlaufs der Beweisaufnahme gegenüber den Vorteilen der Videovernehmung (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) vertretbar erscheint.

Die „Soll“-Regelung des § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E findet im Rahmen einer Beweisaufnahme keine Anwendung. Das Gericht kann über entsprechende Anträge der Verfahrensbeteiligten und der Beweispersonen auf Durchführung einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in freiem Ermessen entscheiden. Ablehnende Entscheidungen sind aber zu begründen.

Das Einspruchsrecht nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E steht nach § 284 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E ausschließlich zu vernehmenden Parteien und Zeugen zu, nicht aber Sachverständigen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Befragung durch ein Gericht insbesondere für Privatpersonen häufig besonders belastend ist. Bei

Sachverständigen handelt es sich demgegenüber in der Regel um professionelle Beteiligte, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie über die für die Teilnahme an einer Videoverhandlung erforderlich Technik verfügen und mit dieser auch professionell umgehen können.

Mit Ausnahme zu vernehmender Parteien steht den übrigen Verfahrensbeteiligten gegen die Anordnung einer Videobeweisaufnahme ebenfalls kein Einspruchsrecht zu. Die Beweisaufnahme dient nach § 286 ZPO insbesondere der Überzeugungsbildung des Gerichts. Es obliegt damit dem Gericht zu entscheiden, ob es eine Vernehmung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung für seine Überzeugungsbildung für ausreichend erachtet oder aber eine Vernehmung in Präsenz für erforderlich hält. In Folge der Änderungen der Regelungen zur Videobeweisaufnahme sind auch die Regelungen zur Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter (§ 375 ZPO-E), die Regelungen zur Zeugenladung (§ 377 ZPO-E), die Regelungen zur Ladung von Sachverständigen zur Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens (§ 411 Absatz 3 ZPO-E) sowie die Regelungen zum Erörterungstermin im selbständigen Beweisverfahren (§ 492 Absatz 3 ZPO-E) anzupassen.

3. Anpassung der Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen und insbesondere der zunehmenden Verfügbarkeit von Videokonferenztechnik mit Aufzeichnungsfunktion werden die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung (§ 160a ZPO-E) erweitert, um die neuen technischen Möglichkeiten im Zivilprozess nutzbar zu machen. Die bisherige Aufzählung der möglichen Aufzeichnungsarten (§ 160a Absatz 1 ZPO) wird durch eine technikoffene Formulierung ersetzt und damit flexibilisiert. Damit sind zukünftig auch Videoaufzeichnungen der Protokollinhalte möglich. Ob und in welcher Art und Weise vorläufig aufgezeichnet wird, liegt im Ermessen der oder des Vorsitzenden.

Wie bereits die wörtliche Tonaufzeichnung soll die Videoaufzeichnung Grundlage für eine Verschriftlichung als Protokoll, aber nicht selbst Protokoll sein. Auf Antrag einer Partei oder auf Anforderung des Rechtsmittelgerichts muss der gesamte Inhalt der Aufzeichnung in das Protokoll aufgenommen werden (§ 160a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E). Bei der unmittelbaren Aufzeichnung der Aussage einer Beweisperson in Ton oder in Bild und Ton muss in diesen Fällen eine Transkription der Aussage erfolgen, so dass im Ergebnis ein Wortprotokoll entsteht. Eine vollständige Transkription kann nur dann nicht verlangt werden, wenn das wesentliche Ergebnis der Aussage ebenfalls vorläufig aufgezeichnet wurde (§ 160a Absatz 2 Satz 4 ZPO-E). Unabhängig von einem bestehenden Anspruch auf Transkription fördert die Neuregelung die Rechtssicherheit, da sowohl das Gericht wie auch die Verfahrensbeteiligten auf die Aufzeichnung zugreifen können und nicht nur auf ihre während der Aussage gemachten Notizen angewiesen sind.

Absatz 3 wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit neu gefasst und ausdrücklich um die Möglichkeit ergänzt, die Daten auch auf einer zentralen Datenspeicherungseinrichtung der Justiz zu speichern.

Vorläufige Aufzeichnungen müssen zukünftig aus Gründen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten und der Beweispersonen nach § 160a Absatz 4 ZPO-E gelöscht werden, wenn das Protokoll um den Inhalt der vorläufigen Aufzeichnungen ergänzt wurde, ansonsten wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Damit die Parteien anhand der vorläufigen Aufzeichnung die Richtigkeit des verschriftlichten Protokolls überprüfen und gegebenenfalls Berichtigung beantragen können wird klar gestellt, dass die vorläufigen Aufzeichnungen dem Akteneinsichtsrecht aus § 299 ZPO unterliegen (§ 160a Absatz 6 ZPO-E).

4. Schaffung einer virtuellen Rechtsantragstelle

Durch die Änderung des § 129a Absatz 2 ZPO-E werden die Vorteile der Videokonferenztechnik auch für die Rechtsantragstellen nutzbar gemacht. Die Abgabe von Anträgen oder Erklärungen vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können künftig auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen. Die bisher bestehende zwingende Notwendigkeit, dass sich die antragstellende oder erklärende Person in das Gericht begibt, entfällt damit. Menschen, die nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen das nächst gelegene Amtsgericht aufsuchen können, wird damit ein zusätzlicher Zugang zur Justiz eröffnet.

Ob sich ein konkretes Anliegen für die Bearbeitung per Bild- und Tonübertragung eignet, liegt im Entscheidungsermessen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. In besonders komplexen oder beratungsintensiven Fällen kann die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle weiterhin auf die Notwendigkeit einer persönlichen Vorsprache im Gericht verweisen.

Sofern Anträge oder Erklärungen per Bild- und Tonübertragung aufgenommen werden, muss sich auch die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte nicht zwingend im Gericht aufhalten. § 129a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E stellt dies klar. Damit wird auch die Einrichtung einer vollvirtuellen Rechtsantragstelle ermöglicht und Potential für eine Flexibilisierung der Arbeit der Geschäftsstellenmitarbeiter geschaffen.

An die Identifizierung der Antragsteller sollen bei der virtuellen Rechtsantragstelle keine höheren Anforderungen als bei einer physischen Rechtsantragstelle gestellt werden, so dass auch hier die Identifikation der beantragenden oder erklärenden Person mit einem Personalausweis über die Kamera als ausreichend angesehen wird.

Besondere Relevanz dürfte die Möglichkeit einer virtuellen Rechtsantragstelle für die Beantragung von Prozesskosten- und Beratungshilfe haben, die zukünftig vollständig per Bild- und Tonübertragung möglich sein soll. In § 117 Absatz 4 ZPO-E wird zu diesem Zweck klargestellt, dass über den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe hinaus auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in geeigneten Fällen von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll aufgenommen werden kann. Gleiches gilt im Hinblick auf die Beantragung von Beratungshilfe (§ 4 BerhG-E).

5. Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung

§ 802f ZPO-E regelt das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher. Die Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich um die Möglichkeit erweitert, die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung oder an einem anderen geeigneten Ort abzunehmen. Bisher ist die Abnahme der Vermögensauskunft zum einen nur für den Fall der persönlichen Anwesenheit von Gerichtsvollzieher und Schuldner und zum anderen nur in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers oder der Wohnung des Schuldners geregelt. Die Neuregelungen ermöglichen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine flexiblere Gestaltung ihrer Tätigkeit und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Termine schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchgeführt werden können.

6. Fachgerichtsbarkeiten

Die Neuregelungen zur Videoverhandlung und Videobeweisaufnahme in den §§ 128a, 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E, die Neuregelung zur Aufnahme von Anträgen und Erklärungen per Bild- und Tonübertragung in § 129a Absatz 2 ZPO-E sowie die geänderten Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung in § 160a ZPO-E sollen über die allgemeinen Verweisungsnormen in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten grundsätzlich auch im verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen (§ 173 Satz 1 VwGO, § 155 Satz 1 FGO). Die derzeit geltenden eigenständigen Regelungen

zu Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in § 102a VwGO und § 91a FGO sollen aufgehoben werden. Damit soll ein weitgehender Gleichlauf der Verfahrensordnungen hergestellt werden.

Um den Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen, soll die eigenständige Regelung zu Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in § 110a SGG beibehalten und nur zum Teil an die Neufassung des § 128a ZPO angepasst werden. Für das sozialgerichtliche Verfahren wäre eine vollständige Übernahme der Neuregelungen zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E zu weitgehend, da hier die Rolle und Bedeutung der mündlichen Verhandlung in Bezug auf die sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Verbindung mit der Fürsorgepflicht des Sozialstaats berücksichtigt werden müssen. Bei Streitigkeiten über mitunter existenzsichernde Sozialleistungen muss es gerade für die häufig gerichtsunerfahrenen Verfahrensbeteiligten ohne besondere Verfahrenshandlungen möglich bleiben, das eigene Anliegen dem Vorsitzenden, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und der Gegenseite vorzutragen. Dies ist durch einen möglichst leichten Zugang zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz zu gewährleisten und gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts der Beteiligten, vor dem Sozialgericht und dem Landesozialgericht den Rechtsstreit selbst ohne anwaltliche Vertretung und grundsätzlich kostenfrei zu führen (§ 73 Absatz 1, §183 Absatz 1 Satz 1 SGG).

Des Weiteren soll sich im sozialgerichtlichen Verfahren der gesamte Spruchkörper auch weiterhin im Gerichtssaal gemeinsam einen Eindruck verschaffen, d. h. feine Nuancen und Zwischentöne wahrnehmen, jederzeit reagieren und interagieren können sowie über die Erkenntnisse und Eindrücke aus der mündlichen Verhandlung gemeinsam vor Ort beraten. Von der in § 128a ZPO-E vorgesehenen Anordnungsmöglichkeit einer Videoverhandlung (§ 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E) und der Möglichkeit einer Teilnahme einzelner Mitglieder des Gerichts per Bild- und Tonübertragung (§ 128a Absatz 3 ZPO-E), wird daher für das sozialgerichtliche Verfahren abgesehen. Weitere Regelungen zur Förderung der Videoverhandlungen werden unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Bürgerinnen und Bürger im sozialgerichtlichen Verfahren und des sinnvollen Gleichlaufs der Gerichtsordnungen übernommen.

Entsprechendes gilt für das Arbeitsgerichtsgesetz, insbesondere soll auch den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens durch eine eigenständige Regelung zur Videoverhandlung (§ 50a ArbGG-E) und Videobeweisaufnahme (§ 58 Absatz 4 ArbGG-E) Rechnung getragen werden. Denn auch hier haben die Streitigkeiten, insbesondere Bestandsstreitigkeiten, für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel existenzielle Bedeutung.

III. Alternativen

Das Ziel, den Einsatz von Videokonferenztechnik in den Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten weiter zu fördern und auszubauen, kann nur durch die vorgeschlagenen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden. Durch diese wird eine weitergehende Nutzung der vorhandenen Technik erst ermöglicht oder zumindest erleichtert. Die theoretisch bestehende Alternative, die derzeitige Gesetzeslage beizubehalten, scheidet mit Blick auf diese Zielsetzung aus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf adressiert Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen, bei denen sich die Verfahrensbeteiligten im Inland aufhalten. Die Regelungen zu grenzüberschreitenden Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen innerhalb der Europäischen Union in Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) sowie in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1) bleiben folglich unberührt. Gleiches gilt für den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2021 für eine Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (COM (2021) 759 final), der in Artikel 7 eine Regelung für grenzüberschreitende Videoverhandlungen in Zivil- oder Handelssachen vorsieht.

Bei den im Entwurf vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Regelungen zum Einsatz von Videokonferenztechnik handelt es sich um mitgliedstaatliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 116 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Mit dem im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur barrierefreien Zugänglichkeit von Videokonferenztechnik werden Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechtsvereinfachung ergibt sich durch den Entwurf nicht. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen aber mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anordnung und Beantragung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen und können so zu einer einfacheren Nutzung von Videokonferenztechnik in der Justiz beitragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Justiz fördert, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Nachhaltigkeitsziel 16 verlangt unter anderem, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) und leistungsfähige Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, da die Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung zu einer effizienteren Verfahrensführung beiträgt und neue digitale Zugangsmöglichkeiten zur Justiz schafft. Blinden und sehbehinderten Menschen wird die Inanspruchnahme von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren erleichtert.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund des Gesetzes selbst entstehen unmittelbar keine Kosten. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf daher nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger können von den Neuregelungen als potentielle Parteien, Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige eines Gerichtsverfahrens betroffen sein. Der Entwurf sieht keine Pflicht zur Teilnahme an Videoverhandlungen oder Videobeweisaufnahmen vor. Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen voraussichtlich keine Kosten für eine Bereithaltung oder Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung, denn es ist davon auszugehen, dass diese bereits ganz überwiegend vorhanden ist.⁷⁾ Sollte eine erforderliche Komponente (geeignete Hardware oder Internetzugang) bei einer Partei oder einer Beweisperson im Einzelfall nicht vorhanden sein, ist von einer Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme abzusehen.

Nehmen Bürgerinnen und Bürger als Partei oder als Zeuginnen und Zeugen an einem Gerichtstermin per Bild- und Tonübertragung anstatt in Präsenz teil, werden Aufwände für die An- und Abreise (Wegesachkosten und -zeiten) eingespart.

Die Kostenersparnis durch die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung anstelle der Präsenzteilnahme ist grundsätzlich für alle Gerichtsbarkeiten zu berücksichtigen. Für die Zivilgerichtsbarkeit werden die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2021 ermittelten Daten zugrunde gelegt.⁸⁾ Es wird davon ausgegangen, dass diese zukünftig keinen größeren Schwankungen unterliegen werden. Die zur Berechnung der in den Fachgerichtsbarkeiten zu erwartenden Entlastungen erforderlichen Daten, nämlich die Anzahl der Termine, liegen nicht vor. Daher wird die Annahme getroffen, dass in den folgenden Verfahren (differenziert nach der Art der Erledigung) in allen Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten (mit Ausnahme der Bundesgerichte) jeweils ein Termin stattgefunden hat:

Gerichtsbarkeit (erst- und zweitinstanzlich mit Ausnahme Finanzgerichtsbarkeit wegen zweistufigem Aufbau)	Erledigte Verfahren, in denen von durchschnittlich einem Verhandlungstermin ausgegangen wird	Anzahl der Verfahren (= Anzahl der Termine) ⁹⁾
--	--	---

⁷⁾ Vgl. Statistisches Bundesamt: „Ausstattung privater Haushalte mit Informations- und Kommunikationstechnik – Deutschland“, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/liste-infotechnik-d.html#115502> (abgerufen am 03.03.2023).

⁸⁾ Statistisches Bundesamt (30. August 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.4, Rechtspflege, Verwaltungsgerichte 2021“, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

⁹⁾ Die Werte wurden auf- bzw. abgerundet.

Verwaltungsgerichtsbarkeit ¹⁰⁾	Urteil und gerichtlicher Vergleich	76 000
Finanzgerichtsbarkeit ¹¹⁾	Urteil	4 000
Arbeitsgerichtsbarkeit ¹²⁾	Urteilsverfahren: Streitiges Urteil (einschl. Vorbehaltsurteil), gerichtlicher Vergleich, Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil Beschlussverfahren: Durch Beschluss nach § 84 ArbGG bzw. § 91 ArbGG und Vergleich	240 000
Sozialgerichtsbarkeit ¹³⁾	Endurteil und gerichtlicher Vergleich	60 000
Gesamt		380 000

Bei den Bundesgerichten finden insgesamt im Vergleich zu den übrigen Gerichten jährlich nur sehr wenige Termine statt. Bei einer angenommenen Steigerung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Terminen um 50 Prozent gegenüber dem heutigen Stand sind die zu erwartenden Entlastungen zu vernachlässigen.

Der Anteil an Privatpersonen (Bürgerinnen und Bürger) und unternehmerisch tätigen Personen (Wirtschaftsunternehmen, Selbständige), die als Parteien an Gerichtsterminen teilnehmen, wird statistisch nicht erfasst. Aufgrund der Heterogenität der Verfahren wird vereinfachend von einer Quote von jeweils 50 Prozent ausgegangen. Außerdem wird zugrunde gelegt, dass zu jedem Termin, zu dem Bürgerinnen und Bürger oder Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen erscheinen, jeweils nur eine Person erscheint. Für die vorliegende Schätzung wird der in der Statistik ausgewiesene prozentuale Anteil anwaltlicher Vertretungen in den erledigten amtsgerichtlichen Verfahren auch für den Anteil der anwaltlichen Vertretung bei Terminen am Amtsgericht zugrunde gelegt. Bei den Land- und Oberlandesgerichten wird aufgrund des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO die Annahme getroffen, dass je Termin zwei anwaltliche Vertreter erscheinen. Da entsprechende Daten nicht erhoben werden, wird von einer Quote von 50 Prozent der Parteien ausgegangen, die trotz anwaltlicher Vertretung am Termin teilnehmen. Aufgrund der Heterogenität der Verfahren und Regelungen zur anwaltlichen Vertretung sowie deren Anwendung in den Fachgerichtsbarkeiten wird vereinfachend der für die Zivilgerichtsbarkeit ermittelte Schätzwert der

¹⁰⁾ Statistisches Bundesamt (5. August 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte 2021“, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

¹¹⁾ Statistisches Bundesamt (27. Mai 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.5, Rechtspflege, Finanzgerichte 2021“, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/finanzgerichte-2100250217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

¹²⁾ Statistisches Bundesamt (9. August 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.8, Rechtspflege, Arbeitsgerichte 2021“, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/arbeitsgerichte-2100280217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

¹³⁾ Statistisches Bundesamt (9. August 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.7, Rechtspflege, Sozialgerichte 2021“, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

anwältlichen Vertretungen in Terminen auf die Termine der Fachgerichtsbarkeiten insgesamt übertragen.

Bei rund elf Prozent (rund 67 000) der jährlichen Termine an den Zivilgerichten handelt es sich um Termine mit Beweisaufnahme¹⁴⁾. Es wird angenommen, dass diese Quote bei den Fachgerichtsbarkeiten niedriger liegt und daher eine Quote von rund fünf Prozent (rund 19 000) zugrunde gelegt. Für eine grobe Schätzung wird davon ausgegangen, dass pro Beweisaufnahmetermin jeweils eine Zeugin oder ein Zeuge erscheint. Auch hier wird mangels vorhandener statistischer Daten eine Quote von jeweils 50 Prozent an Privatpersonen (Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger) und unternehmerisch tätigen Personen (Erfüllungsaufwand der Wirtschaft) zugrunde gelegt. Demnach erscheinen insgesamt rund 43 000 Bürgerinnen und Bürger jährlich als Zeuginnen und Zeugen vor Gericht.

Daraus ergeben sich die folgenden Werte für das Jahr 2021:

Gerichtsbarkeit	Anwältliche Vertretung in Terminen	Anzahl Termine ¹⁵⁾	Anzahl der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger an Terminen als Parteien ¹⁶⁾
Amtsgerichte	eine Partei	130 000	98 000 ¹⁷⁾
	beide Parteien	150 000	75 000
	keine Partei	30 000	30 000
	Termine mit anwältlicher Vertretung insgesamt	280 000	173 000
	Termine insgesamt	310 000	203 000
Landgerichte (erste Instanz)	beide Parteien	270 000	67 500
Landgerichte (Berufungsinstanz)	beide Parteien	10 000	2 500
Oberlandesgerichte	beide Parteien	20 000	5 000
Zivilgerichtsbarkeit	insgesamt	610 000	278 000
Fachgerichtsbarkeiten	Termine ohne anwältliche Vertretung	19 000	19 000
	Termine mit anwältlicher Vertretung insgesamt	361 000	200 000 ¹⁸⁾

¹⁴⁾ Statistisches Bundesamt (5. August 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte 2021“, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

¹⁵⁾ Eigene Berechnung für die Termine mit bzw. ohne anwältliche(r) Vertretung bei den Amtsgerichten. Ansonsten übernommen aus: Statistisches Bundesamt (5. August 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte 2021“, S. 30, 60, 80 und 106, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023). Die Werte wurden auf- bzw. abgerundet.

¹⁶⁾ Eigene Berechnung unter Zugrundelegung einer Quote von 50 Prozent Bürger/Vertreter der Wirtschaft bei den Parteien. Die Werte wurden auf- bzw. abgerundet.

¹⁷⁾ $130\,000 \cdot 2 = 260\,000$ [Anzahl aller Termine $\cdot 2 =$ Anzahl aller Personen, die zum Termin erscheinen] / $2 = 130\,000$ [Anzahl der Personen, die ohne anwältliche Vertretung teilnehmen] + $(130\,000 / 2$ [= die Hälfte der Personen mit anwältlicher Vertretung, die trotz dieser anwältlichen Vertretung am Termin teilnehmen]) = $195\,000$ [Anzahl aller teilnehmenden Personen, die keine Anwälte sind] / 2 [wegen der Quote von 50 Prozent Bürger/Wirtschaft] = $97\,500$, rd. $98\,000$.

¹⁸⁾ Der Anteil an Terminen, bei denen in der Zivilgerichtsbarkeit nur eine Partei anwältlich vertreten ist (21 Prozent) wird auf die Fachgerichtsbarkeiten übertragen. Das ergibt 79 800 Termine und 159 600 Parteien/Beteiligte. Von diesen erscheint die Hälfte (79 800 Personen) selbst zum Termin (ohne anwältliche Vertretung). Die andere Hälfte (mit anwältlicher Vertretung) erscheint nur zu 50 Prozent zum Termin (39 900 Personen); dies ergibt insgesamt 119 700 Personen. Davon sind wiederum 50 Prozent abzuziehen (Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft). Es bleiben 59 850 Bürgerinnen und Bürger. Von der Gesamtzahl aller Termine ist die Anzahl der Termine, die ohne anwältliche Vertretung stattfinden und der Termine, die mit anwältlicher Vertretung nur einer Partei/eines Beteiligten, stattfinden,

	Termine insgesamt	380 000	219 000
Gesamt		990 000	497 000

Zusätzlich zu der Anzahl der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger an Terminen als Parteien nehmen noch geschätzt 43 000 Bürgerinnen und Bürger als Zeuginnen und Zeugen an Terminen teil, so dass sich insgesamt eine Summe von rund **540 000** ergibt.

Bei Zugrundelegung einer vorsichtigen Schätzung werden für Bürgerinnen und Bürger, die als Partei oder Zeuginnen und Zeugen vor Gericht erscheinen, Wegesachkosten in Höhe von durchschnittlich 2,60 Euro pro Partei (5,20 Euro pro Termin) angesetzt. Es entstehen durchschnittlich 20 Minuten Wegezeit pro Partei (40 Minuten Wegezeit pro Termin) zu den verschiedenen Verwaltungsebenen.¹⁹⁾

Bürgerinnen und Bürger haben bei anwaltlicher Vertretung grundsätzlich auch die Reisekosten der zum Termin erscheinenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgeld, sonstige Auslagen) zu tragen. Die Frage der Erstattung dieser Kosten hängt von den beteiligten Parteien (der Anteil natürlicher und juristischer Personen wird nicht statistisch erfasst) und insbesondere von der jeweiligen Kostenentscheidung ab. Mangels belastbarer Daten und methodischer Möglichkeiten wird für eine grobe Annäherung behelfsweise die Annahme getroffen, dass 50 Prozent der oben genannten Kosten von den Bürgern und Bürgerinnen und 50 Prozent von der Wirtschaft getragen werden.

Reisekosten für die anwaltliche Vertretung können nicht genau beziffert werden. Nach Nr. 7003 und 7004 VV RVG sind die genutzten Verkehrsmittel und deren Beförderungsentgelte beziehungsweise die zurückgelegten Kilometer maßgebend. Diese Parameter sind nicht bekannt. Im Sinne einer vorsichtigen Schätzung werden auch hier Wegesachkosten in Höhe von durchschnittlich 2,60 Euro pro Partei (5,20 Euro pro Termin) angesetzt.²⁰⁾ Zusätzlich wird ein Durchschnittswert des Tage- und Abwesenheitsgelds der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Nr. 7005 VV RVG) von rund 50 Euro pro Termin berücksichtigt. Zur Schätzung der Wegezeiten wird ebenfalls die Wegezeittabelle für Bürgerinnen und Bürger herangezogen und durchschnittlich 20 Minuten pro Partei (40 Minuten pro Termin) angesetzt.²¹⁾

Daraus ergeben sich die folgenden Werte für das Jahr 2021:

Zivilgerichte	Anwaltliche Vertretung in Terminen	Anzahl Termine ²²⁾	Anzahl der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte ²³⁾
---------------	------------------------------------	-------------------------------	---

abzuziehen. Daraus ergibt sich die Anzahl der Termine, in denen beide Parteien/Beteiligte anwaltlich vertreten sind (380 000 – 19 000 – 79 800 = 281 200). Hier erscheinen 50 % der 562 400 Parteien/Beteiligten. Weitere 50 Prozent sind abzuziehen, da sie der Wirtschaft zugerechnet werden. Es bleiben 140 600 Bürger. Im Ergebnis nehmen 200.450 (rund 200 000) Bürgerinnen und Bürger an Terminen mit anwaltlicher Vertretung teil.

¹⁹⁾ Laut der Tabelle „Wegezeiten und -sachkosten nach Verwaltungsebene“, in: Statistisches Bundesamt (September 2022) „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 64, unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

²⁰⁾ Laut der Tabelle „Wegezeiten und -sachkosten nach Verwaltungsebene“, in: Statistisches Bundesamt (September 2022) „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 64, unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023).

²¹⁾ Ebd.

²²⁾ Eigene Berechnung für die Termine mit bzw. ohne anwaltliche(r) Vertretung bei den Amtsgerichten. Ansonsten übernommen aus: Statistisches Bundesamt (5. August 2022): „Fachserie 10 Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte 2021“, S. 30, 60, 80 und 106, unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.03.2023). Die Werte wurden auf- bzw. abgerundet.

²³⁾ Eigene Schätzung und Berechnung. Die Werte wurden auf- bzw. abgerundet.

Amtsgericht	eine Partei	130 000	130 000
	beide Parteien	150 000	300 000
	keine Partei	30 000	0
	Termine mit anwaltlicher Vertretung insgesamt:	280 000	430 000
Landgericht (erste Instanz)	beide Parteien	270 000	540 000
Landgericht (Berufungsinstanz)	beide Parteien	10 000	20 000
Oberlandesgericht	beide Parteien	20 000	40 000
Fachgerichtsbarkeiten	Termine ohne anwaltliche Vertretung	19 000	0
	Termine mit anwaltlicher Vertretung insgesamt	361 000	640 000
	Termine insgesamt	380 000	640 000
Gesamt		990 000	1 670 000

Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen sind bereits heute möglich und werden seit Beginn der Corona-Pandemie verstärkt durchgeführt. Die genaue Anzahl der an den Gerichten durchgeführten Videoverhandlungen ist jedoch nicht bekannt. Sie wird von der Justizstatistik nicht erfasst. Auf der Grundlage der von einzelnen Ländern veröffentlichten Zahlen kann daher nur eine grobe Schätzung vorgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil der per Bild- und Tonübertragung durchgeführten mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen an der Gesamtzahl aller gerichtlichen Termine derzeit instanzenübergreifend bei etwa fünf bis zehn Prozent liegt. Für die hiesige Schätzung wird ein durchschnittlicher Wert von zehn Prozent angesetzt. Mit dem Entwurf sollen die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Verfahrensordnungen über die geltende Rechtslage hinaus erweitert werden. Es wird erwartet, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik bei Gerichtsverhandlungen weiter zunehmen wird. Für die Zivilgerichtsbarkeit und die Fachgerichtsbarkeiten wird als grobe Annäherung von einer durchschnittlichen Steigerung um 50 Prozent gegenüber der heutigen Zahl an Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen ausgegangen.

Die zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von durchgeführten Videoverhandlungen eingesparten Wegesachkosten der Bürgerinnen und Bürger betragen insgesamt rund 280 000 Euro jährlich (zehn Prozent der gesamten Wegesachkosten in Höhe von 2 808 000 Euro). Die derzeit eingesparten Wegesachkosten der anwaltlichen Vertretung, die von den Bürgerinnen und Bürgern zu tragen wären, betragen dementsprechend rund 434 000 Euro jährlich. Insofern könnten die Wegesachkosten für Bürgerinnen und Bürger bei der angenommenen Steigerung der durchgeführten Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen um 50 Prozent gegenüber dem heutigen Stand um jährlich rund 357 000 Euro reduziert werden (rund 140 000 Euro eigene Wegesachkosten und 217 000 Euro Wegesachkosten der anwaltlichen Vertretung). Außerdem würden sie jährlich um rund 2 087 500 Euro für Tages- und Abwesenheitsgeld der anwaltlichen Vertretungen entlastet werden. Die Wegezeiten würden sich jährlich um rund 15 000 Stunden verringern. Die tatsächliche Entlastung fällt voraussichtlich höher aus, da es sich hier um eine konservative Schätzung handelt und Wegesachkosten und -zeiten sehr niedrig angesetzt bzw. Durchschnittswerte herangezogen wurden. In der Realität dürften diese in vielen Fällen über den hier herangezogenen Werten liegen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Privatwirtschaftliche Unternehmen oder Selbständige können als potentielle Parteien, Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige eines Gerichtsverfahrens betroffen sein. Der Entwurf sieht keine Pflicht zur Durchführung von Videoverhandlungen oder Videobeweisaufnahmen

vor. Es entstehen voraussichtlich keine Kosten für eine Bereithaltung oder Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung, denn die Unternehmen sind heute standardisiert mit moderner Bürokommunikationstechnik einschließlich geeigneter Endgeräte und Internetzugang ausgestattet. Sollte eine erforderliche Komponente (geeignete Hardware oder Internetzugang) im Einzelfall nicht vorhanden sein, ist von einer Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme abzusehen.

Demgegenüber bleiben der Wirtschaft durch die Teilnahme an einem Gerichtstermin per Bild- und Tonübertragung anstatt in Präsenz – ebenso wie den Bürgerinnen und Bürgern – Zeit- und Kostenaufwendungen für Wegezeiten und Reisekosten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erspart.

Die Schätzung der Entlastungen der Wirtschaft beruht ebenfalls auf den oben unter 4.a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger dargestellten Daten und Annahmen.

Insofern könnten die Wegesachkosten für die Wirtschaft, sofern sie als Parteien, Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige an Terminen teilnehmen, durch die vermehrte Durchführung von Videoverhandlungen oder Videobeweisaufnahmen in der Zivilgerichtsbarkeit um jährlich rund 357 000 Euro reduziert werden (140 000 Euro eigene Wegesachkosten und 217 000 Euro Wegesachkosten der anwaltlichen Vertretung). Außerdem würde sie jährlich um rund 2 087 500 Euro für Tages- und Abwesenheitsgeld der anwaltlichen Vertretungen entlastet werden. Die Wegezeiten würden sich jährlich um rund 65 000 Stunden verringern (Einsparung von 15 000 Stunden Wegezeiten der Wirtschaft, wenn sie als Parteien des Verfahrens betroffen sind und 50 000 Stunden Wegezeiten der Anwältinnen und Anwälte, die in dieser Schätzung komplett der Wirtschaft zugerechnet werden). Unter Ansatz des Durchschnittswertes für Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde folgt daraus eine näherungsweise geschätzte Kostenersparnis in Höhe von rund 500 000 Euro jährlich für Wirtschaftsunternehmen, die als Parteien an Terminen teilnehmen. Die eingesparten Fahrten zu Terminen an den Gerichten der Anwältinnen und Anwälte führen bei Ansatz von 59,70 Euro pro Stunde (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen – hohe Qualifikation) zu einer weiteren Entlastung der Wirtschaft um jährlich rund 2 985 000 Euro. Die tatsächliche Entlastung fällt auch hier voraussichtlich höher aus, da es sich hier um eine konservative Schätzung handelt und Wegesachkosten und -zeiten sehr niedrig angesetzt bzw. Durchschnittswerte herangezogen wurden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit einem Erfüllungsaufwand für die Justizhaushalte der Länder zu rechnen.

Förderung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen der Videoverhandlung in § 128a ZPO-E und der Videobeweisaufnahme in § 284 ZPO-E entsteht Bund und Ländern unmittelbar kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Durchführung mündlicher Verhandlungen sowie die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien per Bild- und Tonübertragung ist bereits seit 2002 gesetzlich zulässig. Der vorliegende Entwurf erweitert und präzisiert lediglich die bereits bestehenden prozessualen Möglichkeiten zum Einsatz von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren.

Bei den Bundesgerichten ist die für die Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen erforderliche technische Ausstattung bereits ganz überwiegend vorhanden. In den 32 Sitzungssälen der Bundesgerichte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stehen derzeit insgesamt zehn Videokonferenzenanlagen zur Verfügung.

Auch zahlreiche Gerichte der Länder sind bereits mit stationären oder mobilen Videokonferenzanlagen ausgestattet. Die Länder haben hier in den letzten Jahren sowohl im Rahmen der Corona-Pandemie als auch im Rahmen von Modernisierungsbestrebungen erhebliche Anstrengungen unternommen. Aus der im Internet veröffentlichten Übersicht über die Gerichtsstandorte mit Videokonferenzanlagen ergibt sich aber, dass die technische Ausstattung nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch in den jeweiligen Gerichtszweigen und Instanzen unterschiedlich weit fortgeschritten ist.²⁴⁾ Während beispielsweise in Bayern²⁵⁾, Niedersachsen²⁶⁾ und Schleswig-Holstein²⁷⁾ Videoverhandlungen bereits flächendeckend möglich sind, gibt es in anderen Ländern erst wenige Gerichtsstandorte, an denen Videoverhandlungen stattfinden können. Mit dem Entwurf sollen Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen gefördert werden. Bund und Länder werden jedoch nicht verpflichtet, neue Videokonferenztechnik anzuschaffen. Der Entwurf statuiert keine Pflicht zur Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen. Das Gericht hat weiterhin die Möglichkeit, eine Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme abzulehnen, wenn die erforderliche technische Ausstattung nicht zur Verfügung steht. Bei der Anwendung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen kann und soll auf die bereits heute vorhandene technische Ausstattung zurückgegriffen werden. Die vorhandenen Kapazitäten können bei Anwendung der Neuregelungen deutlich besser als bisher genutzt werden. Das Ziel des Entwurfs, mehr Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen zu ermöglichen und durchzuführen, kann damit bereits mit der vorhandenen Ausstattung erreicht werden.

Die Potenziale der vorgeschlagenen Regelungen können aber umso besser ausgeschöpft werden, je schneller und umfassender die Länder die Ausstattung ihrer Gerichtsstandorte mit Videokonferenztechnik weiter verbessern. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen ergriffen werden, obliegt jedoch allein den Ländern und wird durch den Entwurf in keiner Weise vorgegeben.

Virtuelle Rechtsantragstelle

Der Entwurf stellt es den Ländern frei, die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle auch per Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, kann nicht abgeschätzt werden. Zur Einrichtung einer virtuellen Rechtsantragsstelle bedürfte es der Ausstattung mit Videokonferenztechnik. Da in der Regel keine Mehrparteien-Termine oder Hybridformate stattfinden, würde hierfür der Einsatz eines geeigneten Endgeräts, das eine Bild- und Tonübertragung ermöglicht, sowie einer entsprechenden Videokonferenz-Software ausreichen. Die meisten Geschäftsstellen dürften bereits jetzt über diese technische Möglichkeit verfügen. Sollte aber eine zusätzliche Ausstattung der Geschäftsstellen erforderlich sein, ist davon auszugehen, dass dies sukzessive nach Bedarf erfolgt. Auch die Bündelung von Geschäftsstellen und Aufgaben ist denkbar. Insofern ist eine belastbare Schätzung des finanziellen Aufwands für die Anschaffung von Hard- und Software zur Einrichtung virtueller Rechtsantragsstellen nicht möglich. Hilfsweise wird angenommen, dass bei 50 Prozent der Gerichte²⁸⁾ die Geschäftsstelle mit durchschnittlich fünf geeigneten

²⁴⁾ Vgl. Liste „Länderliste der Standorte der Videokonferenzanlagen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“ (Stand: 21. Juni 2022), unter https://justiz.de/service/verzeichnisse/videokonferenzanlagen_gerichte_staatsanwaltschaften.pdf (abgerufen am 29.03.2023).

²⁵⁾ Vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz „Justiz treibt Digitaloffensive voran“, Pressemitteilung, 06.02.2023, unter <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2023/25.php> (abgerufen am 29.03.2023).

²⁶⁾ Vgl. Niedersächsisches Justizministerium „Videoverhandlungen flächendeckend möglich“, Pressemitteilung, 05.11.2021, unter <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/videoverhandlungen-flachendeckend-moeglich-205670.html> (abgerufen am 29.03.2023).

²⁷⁾ Vgl. Drucksache Schleswig-Holsteinischer Landtag 19/2800 vom 01.03.2021: Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Harms (SSW) und Antwort der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, S. 3.

²⁸⁾ Zur Anzahl der Gerichte siehe Bundesministerium der Justiz (22. Juni 2020): „Gerichte des Bundes und der Länder am 22. Juni 2020 (ohne Dienst- und Ehrengerichtbarkeit)“, unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Anzahl_der_Gerichte_des_Bundes_und_der_Laender.pdf (abgerufen am 16.03.2023).

Endgeräten neu ausgestattet werden muss. Geeignete Tablets oder Notebooks sind derzeit für durchschnittlich rund 800 Euro auf dem Markt erhältlich. Die Kosten für die Anschaffung neuer Hardware würden sich somit auf einmalig rund 1 766 000 Euro belaufen. Hinzu kämen sukzessive weitere Neuanschaffungen, ggf. für die übrigen Geschäftsstellen oder den Ersatz alter und defekter Geräte.

Ebenso verhält es sich mit den Softwarelizenzen. Erforderlichenfalls sind diese zur Nutzung von Videokonferenzanwendungen für einen breiteren Personenkreis zu erweitern, soweit sie nicht ohnehin in vorhandenen Lizenzpaketen enthalten sind. Eine entsprechende Softwarelizenz kostet im Einzelvertrag rund 130 Euro jährlich, sodass bei Ausstattung von je fünf Arbeitsplätzen der Rechtsantragstellen bei 50 Prozent der Gerichte weitere Kosten entstünden, die sich auf rund 287 000 Euro belaufen. Auch hier können sukzessive weitere Kosten hinzukommen, zum Beispiel für Lizenzen an weiteren Geschäftsstellen oder einen eventuell erforderlichen technischen Support.

Vorläufige Protokollaufzeichnung

Die neu geschaffene Möglichkeit, alternativ zu der bereits zulässigen Tonaufzeichnung den Protokollinhalt auch unmittelbar in Bild und Ton aufzuzeichnen, wird von den Gerichten der Länder vermutlich nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen. Für die Bundesgerichte hat die Regelung keine praktische Relevanz.

Ein Mehraufwand ist zum einen dadurch zu erwarten, dass zur temporären lokalen Speicherung von Aufzeichnungen weitere Speicherkapazitäten vorgehalten werden müssen.

Zum anderen ist damit zu rechnen, dass sich der Aufwand bei den Gerichten der Länder für die Übernahme der Inhalte der vorläufigen Protokollaufzeichnung in das schriftliche Protokoll erhöht. So könnten die Neuregelungen dazu führen, dass es zu mehr audiovisuellen Aufzeichnungen der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen kommt. Der gesamte Inhalt der Aufzeichnung müsste dann auf Antrag der Parteien oder auf Anforderung des Rechtsmittelgerichts in das Protokoll übernommen werden.

Es wird dennoch davon ausgegangen, dass Mehraufwand für die Transkriptionen von vorläufigen Protokollaufzeichnungen in Bild und Ton nur in einem geringen Umfang anfallen wird. Erwartet wird, dass diese Möglichkeit hauptsächlich bei Videoverhandlungsterminen genutzt wird. Für die Schätzung wird mangels Vorliegen konkreter Zahlen hilfsweise davon ausgegangen, dass in fünf Prozent aller Videoverhandlungsterminen das Protokoll vorläufig in Bild und Ton aufgezeichnet wird (rund 7 000 Termine jährlich)²⁹⁾. Die Transkription vorläufiger Protokollaufzeichnungen im Rahmen von Präsenzterminen wird in der Praxis so gering sein, dass sie bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands vernachlässigbar ist.

Aufgrund der zu erwartenden niedrigen Anzahl an notwendigen Transkriptionen ist mit einem sehr geringen Zuwachs der Mitarbeiterkosten für eventuelle Transkriptionen zu rechnen. Diese verursachen im Durchschnitt einen geschätzten Arbeitsaufwand von 90 Minuten³⁰⁾ (insgesamt rund 630 000 Minuten = 10 500 Stunden). Bei Lohnkosten von durchschnittlich 33,70 Euro/ Stunde³¹⁾ entsteht ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand von rund 350 000 Euro.

²⁹⁾ Jährliche Termine insgesamt: rund 990 000. Es wird angenommen, dass davon bereits zehn Prozent (99 000) als Videokonferenz durchgeführt werden und sich die Anzahl verdoppeln wird (+ 49 500 Videoverhandlungen = insgesamt 148 500).

³⁰⁾ Tabelle „Zeitwerttabelle Verwaltung“, Nummer 3, hoher Aufwand, in: Statistisches Bundesamt (September 2022) „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 67-68, unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 20.04.2023).

³¹⁾ Tabelle „Lohnkostentabelle Verwaltung“, in: Statistisches Bundesamt (September 2022) „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 69, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads->

Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, um den Ländern hier Umsetzungsspielräume zu belassen. Perspektivisch ist auch der Einsatz einer Transkriptionssoftware zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter denkbar.

Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung

Die Vorschrift verpflichtet die Gerichtsvollzieher zwar nicht dazu, von der Möglichkeit der Bestimmung Gebrauch zu machen, die Abnahme der Vermögensauskunft per Video durchzuführen. Sofern die Gerichtsvollzieher jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sind für die technische Ausstattung einmalig rund 86 000 Euro aufzubringen (Headset 10 Euro; Webcam 10 Euro, jeweils x 4314 Gerichtsvollzieher). Zudem entstehen laufende Kosten für die Verwaltung durch jährliche Kosten. Es ist mit jährlichen Lizenzkosten in Höhe von rund 518 000 Euro für Zugriff auf eine Marktlösung für ein Videokonferenztool zu rechnen, das den Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügt (ca. 10 Euro im Monat; 120 Euro im Jahr x 4314 Gerichtsvollzieher).

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen des Entwurfs betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch den Entwurf wird die digitale Erreichbarkeit des Justizbereichs verbessert, wovon insbesondere ländliche Standorte und mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen profitieren.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Entwurfs ist nur im Hinblick auf die Möglichkeit zur Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen nach § 16 ZPOEG-E angezeigt. Im Übrigen soll Gerichten und Verfahrensbeteiligten dauerhaft die Möglichkeit gegeben werden, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung durchzuführen und damit zu einer effektiveren und ressourcenschonenderen Verfahrensführung beizutragen.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nur im Hinblick auf die Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen nach § 16 ZPOEG-E vorgesehen (§ 17 ZPOEG-E), um diesbezüglich zunächst praktische Erfahrungen mit der Durchführung und Akzeptanz dieses neuen Formats und der Herstellung der Öffentlichkeit in diesen Fall zu sammeln. Eine Evaluierung der übrigen Regelungen ist nicht vorgesehen. Mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren liegen – vor allem bedingt durch die Corona-Pandemie – bereits umfassende praktische Erfahrungen vor. Eine Evaluierung ist daher auch nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Neuregelungen des Entwurfs, die auf eine verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik zielen, werden darüber hinaus im Sinne einer agilen Rechtsetzung fortwährend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 185 Absatz 1a GVG)

Durch die Änderung wird ein Gleichlauf mit der Neuregelung in § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E erreicht. Auch gegenüber der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher soll die oder der Vorsitzende die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung sowohl gestatten als auch anordnen können. Die Regelung kann dazu beitragen, Verfahren zu beschleunigen, insbesondere, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher für seltene Sprachen nicht extra anreisen müssen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die gemeinsame räumliche Anwesenheit der Person, für die gedolmetscht wird, und der Dolmetscherin oder des Dolmetschers das Dolmetschen erleichtert und zu einer besseren Verständigung beitragen kann, eröffnet Satz 2 dem Gericht im Fall einer Anordnung die zusätzliche Möglichkeit, gegenüber der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher anzuordnen, dass sie oder er sich an demselben Ort wie die Person aufzuhalten hat, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Dies kann der Wohnort der zu dolmetschenden Person oder auch das Büro der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sein. Entscheidend ist, dass sich beide Personen in demselben (realen) Raum aufhalten und unmittelbar persönlich ohne Zwischenschaltung einer Videokonferenzanlage miteinander kommunizieren können.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 191a GVG)

Menschen mit Behinderungen haben gemäß Artikel 13 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz. Zugleich sind nach Artikel 9 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und diesen hierdurch eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Ferner ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren verfassungsrechtlich geboten. Dabei sind insbesondere das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes) und das Gebot eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von Videokonferenztechnik sind dementsprechend die notwendigen organisatorischen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen ihre Teilnahme an Gerichtsverfahren zu erleichtern. Gerade für diese Personen können zum Beispiel Anfahrtswege zum Gericht eine besondere Herausforderung darstellen. Die Videokonferenztechnik kann hier daher von besonderer Bedeutung sein, um den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Für hör- oder sprachbehinderte Personen ist bereits in § 186 Absatz 1 Satz 1 GVG vorgesehen, dass die Verständigung nach Wahl der Person in mündlicher oder schriftlicher Form oder unter Zuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person erfolgt. Zudem ist geregelt, dass das Gericht für die mündliche und schriftliche Verständigung die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen hat (§ 186 Absatz 1 Satz 2 GVG). Diese Anforderungen beanspruchen auch beim Einsatz von Videokonferenztechnik im Gerichtsverfahren Geltung. Insbesondere kommt als technisches Hilfsmittel der ergänzende Einsatz einer Software in Betracht, welche automatisiert Untertitel für hör- oder sprachbehinderte Personen erstellt.

Das Gerichtsverfassungsrecht enthält bislang keine Regelung, welche den Einsatz von Videokonferenztechnik für blinde oder sehbehinderte Personen erfasst. Für diese Personen sieht die Vorschrift des § 191a GVG lediglich Regelungen für Schriftsätze und andere Dokumente (Absatz 1) sowie für elektronische Dokumente und Formulare (Absatz 3) vor. Mit dem neuen Absatz 4 wird diese Vorschrift daher um eine verfahrensübergreifende Regelung zur Barrierefreiheit beim Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren ergänzt.

Das Verlangen auf Zugänglichmachung der Videokonferenztechnik kann in jedem Abschnitt des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen innerhalb wie außerhalb einer etwaigen Verhandlung darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen nötig sind, um eine sachgemäße Verständigung sicherzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 24.4.1997 – 4 StR 23/97, NJW 1997, 2335, 2336). Dies betrifft etwa einen Hinweis des Gerichts auf barrierefreie Zugänge bei Videokonferenzen, die Disposition der blinden oder sehbehinderten Person über ihre Verständigungsform oder die Bereitstellung einer geeigneten barrierefreien Anleitung seitens des Gerichts zur Benutzung und Ausführung der ausgewählten Videokonferenztechnik im Vorfeld der mündlichen Verhandlung oder der Beweisaufnahme, damit sich die betroffene Person vor Beginn des Termins mit der Technik und der barrierefreien Nutzung vertraut machen kann.

Technische Anforderungen können etwa an die Kompatibilität der Anwendung mit Screenreadern, die Kontrastierung und die Fenster- und Textgrößen zu stellen sein, wobei jeweils die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der blinden oder sehbehinderten Person maßgeblich ist. Mit der Verweisung in Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 werden insoweit die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 193 GVG)

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 1 in § 193 GVG-E wird klargestellt, dass Beratungen und Abstimmungen eines Kollegialorgans auch per Bild- und Tonübertragung zulässig sind. Dabei ist sowohl eine vollvirtuelle Beratung zulässig, bei der alle Mitglieder des Gerichts sich per Bild- und Tonübertragung zusammenschalten, als auch eine Beratung im Hybridformat, bei der nur einzelne Richterinnen oder Richter per Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Voraussetzung sowohl für eine vollvirtuelle Beratung wie auch für eine Beratung im Hybridformat ist, dass alle Mitglieder des Gerichts mit der Beratung in dem jeweiligen Format einverstanden sind. Eine vollvirtuelle oder hybride Beratung ist somit nicht gegen den Willen eines Mitglieds des Gerichts möglich.

§ 194 GVG bestimmt die bei der Beratung und Abstimmung einzuhaltende Verfahrensweise. Innerhalb der dadurch vorgegebenen Grenzen ist die Gestaltung der Beratung dem Gericht überlassen, wobei sich die oder der Vorsitzende im Rahmen der Leitungsbefugnis regelmäßig von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen wird. Unerlässlich ist die gegenseitige Verständigung der Gerichtsmitglieder. Allerdings ist die Verständigung an keine Form gebunden. Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 29.11.2013 – Blw 4/12, NJW-RR 2014, 243, 245f.) steht die Beratung im Wege der Videokonferenz, also bei gleichzeitiger Ton- und Bildübertragung, bereits nach gegenwärtiger Rechtslage einer Beratung im Beisein sämtlicher beteiligter Richterinnen und Richter in Präsenz gleich.

Die Beratung verfolgt den Zweck des Gedankenaustauschs, der Diskussion und der Erörterung der an der Entscheidung beteiligten Richterinnen und Richter. Sie dient der Vorbereitung der Abstimmung, bei der jede Richterin und jeder Richter für eine bestimmte Entscheidung votiert. Da die Durchführung mündlicher Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung zulässig und mittlerweile auch praxiserprobt ist, würde es einen nicht zu

erklärenden Widerspruch zu dieser Handhabung darstellen, wenn die Beratung und Abstimmung des Gerichts per Bild- und Tonübertragung nicht möglich und zulässig wären.

Im Falle einer Videoberatung ist nach Absatz 1 Satz 2 die Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen. Die beteiligten Richterinnen und Richter dürfen sich zum Beispiel nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten. Die zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses zu ergreifenden technischen Maßnahmen beziehen sich auf das jeweils verwendete Videokonferenzsystem. Es muss insbesondere die Vertraulichkeit der Beratung und Abstimmung gewährleisten, etwa indem die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgt.

Das Voranstellen des neuen Absatzes 1 macht eine Umnummerierung der folgenden Absätze und eine Anpassung von Verweisungen erforderlich.

Im neuen Absatz 4 wird das Vollzitat des Verpflichtungsgesetzes aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 Absatz 2 BerHG)

Die Änderungen im Beratungshilfegesetz beruhen auf den gleichen Überlegungen wie die Änderungen bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe in den §§ 117 und 118 ZPO-E. Auch der Antrag auf Beratungshilfe soll zukünftig per Bild- und Tonübertragung vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden können. Bisher ist diese Möglichkeit in § 4 BerHG nicht ausdrücklich eröffnet. Aus der Formulierung „mündlich“ ergibt sich nicht mit hinreichender Sicherheit, ob § 129a ZPO anwendbar ist. § 129a Absatz 1 ZPO setzt die Zulässigkeit der Abgabe von Anträgen und Erklärungen „vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ voraus. Durch die Änderung in § 4 Absatz 2 BerHG wird ausdrücklich klargestellt, dass auch der Antrag auf Beratungshilfe zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 Absatz 3 BerHG)

Auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und die Versicherung nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 können aufgrund der in Absatz 3 vorgenommenen Ergänzung zukünftig per Bild- und Tonübertragung abgegeben werden, wenn sich der jeweilige Einzelfall hierfür eignet. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Als für die Abgabe zu Protokoll geeignet werden insbesondere solche Fälle angesehen, bei denen die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine besondere Komplexität aufweist und bei der die Vervollständigung des Formulars ohne größeren Aufwand seitens der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden kann (beispielsweise im Fall eines Rechtssuchenden, der nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht und daher nur eine vereinfachte Erklärung nach § 2 Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) abgeben muss). Sollte die Vorlage von Belegen zur Ergänzung des Antrags auf Beratungshilfe erforderlich sein, können diese elektronisch, persönlich oder auf dem Postweg nachgereicht werden. Prozessuale Schriftformerfordernisse bestehen insoweit nicht. Die Geschäftsstelle hat in diesem Fall die Antragstellerin oder den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der Antrag erst mit Eingang der notwendigen Belege vollständig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beratungshilfeformularverordnung)

Mit der Klarstellung in der Beratungshilfeformularverordnung wird die Änderung in § 4 Absatz 2 BerHG-E nachvollzogen und verdeutlicht, dass das Beratungshilfeformular nicht genutzt werden muss, wenn der Antrag auf Beratungshilfe vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt wurde. Der

Formularnutzungszwang entfällt damit sowohl bei einer Antragstellung in Präsenz vor der Geschäftsstelle als auch bei einer Antragstellung im Wege der Bild- und Tonübertragung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu § 16 ZPOEG

§ 16 ZPOEG-E soll die Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen in der Zivilgerichtsbarkeit ermöglichen. Eine vollvirtuelle Videoverhandlung ist nach Absatz 1 Satz 2 gegeben, wenn sowohl alle Verfahrensbeteiligten als auch alle Mitglieder des Gerichts einschließlich des Vorsitzenden an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Das sonst bei Videoverhandlungen nach § 128a Absatz 1 ZPO-E bestehende Erfordernis, dass sich das Gericht während der Videoverhandlung an der Gerichtsstelle aufhalten muss und einzelnen Mitgliedern des Gerichts nur in Ausnahmefällen eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 128a Absatz 4 ZPO-E gestattet werden kann, entfällt in diesem Fall. Mit dieser Regelung soll es interessierten Ländern und Gerichten ermöglicht werden, Erfahrungen mit dieser neuen Verhandlungsform und insbesondere auch mit der Herstellung der Gerichtsöffentlichkeit in diesen Fällen zu sammeln. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der zunächst auf zehn Jahre angelegten Erprobungsphase (Artikel 19 Absatz 2), soll dann über das weitere Vorgehen und eine gegebenenfalls flächendeckende bundesgesetzliche Einführung vollvirtueller Videoverhandlungen entschieden werden.

Zu Absatz 1 und 2

Durch die in § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E geschaffene Möglichkeit des Gerichts, eine Videoverhandlung für alle Verfahrensbeteiligten verpflichtend anzuordnen, entfällt die nach bisheriger Rechtslage Notwendigkeit, dass sich das Gericht während einer Videoverhandlung zwingend im Sitzungssaal aufhalten muss, da eine unangekündigte Teilnahme von Verfahrensbeteiligten vor Ort – anders als nach bisheriger Rechtslage – ausscheidet. Mit § 16 ZPOEG-E soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, über § 128a ZPO-E hinausgehend auch eine vollvirtuelle Videoverhandlung zu erproben, bei der sich auch die oder der Vorsitzende nicht mehr an der Gerichtsstelle aufhalten muss. Dementsprechend definiert Absatz 1 Satz 2 ZPO-E die vollvirtuelle Videoverhandlung als eine Videoverhandlung, an der alle Verfahrensbeteiligten und – im Fall eines Kollegialorgans – alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen und der Vorsitzende diese Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle nach § 219 ZPO aus leitet.

Da eine vollvirtuelle Videoverhandlung voraussetzt, dass die oder der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leitet, liegt eine vollvirtuelle Videoverhandlung nicht vor, wenn der Vorsitzende die Videoverhandlung beispielsweise von seinem Dienstzimmer an der Gerichtsstelle aus leitet. In diesem Fall liegt „nur“ eine Videoverhandlung nach § 128a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E vor. Voraussetzung für eine Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E, die von einem Dienstzimmer aus geleitet wird, ist aber, dass die Öffentlichkeit im Dienstzimmer hergestellt werden kann. § 16 ZPOEG-E findet auf eine solche Videoverhandlung keine Anwendung.

Da der mit vollvirtuellen Videoverhandlungen verfolgte Ansatz insbesondere im Hinblick auf die Herstellung der Öffentlichkeit nach § 169 Absatz 1 Satz 1 GVG besondere technische und personelle Herausforderungen mit sich bringt, soll diese neue Form der Videoverhandlung zunächst an ausgewählten Zivilgerichten erprobt werden können, um vor einer flächendeckenden Einführung praktische Erfahrungen sammeln zu können. Absatz 1 Satz 1 ermächtigt daher sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierungen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen zur Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen an ihren jeweiligen Gerichten. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, vollvirtuelle Videoverhandlungen in der Zivilgerichtsbarkeit zu erproben. Die Zulassung kann dabei auf einzelne

Gerichte eines Landes oder bestimmte Verfahren beschränkt werden (Absatz 2 Satz 1). In der jeweiligen Rechtsverordnung sind zugleich die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 sowie Art und Umfang der nach § 17 ZPOEG-E für die Evaluation zu erhebenden Daten zu bestimmen (Absatz 2 Satz 2).

Zu Absatz 3

Eine vollvirtuelle Videoverhandlung ist nach Absatz 3 Satz 1 nur zulässig, wenn sich – im Fall eines Kollegialorgans – alle Mitglieder des Gerichts mit der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung einverstanden erklärt haben und eine Videoverhandlung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten nach § 128a Absatz 2 ZPO-E angeordnet worden ist und kein Verfahrensbeteiligter nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E hiergegen Einspruch eingelegt hat. Mit diesen Zulässigkeitsvoraussetzungen wird sichergestellt, dass sowohl die Verfahrensbeteiligten als auch alle Richterinnen und Richter an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen und niemand der mündlichen Verhandlung in Präsenz im Gericht beiwohnt.

Die Entscheidung, ob eine Videoverhandlung als vollvirtuelle Videoverhandlung durchgeführt wird, obliegt nach Absatz 3 Satz 2 ZPO-E der oder dem Vorsitzenden. Der hier verwendete funktionelle Begriff des Vorsitzenden umfasst auch die Richterin oder den Richter am Amtsgericht und die Einzelrichterin oder den Einzelrichter nach den §§ 348, 348a ZPO. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die oder der Vorsitzende auch zu berücksichtigen, ob das jeweilige Verfahren für die Durchführung als vollvirtuelle Verhandlung geeignet ist. In ungeeigneten Fällen – beispielsweise in Verfahren mit besonders großem öffentlichem Interesse – ist von einer vollvirtuellen Videoverhandlung abzusehen.

Durch die Eröffnung der Möglichkeit der Durchführung vollvirtueller Videoverhandlungen werden den an der Erprobung teilnehmenden Gerichten zusätzliche örtliche und zeitliche Gestaltungsspielräume bei der Planung von mündlichen Verhandlungen eröffnet, die dem Ziel einer effizienten und beschleunigten Verfahrensführung dienen. Zugleich werden die neuen technischen Möglichkeiten genutzt, um auch Richterinnen und Richtern eine ortsunabhängige Arbeit zu ermöglichen und damit den Arbeitsplatz zeitgemäßer zu gestalten.

Zu Absatz 4

Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 169 Absatz 1 Satz 1 GVG sieht Absatz 4 für den Fall der vollvirtuellen Videoverhandlung vor, dass diese zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum in dem zuständigen Gericht übertragen wird.

In dem öffentlich zugänglichen Raum im Gericht (Übertragungsraum) kann jedermann die Verhandlung in Bild und Ton in Echtzeit mitverfolgen. Damit wird die fehlende Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich während einer vollvirtuellen Videoverhandlung physisch im Sitzungssaal aufzuhalten und der Sitzung beizuwohnen, kompensiert.

Der Übertragungsraum im Gericht muss dabei kein Sitzungssaal im rechtlichen Sinne zu sein. Mit der Übertragung wird keine Saalöffentlichkeit hergestellt. Dadurch können Sitzungssäle eingespart und Verhandlungen ressourcenschonender durchgeführt werden. Zwingend erforderlich ist, dass die in dem öffentlichen Raum anwesenden Personen die mündliche Verhandlung in Bild und Ton verfolgen können, also die Geschehnisse der vollvirtuellen Videoverhandlung wahrnehmen können. Nicht zwingend erforderlich ist, dass auch eine Bild- und Tonübertragung aus dem öffentlichen Raum an den Aufenthaltsort der oder des Vorsitzenden, bei Kollegialorganen an die Aufenthaltsorte der übrigen Mitglieder des Gerichts, und die Aufenthaltsorte der Verfahrensbeteiligte erfolgt. Erforderlich ist nur, dass der Übertragungsraum in dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht eingerichtet wird und öffentlich zugänglich ist. Die Übertragung in einen beliebigen öffentlichen Raum ist nicht zulässig. Es ist dabei auch denkbar, zeitgleich mehrere Sitzungen in einen Raum

zu übertragen, etwa indem sich Interessierte mittels Kopfhörer und einzelner kleiner oder mehrerer größerer Bildschirme zu verschiedenen vollvirtuellen Videoverhandlungen zuschalten können. Auch ist es möglich, den an einer Teilnahme interessierten Personen mobile Endgeräte (zum Beispiel Notebooks oder Tablets) auszuhändigen, auf denen die vollvirtuelle Videoverhandlung aus dem öffentlich zugänglichen Raum verfolgt werden kann.

Die konkrete Ausgestaltung des Übertragungsraums bleibt den an der Erprobung teilnehmenden Ländern und Gerichten vorbehalten. In der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung sind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 auch die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 zu bestimmen. Die jeweilige Rechtsverordnung kann unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben für die Herstellung der Öffentlichkeit nach § 169 Absatz 1 Satz 1 GVG daher neben der konkreten technischen Ausstattung des Übertragungsraums beispielsweise auch Regelungen über Zugangskontrollen, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in dem Übertragungsraum wie auch Verhaltensvorgaben für den Zugang enthalten. Über die Art und Weise der Herstellung der Öffentlichkeit einschließlich der hierfür entstandenen Kosten und Aufwendungen haben die teilnehmenden Gerichte nach § 17 ZPOEG-E Absatz 2 dem Bundesministerium der Justiz jährlich zu berichten.

Da der Übertragungsraum lediglich der optischen und akustischen Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit dient und von dort auch kein störender Einfluss auf die mündliche Verhandlung selbst möglich ist, unterliegt das Geschehen in diesem Raum nicht der sitzungspolizeilichen Gewalt des Vorsitzenden (§§ 176ff. GVG). Auch über eine mögliche Versagung des Zutritts von bestimmten Personen zur öffentlichen Verhandlung nach § 175 Absatz 1 GVG kann der Vorsitzende in diesen Fällen schon praktisch nicht entscheiden, da er sich selbst nicht im Gericht aufhält. Über die Auswahl und Gestaltung des Raumes, über den Zugang zu diesem Raum sowie über die Aufrechterhaltung der Ordnung in diesem Raum entscheidet vielmehr der Präsident oder Direktor des jeweiligen Gerichts im Rahmen seines Hausrechts. Er kann mit der Ausführung und Durchsetzung von Maßnahmen vor Ort anwesende Hilfspersonen des Gerichts (Justizwachtmeister) beauftragen. Das Hausrecht wird hier nicht von der Sitzungsgewalt der oder des Vorsitzenden verdrängt, da es sich bei dem Übertragungsraum um keinen Sitzungssaal handelt.

Von der Hausrechtskompetenz des Präsidenten oder Direktors umfasst sind zunächst Zutrittskontrollen und -beschränkungen. So kann etwa Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen (zum Beispiel in betrunkenem Zustand), der Zutritt zu dem Übertragungsraum versagt werden. Auch eine Durchsuchung von Personen nach Waffen oder gefährlichen Gegenständen und deren Sicherstellung kann in diesem Zusammenhang gerechtfertigt sein.

Des Weiteren können Anordnungen und Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Übertragungsraum auf das Hausrecht gestützt werden. Dazu zählt die Erteilung bestimmter Verhaltensrichtlinien innerhalb des Übertragungsraums. Gegenüber den Anwesenden kann angemahnt werden, sich so zu verhalten, dass andere Personen, die sich ebenfalls in dem Raum aufhalten, nicht an der Wahrnehmung der Videoverhandlung gehindert oder dabei wesentlich gestört werden. Unter besonderen Umständen, insbesondere bei groben Ausschreitungen, können einzelne Personen auch aufgefordert werden, den Übertragungsraum zu verlassen. Diese Anordnungen können grundsätzlich auch durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden. Die Hausrechtsinhaber können sich hierbei auf landesrechtliche Regelungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Justiz stützen.

Das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen nach § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG gilt auch in dem Übertragungsraum. Wegen der Gefahr unerlaubter Film- und Tonaufnahmen kann allen Zuschauern das Mitführen und die Benutzung jeglicher elektronischer, insbesondere internetfähiger, Geräte (Notebooks, Mobiltelefone, Kameras) verboten und durch entsprechende Zugangskontrollen verhindert werden. Rechtswidrig angefertigte Aufnahmen

können gelöscht sowie die hierzu benutzten Geräte bis zum Schluss der Verhandlung sichergestellt werden.

Erfolgt keine Rückübertragung von Bild und Ton aus dem öffentlichen Raum an den Aufenthaltsort des Vorsitzenden, kann dieser die Wahrung der Öffentlichkeit nicht selbst vor Ort kontrollieren. Um eine Verletzung der Öffentlichkeit möglichst auszuschließen, sollte sich der Vorsitzende daher zu Beginn der Verhandlung in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rückfrage bei der Aufsichtsperson vor Ort) vergewissern, dass die Videoübertragung in den öffentlichen Raum funktioniert und der Raum auch zugänglich ist. Diese Feststellungen sollten schon im eigenen Interesse des Vorsitzenden im Protokoll vermerkt werden.

Die Vorgaben zur Möglichkeit der Kenntnisnahme von Ort (öffentlicher Übertragungsraum im Gericht) und Zeit der Durchführung eines vollvirtuellen Verhandlungstermins bleiben unberührt. Die Kenntnisnahme wird in der Regel durch Aushang im Gerichtsgebäude ermöglicht. Die in der Praxis bereits üblich gewordene Informationen über Termine auch auf der Website des Gerichts bleibt unbenommen.

Aus Klarstellungsgründen wird in Satz 1 ausdrücklich geregelt, dass die besondere Verpflichtung zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 nur für öffentliche Verhandlungen greift. In nicht öffentlichen Verhandlungen (beispielsweise in Verhandlungen in Familiensachen nach § 170 GVG) entfällt dieses Erfordernis. Gleiches gilt, wenn die Öffentlichkeit zum Schutz des persönlichen Lebensbereichs (§ 171b GVG) oder aus sonstigen Gründen (§ 172 GVG) vom Gericht ausgeschlossen wird.

Mit der in Absatz 4 vorgesehenen Übertragung einer vollvirtuellen Videoverhandlung in einen Übertragungsraum im Gericht kann erstmals digitale Kommunikationstechnologie zur Herstellung der Gerichtsöffentlichkeit nutzbar gemacht werden. Die Anwendung dieser Neuregelung dürfte wertvolle Erkenntnisse zu deren praktischer Umsetzbarkeit und Akzeptanz liefern. Diese Erfahrungen sollen nach § 17 ZPOEG-E evaluiert und für eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Regelungen hin zu einer digitalen Gerichtsöffentlichkeit genutzt werden.

Zu § 17 ZPOEG

Nach Absatz 1 sollen die Erfahrungen mit der Durchführung vollvirtueller Videoverhandlungen jeweils vier und acht Jahre nach Inkrafttreten der Regelung durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert werden, um daraus Erkenntnisse für die das weitere Vorgehen und für eine mögliche flächendeckende Einführung vollvirtueller Videoverhandlungen zu gewinnen. Da die Regelung des § 16 ZPOEG-E insgesamt zehn Jahre in Kraft bleiben soll, verbleibt somit nach Abschluss der zweiten Evaluationsphase ausreichend Zeit, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die nach Absatz 2 von den an der Erprobung teilnehmenden Gerichten jährlich zu erstellenden Berichte dienen als Grundlage für die Evaluation. Absatz 2 Satz 2 regelt im Einzelnen, welche Angaben die Berichte enthalten sollen. Auf der Grundlage des zweiten Evaluationsberichts nach acht Jahren soll dann entschieden werden, ob und wie vollvirtuelle Videoverhandlungen flächendeckend eingeführt werden.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Der Erprobungszeitraum für vollvirtuelle Verhandlungen nach § 16 ZPOEG-E soll etwa zehn Jahre betragen. Auf der Grundlage der Evaluierung nach § 17 ZPOEG-E soll entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen vollvirtuelle Videoverhandlungen bundesweit gesetzlich zugelassen werden. Die Erprobungsregelung kann dann aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübericht)

Das Inhaltsverzeichnis ist aufgrund der unter den Nummern 2, 5 und 26 erfolgenden Änderungen, die untenstehend näher erläutert werden, anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 117 Absatz 4 ZPO)

Mit der Neufassung des § 129a Absatz 2 ZPO-E soll ermöglicht werden, Anträge und Erklärungen, die auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden können, per Bild- und Tonübertragung abzugeben. Dies gilt nach § 117 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz ZPO auch für den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Um diese Möglichkeit zukünftig auch im Hinblick auf die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 2 zu eröffnen, wird in Absatz 4 klargestellt, dass auch diese in geeigneten Fällen vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden kann. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Einzelfall die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden kann, liegt im Ermessen der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten. Als für die Abgabe zu Protokoll geeignet werden insbesondere solche Fälle angesehen, bei denen die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse keine besondere Komplexität aufweist und bei der die Vervollständigung des Formulars ohne größeren Aufwand seitens der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden kann (beispielsweise im Fall einer Partei, die nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht und daher nur eine vereinfachte Erklärung nach § 2 Absatz 2 Prozesskostenhilfformularverordnung (PKHFV) abgeben muss).

Das nach Absatz 3 mit der Prozesskostenhilfformularverordnung (PKHFV) eingeführte Formular sieht zwar eine (eigenhändige) Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers vor. Eine Nutzungsverpflichtung besteht nach Absatz 4 aber nur für die Abgabe der Erklärung durch die Partei persönlich. Bei einer Abgabe der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, ersetzt das von der Urkundsbeamtin oder von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erstellte Protokoll das Formular. Im Rahmen der Protokollierung ist die erklärende Person von der Urkundsbeamtin oder vom Urkundsbeamten nach § 120a Absatz 2 Satz 4 ZPO zu belehren und die Belehrung entsprechend zu protokollieren. Das per Bild- und Tonübertragung erstellte Protokoll ist von der Urkundsbeamtin oder vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 130b ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Einer Änderung der PKHFV bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 118 Absatz 1 ZPO)

Nach § 127 Absatz 1 Satz 1 ZPO ergehen Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ohne mündliche Verhandlung, so dass die Regelung zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E keine unmittelbare Anwendung findet. Das Gericht kann die Parteien nach seinem Ermessen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 3 ZPO aber zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist. Um mögliche Vergleichsverhandlungen möglichst effizient und ressourcenschonend gestalten zu können und die Teilnahmebereitschaft der Gegenseite zu erhöhen, soll die Durchführung dieses Erörterungstermins nach § 118 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E auch per Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden. Da bei einer Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung beispielsweise Reisekosten, die nach § 118 Absatz 1 Satz 4 ZPO nicht ersetzt würden, entfielen, dürfte sich dies positiv auf die Bereitschaft der gegnerischen Partei zur Teilnahme an einem Erörterungstermin auswirken. § 128a ZPO-E wird daher für den Erörterungstermin nach Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 120a Absatz 2 ZPO)

Nach den §§ 117 und 118 ZPO in Verbindung mit § 129a Absatz 2 ZPO-E soll es zukünftig möglich sein, den Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie in geeigneten Fällen auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch per Bild- und Tonübertragung zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abzugeben. Da in diesem Fall nicht das nach der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) vorgesehene Formular verwendet wird, sondern die Belehrung mündlich durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgt und entsprechend protokolliert wird, ist der Verweis auf die in dem Formular enthaltene Belehrung zu streichen. Wird das Formular genutzt, erfolgt die Belehrung weiterhin in dem Formular. Einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf es insoweit nicht.

Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 120a Absatz 4 ZPO ist dasselbe Formular zu verwenden, das auch für die Erklärung nach § 117 Absatz 2 ZPO bei Antragstellung zu verwenden ist. Da diese Erklärung nach § 117 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E in geeigneten Fällen auch zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden kann, gilt dies auch im Hinblick auf die Erklärung nach § 120a Absatz 4 ZPO ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

Zu Nummer 5 (Neufassung des § 128a ZPO)

Die Vorschrift fasst die prozessualen Grundlagen zur Durchführung von Videoverhandlungen mit dem Ziel neu, Videoverhandlungen weiter zu fördern und ihren Einsatz zu flexibilisieren und praxistauglich zu gestalten.

Die Durchführung von mündlichen Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung hat sich zunehmend im gerichtlichen Alltag etabliert. Es ist zu erwarten, dass die Videoverhandlung auch künftig und unabhängig von einer pandemischen Lage ein bedeutender Bestandteil der Verfahrensgestaltung bleiben wird. Verfahren können damit schneller, kostengünstiger, ressourcenschonender und nachhaltig durchgeführt werden.

Zu Absatz 1

Zu Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 der Neuregelung stellt klar, dass eine mündliche Verhandlung auch als Videoverhandlung durchgeführt werden kann. Die Videoverhandlung wird damit einer Verhandlung im Sitzungszimmer unter physischer Anwesenheit aller Beteiligten gleichgestellt. Sämtliche Verfahrenshandlungen einer mündlichen Verhandlung können folglich auch im Rahmen einer Videoverhandlung vorgenommen werden. Der bisherigen ausdrücklichen Erlaubnis zur Vornahme von Verfahrenshandlungen außerhalb des Sitzungszimmers (§ 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO) bedarf es nicht mehr.

Zu Absatz 1 Satz 2

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Definition der Videoverhandlung eingeführt, um eine Verschlan-
kung und dadurch bessere Verständlichkeit der übrigen Regelungen zur Videoverhandlung zu erreichen. Eine Videoverhandlung liegt danach vor, wenn mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Die Formulierung „mindestens“ macht deutlich, dass eine Videoverhandlung auch dann stattfindet, wenn mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte per Video zugeschaltet sind.

Auf die bisher noch in § 128a Absatz 1 Satz 2 ZPO enthaltene Klarstellung, an welche Orte die Videoverhandlung in Bild- und Ton zu übertragen ist, kann in der Neufassung der Regelung verzichtet werden. Die heute eingesetzten Videokonferenzsysteme sehen stets eine

Übertragung von Bild und Ton in Echtzeit an alle Teilnehmenden der Videokonferenz vor. Die Videoverhandlung muss wie bisher in Bild und Ton an die Aufenthaltsorte der Verfahrensbeteiligten und zeitgleich, also in Echtzeit, an die Gerichtsstelle übertragen werden, von der aus der oder die Vorsitzende die Verhandlung leitet. Im Fall des § 128a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E erfolgt zusätzlich eine wechselseitige und zeitgleiche Übertragung an die Aufenthaltsorte der Mitglieder des Gerichts.

Jeder Verfahrensbeteiligte und das Gericht müssen die Möglichkeit haben, alle anderen Verfahrensbeteiligten und die Mitglieder des Gerichts zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung sowohl visuell als auch akustisch wahrzunehmen. Dies setzt nicht voraus, dass alle Verfahrensbeteiligten und das Gericht ständig gleichzeitig auf einem Bildschirm zu sehen sind. Je nach der zum Einsatz kommenden Videokonferenztechnik und der jeweils individuell gewählten Einstellungen können die Ansichtsmöglichkeiten variieren. Bei der Entscheidung, ob eine Videoverhandlung oder eine Videobeweisaufnahme durchgeführt wird, hat das Gericht daher auch die jeweils zur Verfügung stehenden Videokonferenzsysteme und deren technische Möglichkeiten vor dem Hintergrund der Besonderheiten des jeweiligen Termins zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen im Hybridformat, bei denen sicherzustellen ist, dass die im Gericht befindlichen Personen von den per Video zugeschalteten Personen sowohl visuell wie akustisch gut wahrnehmbar sind. Bei einfach gelagerten Terminen ohne Beweisaufnahme und mit nur wenigen Verfahrensbeteiligten wird auch der Einsatz sogenannter Ein-Kamera-Systeme möglich sein, bei denen die Teilnehmenden nicht individuell angezeigt werden können. Bei Terminen mit vielen Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal oder bei umfangreichen Beweisterminen wird auf technisch differenziertere Videokonferenzsysteme zurückzugreifen sein, bzw. bei Nichtverfügbarkeit eines solchen Systems eine Videoverhandlung oder eine Videobeweisaufnahme abzulehnen sein.

Besondere Anforderungen an die Aufenthaltsorte der Beteiligten werden nicht gestellt. Bei Verfahrensbeteiligten, gegenüber denen die Videoverhandlung vom Vorsitzenden angeordnet oder gestattet wurde, wird lediglich die persönliche Anwesenheit im Gericht durch die Bild- und Tonübertragung ersetzt. Die Verhandlung findet gerade nicht an dem oder den Aufenthaltsorten der Beteiligten statt, sondern an der Gerichtsstelle nach § 219 ZPO. Dementsprechend erfolgt die Ladung auch nicht an den jeweiligen Aufenthaltsort der Beteiligten, sondern lediglich zur Teilnahme an einer Videoverhandlung unter Angabe des Übertragungswegs einschließlich der zu verwendenden Einwahldaten.

Bei dem Aufenthaltsort kann es sich grundsätzlich um jeden beliebigen Ort handeln. Neben Kanzlei- oder Büroräumen kommen auch private Arbeitszimmer und ähnliche Räume in Betracht. Die Beteiligten müssen lediglich sicherstellen, dass sie auf die erforderliche technische Ausstattung zugreifen können und eine stabile, störungsfreie Übertragung am jeweiligen Ort gewährleistet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der oder des Vorsitzenden, dafür zu sorgen, dass eine ordnungsmäÙe und dem Wesen einer Gerichtsverhandlung angemessene mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auf möglichen Störungen kann die oder der Vorsitzende durch Ausübung der Prozessleitung sowie mit sitzungspolizeilichen Maßnahmen reagieren und die Videoverhandlung gegebenenfalls unter- oder sogar abbrechen.

Einer Anpassung der Regelungen zur Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht bei Richterinnen und Richtern (§ 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder) bzw. einer Berufstracht bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (§ 20 Berufsordnung für Rechtsanwälte) bedarf es im Hinblick auf Videoverhandlungen nicht. Sinn und Zweck dieser Regelungen gelten unverändert auch für die Videoverhandlung.

Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen an die für eine Videoverhandlung genutzte Technik ergeben sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung (vgl. Artikel 24, 25, und 32 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO). Zudem sind die

Anforderungen gemäß Kapitel V der DSGVO zu beachten. Die Verantwortung für eine DSGVO-konforme Umsetzung liegt bei den jeweiligen Justizverwaltungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung von Videoverhandlungen ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO, wonach eine Verarbeitung personenbezogener Daten dann rechtmäßig ist, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die Möglichkeit der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren liegt im öffentlichen Interesse. Die dies sicherstellende Rechtsprechung handelt dabei in Ausübung der ihr übertragenen öffentlichen Gewalt. Die nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO erforderliche Rechtsgrundlage im nationalen Recht liegt mit § 128a ZPO-E vor. Dabei erfüllt die Vorschrift auch die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 DSGVO, weil die Datenverarbeitung sowohl für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist, als auch in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die Vorschrift wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Entscheidung über die Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung steht im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden. Bei dieser Ermessenentscheidung kann der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten angemessen berücksichtigt werden. Eine Videoverhandlung kann wegen der Möglichkeit, Einspruch gegen eine entsprechende Anordnung einzulegen, auch nicht gegen den Willen eines Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen einer Videoverhandlung kann auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO gestützt werden. Danach ist die Verarbeitung sensibler Daten zulässig, soweit sie bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist.

Zu Absatz 1 Satz 3

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Regelungen in Erweiterung von § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO nicht nur für die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände gelten, sondern darüber hinaus auch für Vertreter (beispielsweise nach den §§ 51, 57 und 141 Absatz 3 ZPO) sowie für Nebenintervenienten nach § 66 ZPO und deren Vertreter und Bevollmächtigte. § 160 Absatz 1 Nummer 4 ZPO geht bereits jetzt davon aus, dass über den Wortlaut des § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO hinaus auch die weiteren genannten Personen von einem anderen Ort als dem Sitzungssaal an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen können. Die Ergänzung hat insofern auch klarstellende Funktion.

Zu Absatz 2

Zu Absatz 2 Satz 1

Bisher kann das Gericht nach § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung nur gestatten, nicht aber anordnen. Den Verfahrensbeteiligten steht es daher bislang frei, auch bei Terminierung einer Videoverhandlung im Gericht zu erscheinen und in Präsenz an der Verhandlung teilzunehmen. Um die damit verbundenen praktischen Unsicherheiten sowohl in richtsorganisatorischer Hinsicht als auch aufgrund etwaiger prozessstrategischer Überlegungen für die übrigen Verfahrensbeteiligten zu beseitigen, soll der oder dem Vorsitzenden mit der Neuregelung in Absatz 2 Satz 1 zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung anzuordnen. Die Anordnung wird im Regelfall gegenüber allen Verfahrensbeteiligten ergehen, kann aber bei Vorliegen sachlicher Gründe auch auf einzelne oder mehrere Verfahrensbeteiligte beschränkt werden und findet dann im Hybridformat statt. Um größtmögliche Flexibilität bei der Verfahrensgestaltung zu gewährleisten und die räumlichen Kapazitäten bestmöglich zu nutzen, bleibt die Möglichkeit zur bloßen Gestattung einer Teilnahme per Video weiter im Gesetz erhalten.

Zugleich wird in Abänderung der bisherigen Regelung die Entscheidung, eine Videoverhandlung durchzuführen, auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Diese oder dieser kann

die Videoverhandlung durch prozessleitende Verfügung gestatten, anordnen oder ablehnen. Die Entscheidung ist für jeden Termin gesondert zu treffen. Bei Verfahren, die vor einem Kollegialorgan geführt werden, bedarf es zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensgangs daher keiner Entscheidung des Kollegialorgans mehr. Der hier verwendete funktionelle Begriff des Vorsitzenden umfasst auch die Richterin oder den Richter am Amtsgericht und die Einzelrichterin oder den Einzelrichter nach den §§ 348, 348a ZPO.

Die Entscheidung über die Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung liegt ebenso wie die Ablehnung eines Antrags auf Videoverhandlung im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden. Eine Zustimmung der Verfahrensbeteiligten oder übrigen Mitglieder des Gerichts ist nicht erforderlich. Die Entscheidung kann von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter getroffen werden. Der Antrag muss für jeden Verfahrensbeteiligten einzeln gestellt werden. Der Antrag eines Prozessbevollmächtigten gilt daher nicht automatisch auch für dessen Partei. Der Antrag muss nicht begründet werden. Es empfiehlt sich jedoch, dem Gericht mitzuteilen, warum eine Teilnahme per Video gewünscht wird, damit dies bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden kann. Der Antrag ist nicht fristgebunden, weil Umstände in der Person des Antragstellers, die einer Präsenzteilnahme entgegenstehen, auch erst kurz vor dem Termin eintreten können. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, den Antrag in der Regel möglichst frühzeitig zu stellen, damit das Gericht ausreichend Zeit hat, über den Antrag zu entscheiden und gegebenenfalls die notwendigen technischen und organisatorischen Vorbereitungen für eine Videoverhandlung zu treffen. Wird der Antrag erst kurz vor der mündlichen Verhandlung gestellt, muss der Antragsteller damit rechnen, dass der Antrag schon deshalb abgelehnt wird, weil kurzfristig kein Sitzungssaal mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung ist stets, dass das Gericht über die für die Durchführung des konkreten Termins erforderliche technische und organisatorische Ausstattung verfügt. Soll eine Verhandlung beispielsweise im Hybridformat durchgeführt werden, bei dem einzelne Verfahrensbeteiligte per Video zugeschaltet sind und andere in Präsenz teilnehmen, und verfügt das Gericht nicht über die für die Durchführung eines solchen Formats erforderliche Ausstattung mit Videokonferenztechnik, ist die Durchführung einer Videoverhandlung schon technisch unmöglich und für eine Ermessensentscheidung der oder des Vorsitzenden kein Raum. Das Vorhandensein und die Einsatzfähigkeit der erforderlichen Technik sind ebenso wie die erforderlichen technischen und organisatorischen Kapazitäten der Gerichte ungeschriebene Voraussetzungen des Einsatzes von Videokonferenztechnik (BSG, Beschluss vom 29. März 2022 – B 8 SO 1/22 BH, BVerwG, Beschluss vom 4. Juni 2021 – 5 B 22/20 D).

Liegen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung vor, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob es eine solche gestattet oder anordnet. Die zu treffende Ermessensentscheidung hat sich dabei einerseits am Zweck der Videoverhandlung, nämlich einer nachhaltigen und effizienten Verfahrensführung, zu orientieren und andererseits zu berücksichtigen, ob sich das konkrete Verfahren für eine Videoverhandlung eignet.

Für die Ermessensausübung ist damit zunächst von Bedeutung, ob die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zu einer Zeit- und Kostenersparnis führt, weil aufwändige und zeitintensive Anreisen der Verfahrensbeteiligten vermieden werden können. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob es Verfahrensbeteiligten, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung oder durch Betreuungsaufgaben räumlich gebunden sind, eine persönliche Erschwernis ist, an einer mündlichen Verhandlung in Präsenz teilzunehmen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen eines Verfahrensbeteiligten kann eine physische Präsenz eine besondere Herausforderung oder Belastung darstellen. Dies gilt nicht nur bezüglich baulicher oder Mobilitätsbarrieren, sondern insbesondere auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen, für die es im Einzelfall eine große Belastung sein kann, an einer Verhandlung in Präsenz teilzunehmen. In einer

pandemischen Lage kann schließlich auch der Gesichtspunkt des Infektionsschutzes eine entscheidende Rolle spielen.

Umgekehrt sind bei der Entscheidung, ob eine Videoverhandlung durchgeführt wird oder nicht, solche Umstände zu berücksichtigen, die eine unmittelbare Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal erforderlich machen können. Die Gründe für die Ablehnung einer Videoverhandlung können dabei vielfältig sein und hängen maßgeblich von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. So kann eine Videoverhandlung beispielweise ungeeignet sein, weil schwierige Vergleichsverhandlungen zu erwarten sind, bei denen die persönliche Anwesenheit der Prozessbevollmächtigten und insbesondere der Parteien hilfreich sein kann. Ein weiterer denkbarer Ablehnungsgrund kann sich aus den Besonderheiten des prozessualen Lebenssachverhalts oder der zu behandelnden Rechtsmaterie ergeben, etwa bei besonderer persönlicher Betroffenheit der Parteien oder vor dem Hintergrund des vorprozessualen Geschehens. Ebenso kann eine Videoverhandlung ungeeignet sein, wenn eine Präsenzverhandlung für alle Beteiligten schneller und einfacher als eine Videoverhandlung anberaumt werden kann, wenn keine oder nur eine der Parteien anwaltlich vertreten ist, oder wenn sehr viele Personen an der Verhandlung teilnehmen. Schließlich kann eine Präsenzverhandlung vorzuziehen sein, wenn Krankheit oder Behinderung eines Verfahrensbeteiligten zu übermäßigen Einschränkungen in der Wahrnehmung bei Nutzung eines Videoformats führen würden.

Bei der Ermessensentscheidung sind auch die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Verfahrensbeteiligten zu beachten. So ist gegebenenfalls von der Anordnung einer Teilnahme per Bild- und Tonübertragung abzusehen, wenn zu erwarten ist, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO verarbeitet werden.

Zu Absatz 2 Satz 2

Absatz 2 Satz 2 schränkt bei Anträgen aller Prozessbevollmächtigten auf Teilnahme an der Verhandlung per Bild- und Tonübertragung das Entscheidungsermessen der oder des Vorsitzenden dahingehend ein, dass eine Videoverhandlung in der Regel anzuordnen ist („Soll“-Vorschrift).

Das Interesse der die Parteien vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die prozess-ökonomischen Vorteile einer Videoverhandlung zu nutzen, wird durch diese Anpassung spiegelbildlich zu der Möglichkeit der oder des Vorsitzenden gestärkt, eine Videoverhandlung von Amts wegen anzuordnen. Wie bei der freien Ermessensentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist Voraussetzung für die Ausübung des eingeschränkten Ermessens, dass das Gericht über die für den konkreten Termin erforderliche technische Ausstattung verfügt. Dies ist gerade bei Terminen, die in einem Hybridformat durchgeführt werden müssen, noch nicht überall der Fall.

Die Regelung greift nur, wenn mehrere Prozessbevollmächtigte am Verfahren beteiligt sind und diese alle einen entsprechenden Antrag stellen. In dem typischen Zwei-Parteien-Prozess müssten also die Prozessbevollmächtigten beider Parteien eine Videoverhandlung übereinstimmend beantragen. Bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien selbst gilt die Regelung hingegen nicht. Stellen beispielsweise beide nicht anwaltlich vertretenen Parteien einen Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung, greift die Ermessenseinschränkung des Absatz 2 Satz 2 nicht ein. Die oder der Vorsitzende hat über die Anträge in freiem Ermessen nach Absatz 2 Satz 1 zu entscheiden.

Liegen Anträge aller Prozessbevollmächtigten auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung vor, kann die oder der Vorsitzende nur ausnahmsweise in Fällen, die sie oder er für eine Videoverhandlung für ungeeignet hält, von einer Videoverhandlung absehen. Dabei ist das Ermessen nicht in der Weise eingeschränkt, dass der oder die Vorsitzende sich nur auf bestimmte, abschließend benannte Ablehnungsgründe berufen darf. Die sachlichen Gründe können dabei sogar die Gleichen sein, wie auch bei der

Ablehnung eines einseitigen Antrags eines Verfahrensbeteiligten nach Absatz 1 Satz 1. Vielmehr bedeutet die „Soll“-Vorschrift, dass den Ablehnungsgründen im Einzelfall ein so besonderes Gewicht zukommen muss, dass diese gegenüber den Gründen, die für eine Videoverhandlung sprechen, deutlich überwiegen. Bei der Ablehnung von Anträgen aller Prozessbevollmächtigten auf Durchführung einer Videoverhandlung sind auch die Anforderungen an die Begründung für die Ablehnung der Anträge höher, da das Gericht in diesem Fall eine Entscheidung entgegen dem übereinstimmend geäußerten Willen der Prozessbevollmächtigten trifft, die rechtskundig sind, die Geeignetheit einer Videoverhandlung regelmäßig gut beurteilen können und in der Regel über die notwendige Ausstattung und Erfahrung mit Videokonferenztechnik verfügen.

Zu Absatz 2 Satz 3

Über die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung sowie über deren Gestattung oder Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Entscheidung ergeht durch verfahrensleitende Verfügung.

Die ablehnende Entscheidung ist nach Absatz 2 Satz 3 zu begründen. Die Begründungspflicht gilt sowohl für ablehnende Entscheidungen über Anträge einzelner Verfahrensbeteiligter auf Durchführung einer Videoverhandlung als auch für Anträge aller Prozessbevollmächtigten nach Absatz 2 Satz 2. Das Gericht hat unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen kurz zu erläutern, warum es eine Videoverhandlung im konkreten Fall und gegebenenfalls trotz der Anträge aller Prozessbevollmächtigten für ungeeignet hält. Formulärmäßige Ablehnungen genügen dem nicht. Inhalt und Umfang der Begründung müssen erkennen lassen, dass der jeweilige Einzelfall geprüft wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wo sich das Gericht im Fall einer Videoverhandlung aufzuhalten hat. Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die oder der Vorsitzende die Videoverhandlung stets von der Gerichtsstelle (§ 219 ZPO) aus leitet. Dies kann sowohl ein Sitzungssaal wie auch ein Dienstzimmer im Gerichtsgebäude sein, wenn in diesem die Öffentlichkeit hergestellt werden kann. Nur ausnahmsweise kann auch die oder der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leiten, wenn für das jeweilige Gericht durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 16 ZPOEG-E die Voraussetzungen für die Durchführung sogenannter vollvirtueller Videoverhandlungen geschaffen wurden.

Nach Absatz 3 Satz 2 kann die oder der Vorsitzende im Fall der Entscheidung durch ein Kollegialorgan den anderen Mitgliedern des Gerichts bei Vorliegen erheblicher Gründe die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gestatten. Solche erheblichen Gründe können in der persönlichen Sphäre einer Richterin oder eines Richters liegen, wie beispielsweise einer Quarantäneverpflichtung oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, oder auch in äußeren Umständen begründet sein, wie beispielsweise Mobilitätseinschränkungen in Folge eines Streiks oder ungünstiger Wetterbedingungen. Durch die Beschränkung der Gestattungsmöglichkeit auf das Vorliegen erheblicher Gründe wird sichergestellt, dass eine „hybride Richterbank“, bei der einzelne Mitglieder des Gerichts im Sitzungssaal und andere Mitglieder per Video an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, die Ausnahme bleibt. In der Regel soll ein Kollegialorgan als Einheit im Sitzungssaal agieren und von den Verfahrensbeteiligten auch als Einheit wahrgenommen werden. Durch die Neuregelung wird den Gerichten aber die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Fällen auch hier die Vorteile des Einsatzes von Videokonferenztechnik zu nutzen und flexibel auf Ausnahmesituationen zu reagieren. Damit kann auch unnötigen Verfahrensverzögerungen entgegengewirkt werden.

Bei der Entscheidung, ob einem Mitglied des Gerichts die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gestattet wird, handelt sich um eine Ermessensentscheidung der oder des Vorsitzenden. Die Gestattung kann gegenüber jedem Mitglied des Gerichts erfolgen, bei dem erhebliche Gründe für eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung vorliegen. Auch die Gestattung der Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gegenüber allen übrigen Mitgliedern des Gerichts ist denkbar, wenn die erheblichen Gründe bei allen Mitgliedern des Gerichts gegeben sind.

Die Formulierung „gestatten“ macht deutlich, dass die oder der Vorsitzende eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nicht verbindlich gegenüber einzelnen Mitgliedern des Gerichts anordnen, sondern diese Möglichkeit nur bei Vorliegen erheblicher Gründe eröffnen kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Teilnahme per Video für die Mitglieder des Gerichts.

Nehmen Mitglieder des Gerichts per Video an der Verhandlung teil, ist die Verhandlung auch an den Ort oder die Orte in Bild und Ton zu übertragen, an dem oder denen sich Mitglieder des Gerichts während der Verhandlung aufhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder des Gerichts sowohl den gesamten Ablauf und Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen, als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso muss es für die Verfahrensbeteiligten möglich sein, alle Mitglieder des Gerichts wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 statuiert – wie bereits im geltenden Recht – aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes ein ausdrückliches Verbot der Aufzeichnung der Videoverhandlung durch die Verfahrensbeteiligten oder unbeteiligte Dritte. Diese sind auf das Aufzeichnungsverbot vor Beginn der Verhandlung hinzuweisen (Satz 2).

Unabhängig davon müssen die Gerichte auch technische Schutzmechanismen einsetzen, um eine unerlaubte Aufzeichnung zu unterbinden. Bei Videokonferenzanwendungen lässt sich bereits systemseitig die Aufzeichnungsfunktion für bestimmte Nutzergruppen blockieren. Nicht ausgeschlossen werden kann damit allerdings, dass die Videoübertragung über Drittsoftware oder eine vor den eigenen Bildschirm gestellte Videokamera aufgenommen wird. Dem Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung und Wiedergabe von Aufzeichnungen kann durch Einfügen von digitalen Wasserzeichen in die Videodatei begegnet werden.

Absatz 4 Satz 3 erlaubt die Aufzeichnung der Videoverhandlung durch die oder den Vorsitzenden zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO-E. Damit soll der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton ausgeschöpft werden. Anhand einer vorläufig aufgezeichneten Verhandlung oder Beweisaufnahme kann das schriftliche Sitzungsprotokoll erstellt werden. Auf diese Weise kann die Qualität des Protokolls im Hinblick auf Genauigkeit, Vollständigkeit und Beweiswert erheblich gesteigert werden. Auf die Begründung zur Änderung des § 160a ZPO wird verwiesen.

Die Verfahrensbeteiligten sind nach Absatz 4 Satz 4 über Beginn und Ende der Aufzeichnung zu informieren.

Zu Absatz 5 Satz 1 bis 3

Nach Absatz 5 Satz 1 kann der Adressat einer Anordnung nach Absatz 2, an einer mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, gegen diese Anordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Dies gilt sowohl für eine Anordnung von Amts wegen oder auf Antrag nach Absatz 2 Satz 1 als auch für eine Anordnung aufgrund übereinstimmender Anträge nach Absatz 2 Satz 2.

Der Einspruch ist mit Ausnahme der Fristbindung an keine Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss der Einspruch nicht begründet werden. Die Gründe, aus denen Einspruch gegen eine Anordnung eingelegt wird, können vielfältig sein, zum Beispiel fehlende oder unzureichende technische Ausstattung, mangelnde technische Kenntnisse oder körperliche Einschränkungen. Dazu muss sich derjenige, der Einspruch gegen die Anordnung einlegt, aber bei der Einlegung des Einspruchs nicht äußern. Mit dieser Regelung soll im Sinne des rechtlichen Gehörs sichergestellt werden, dass kein Verfahrensbeteiligter gegen seinen Willen zur Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gezwungen werden kann, sondern stets die Möglichkeit hat, unter Nutzung der Einspruchsmöglichkeit auch physisch im Gericht zu erscheinen.

Zusammen mit der Anordnung nach Absatz 2 hat der Vorsitzende nach Absatz 5 Satz 2 auf die Möglichkeit des Einspruchs und die Zwei-Wochen-Frist für die Einlegung des Einspruchs hinzuweisen. Die Anordnung ist als verfahrensleitende Verfügung, die eine Frist in Lauf setzt, nach § 329 Absatz 2 Satz 2 ZPO zuzustellen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Anordnung. Es handelt sich um eine gesetzliche Frist, die nicht abgekürzt oder verlängert werden kann (§ 224 Absatz 2 ZPO). Die Fristbindung soll vor allem Planungssicherheit für die Gerichte schaffen. Erfolgt die Anordnung einer Videoverhandlung kurzfristig mit weniger als zwei Wochen Vorlauf, verkürzt sich die Frist entsprechend und der Einspruch kann noch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung eingelegt werden.

Treten nach Ablauf der Frist unvorhergesehene Umstände ein, die eine Teilnahme an der Videoverhandlung kurzfristig unmöglich machen (zum Beispiel ein Defekt der Videokonferenztechnik auf Seiten des Verfahrensbeteiligten), kann die oder der Vorsitzende die Anordnung auch nach Ablauf der Frist aufheben, wenn die Durchführung oder Teilnahme an der mündlichen Verhandlung in Präsenz im Sitzungssaal noch realisierbar ist. Ist hingegen die Durchführung oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Gericht nicht mehr realisierbar, ist der Termin – vergleichbar mit dem Fall einer plötzlichen Erkrankung eines Verfahrensbeteiligten oder Problemen bei der Anreise – nach § 227 ZPO aufzuheben, zu verlegen oder zu vertagen.

Hat ein Verfahrensbeteiligter fristgerecht Einspruch nach Absatz 5 Satz 1 eingelegt, so hebt die oder der Vorsitzende die Anordnung nicht nur gegenüber demjenigen auf, der den Einspruch eingelegt hat, sondern gegenüber allen Verfahrensbeteiligten, denen gegenüber die Anordnung ergangen ist. Anderenfalls wäre es den übrigen Verfahrensbeteiligten verwehrt, im Sitzungssaal zu erscheinen, obwohl das Gericht dort in Folge des Einspruchs eines Verfahrensbeteiligten in Präsenz verhandelt. Die Verpflichtung der Aufhebung der Anordnung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten gilt auch für den Fall einer Anordnung aufgrund entsprechender Anträge aller Prozessbevollmächtigten nach Absatz 2 Satz 2.

Soweit die technischen Voraussetzungen für eine Verhandlung im Hybridformat gegeben sind, hat das Gericht aber auch im Falle der Aufhebung der Anordnung weiterhin die Möglichkeit, allen oder einzelnen Verfahrensbeteiligten die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Den Verfahrensbeteiligten steht es auch nach Aufhebung der Anordnung frei, entsprechende Anträge auf Gestattung der Videoteilnahme zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann die Gestattung im Übrigen auch bereits mit der Anordnung für den Fall verfügen, dass der Anordnung widersprochen wird.

Zu Absatz 5 Satz 4

Mit Ausnahme der Anordnung einer Videoverhandlung, gegen die nach Absatz 5 Satz 1 Einspruch eingelegt werden kann, schließt Absatz 5 Satz 4 die Anfechtbarkeit aller weiteren im Zusammenhang mit der Videoverhandlung ergehenden Entscheidungen des Gerichts ausdrücklich aus. Dies dient dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Im Hinblick auf die Gestattung oder Ablehnung einer Videoverhandlung entspricht dies der bisherigen Rechtslage (§ 128a Absatz 3 Satz 2 ZPO). Wie bisher ist insbesondere die ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung als verfahrensleitende

Verfügung nicht isoliert anfechtbar. Sie kann aber zusammen mit der Hauptsache durch die Rechtsmittelgerichte überprüft werden. Dabei findet auch eine Überprüfung auf Verfahrensfehler, etwa in Form einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, statt.

Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden, den anderen Mitgliedern eines Kollegialgerichts die Teilnahme an einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung zu gestatten (Absatz 3 Satz 2), ist ebenfalls nicht anfechtbar. Diese Entscheidung betrifft die gerichtsinterne Sphäre und beschwert die Verfahrensbeteiligten nicht. Darüber hinaus wird auch die Entscheidung der oder des Vorsitzenden, die Videoverhandlung aufzuzeichnen (Absatz 4 Satz 3) für unanfechtbar erklärt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 129a Absatz 2 ZPO)

Der neue § 129a Absatz 2 lässt die Aufnahme von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Bild- und Tonübertragung zu. Die Aufnahme von Erklärungen nur per Tonübertragung im Rahmen eines Telefonats bleibt auch nach der Neuregelung ausgeschlossen.

Nach § 129a Absatz 1 ZPO können Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle bei jedem Amtsgericht abgegeben werden. Nach § 129a Absatz 3 Satz 1 ZPO-E (bisher § 129a Absatz 2 Satz 1 ZPO) hat die Geschäftsstelle das Protokoll unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. Anträge und Erklärungen nach § 129a Absatz 1 ZPO können somit bei einem beliebigen Amtsgericht abgegeben werden. Es ist somit nicht zwingend erforderlich, an jedem Amtsgericht eine „virtuelle“ Rechtsantragstelle einzurichten, in der Anträge und Erklärungen auch per Bild- und Tonübertragung aufgenommen werden können. Es wäre auch denkbar, dass mehrere Gerichte eine gemeinsame „virtuelle“ Rechtsantragstelle einrichten und die übrigen Gerichte die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise auf ihrer Website auf die Möglichkeit der Abgabe von Anträgen und Erklärungen per Bild- und Tonübertragung verweisen. Dieses Gericht würde dann die Anträge und Erklärungen nach § 129 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E an das zuständige Gericht übermitteln.

Anwendbar ist die Regelung auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Fälle (zum Beispiel §§ 44, 109, 117, 118, 129 Absatz 2, §§ 248, 381, 386, 389, 406, 486, 496, 569, 571, 573, 920, 924 ZPO), insbesondere auf die Entgegennahme von Klagen und Prozesskostenhilfeanträgen sowie auf Erklärungen, für die keine besondere Form vorgeschrieben ist. Zuständig ist in der Regel der Rechtspfleger (§ 24 RPfIG). Auch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung per Bild- und Tonübertragung – beispielsweise nach § 118 Absatz 2 Satz 1 ZPO – ist denkbar, wenn das Gericht keine Zweifel an der Identität des Antragstellers hat.

§ 129a ZPO soll dem effektiven Rechtsschutz dienen und die Gleichheit vor dem Gesetz begünstigen, indem er einen niedrighschweligen Zugang zur Justiz schafft und hilft, Zeit und Kosten zu sparen. Insbesondere soll solchen Rechtssuchenden erleichterter Zugang zur Justiz ermöglicht werden, die ohne Hilfestellung durch die Rechtsantragstelle nicht in der Lage sind, selbst sachgerechte Erklärungen zu formulieren, die sie bei Gericht einreichen können. Die Regelung des § 129a ZPO setzt bislang die körperliche Anwesenheit der erklärenden oder beantragenden Person im Gericht voraus.

Für eine digitale Öffnung der Rechtsantragstellen, die die persönliche Anwesenheit des Rechtssuchenden im Gericht überflüssig macht, besteht ein tatsächlicher Bedarf. Es gibt nach wie vor Rechtssuchende, die auch das nächstgelegene Amtsgericht nicht ohne erheblichen Aufwand erreichen können. So können fehlende Mobilität in ländlichen Gegenden, gesundheitliche Einschränkungen, bestehende Behinderungen oder fehlende Kinderbetreuung dazu führen, dass die Unterstützungsangebote der Rechtsantragstelle bei der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in gerichtlichen Verfahren nicht oder nur erheblich erschwert wahrgenommen werden können. Mit der neuen Regelung soll daher für die

Rechtssuchenden die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, mit der Rechtsantragstelle in geeigneten Fällen auch per Bild- und Tonübertragung zu kommunizieren.

Bei der Entscheidung, ob Anträge oder Erklärungen per Video aufgenommen werden können, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Bei der Ausübung des Ermessens hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte auch zu berücksichtigen, ob eine digitale Aufnahme einer Erklärung oder eines Antrags für einen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkung oder einer Behinderung eine Erleichterung bedeutet. In besonders komplexen oder beratungsintensiven Fällen (beispielsweise im Fall der Notwendigkeit umfangreicher Angaben bei der Vervollständigung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beantragung von Prozesskostenhilfe nach § 117 Absatz 2 ZPO) hat die oder der Urkundsbeamte daher die Möglichkeit, die Kommunikation per Bild- und Tonübertragung abzulehnen und auf die Notwendigkeit eines persönlichen Erscheinens der erklärenden Person in der Rechtsantragstelle zu verweisen.

Sofern Anträge oder Erklärungen per Bild- und Tonübertragung aufgenommen werden, muss sich auch die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte nicht mehr zwingend im Gericht aufhalten. Absatz 2 Satz 2 stellt dies im Interesse einer flexiblen Gerichtsorganisation klar. Damit wird die Einrichtung einer vollvirtuellen Rechtsantragstelle ermöglicht, die den zuständigen Beschäftigten auch eine flexible Gestaltung ihrer Tätigkeiten etwa im Rahmen des mobilen Arbeitens im Homeoffice ermöglicht.

Auf die Festlegung von Anforderungen an die Art und Weise der Identifizierung der Antragsteller wurde im Interesse größtmöglicher Flexibilität verzichtet. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, bei einer „virtuellen“ Rechtsantragstelle höhere Anforderungen an die Identifizierung der Antragsteller zu stellen als bei einer physischen Rechtsantragstelle. Soweit sich Antragsstellende bei einer Antragsstellung vor Ort ausweisen müssen, wird bei einer virtuellen Antragstellung beispielsweise auch die Identifizierung über ein Video-Ident-Verfahren als ausreichend angesehen, bei dem der Personalausweis zur Identifizierung über die Kamera für die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten sichtbar gemacht wird. Dieses Verfahren ist niedrighschwellig und nutzerfreundlich, da es insbesondere keine zusätzlichen technischen Anforderungen für die Antragstellenden stellt. Auch im sensiblen Bankensektor wird auf diese Weise häufig die Identität der Kundinnen und Kunden festgestellt, so dass viele Bürgerinnen und Bürger mit dieser Art der Identifizierung bereits vertraut sein dürften. Die Neuregelung verpflichtet allerdings nicht zur Aufnahme von Anträgen und Erklärungen per Video. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte hat auch bei Zweifeln an der Identität die Möglichkeit, die Antragstellerin oder den Antragsteller auf ein persönliches Erscheinen in der Rechtsantragstelle zu verweisen.

Vor Einsatz eines Video-Ident-Verfahrens ist regelmäßig eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO durchzuführen, um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens zu prüfen und gegebenenfalls die potentiellen Risiken für die betroffenen Personen durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein angemessenes und somit verantwortbares Niveau zu verringern.

Die gesetzliche Festlegung strengerer Identifizierungsanforderungen würde zumindest derzeit noch zu erheblichen praktischen Hürden für die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung der „virtuellen“ Rechtsantragstelle führen. Gegen die insbesondere in Betracht kommende Identifizierung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des Personalausweises (eID-Funktion) spricht derzeit, dass diese Funktion bisher von den Bürgerinnen und Bürgern kaum genutzt wird (siehe unter anderem S. 24 eGovernment Monitor 2022 https://initiated21.de/app/uploads/2022/10/egovernment_monitor_2022.pdf#page=24). Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Nutzung digitaler Identifizierungsmöglichkeiten durch die Erweiterung praktischer Anwendungsmöglichkeiten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, schnell weiterverbreiten und damit für alle Bürgerinnen und Bürger alltäglich werden wird. Der Gesetzgeber wird nach Inkrafttreten der Regelung

detailliert beobachten, ob und inwieweit gesetzliche Regelungen zur Art und Weise der Identifizierung der Antragsteller entgegen der derzeitigen Annahme doch angezeigt sind.

Um sicherzustellen, dass im Fall der Protokollierung von Anträgen oder Erklärungen per Bild- und Tonübertragung keine Übertragungsfehler erfolgen und die erklärende Person Klarheit über den Inhalt des Protokolls hat (Warnfunktion), ist das fertiggestellte Protokoll in entsprechender Anwendung von § 162 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E der erklärenden Person am Bildschirm anzuzeigen und von dieser in entsprechender Anwendung von § 162 Absatz 1 Satz 3 ZPO zu genehmigen. Die Genehmigung ist in dem Protokoll zu vermerken.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 141 Absatz 1 ZPO)

§ 141 Absatz 1 wird mit Blick auf die neu etablierten Kommunikationsmöglichkeiten durch die Nutzung von Videokonferenztechnik angepasst.

Mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien soll die Aufklärung des Sach- und Streitstandes erleichtert werden, beispielsweise, wenn das Vorbringen oder Bestreiten der Parteien unklar ist. Die Parteienanhörung ist Teil der mündlichen Verhandlung vor dem Prozessgericht. Die mündliche Verhandlung kann nach § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E grundsätzlich auch als Videoverhandlung geführt werden.

Sowohl der Begriff des persönlichen Erscheinens als auch die Nennung des Beispiels der großen Entfernung als Verhinderungsgrund in § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO implizieren jedoch, dass eine Teilnahme der Partei bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens nur in Präsenz, d.h. vor Ort im Gerichtssaal, erfolgen kann.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass ein persönliches Erscheinen auch bei Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gegeben ist. Die Anordnung steht im Ermessen des Gerichts. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, ob der Zweck der Vorschrift, nämlich die Aufklärung des Sachverhalts, ebenso gut in einer Videoverhandlung erreicht werden kann, wie bei Anwesenheit im Sitzungssaal.

Das Gericht hat wie auch bei § 128a ZPO-E die Möglichkeit, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung anzuordnen oder aber auch nur zu gestatten und damit der Partei die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie persönlich im Gerichtssaal erscheinen oder aber per Video an der Verhandlung teilnehmen möchte. Aufgrund der umfassenden Verweisung in Absatz 1 Satz 2 auf § 128a ZPO-E steht der Partei im Falle der Anordnung des persönlichen Erscheinens per Bild- und Tonübertragung nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E ein fristgebundenes Einspruchsrecht gegen diese Anordnung zu.

In Absatz 1 Satz 3 wird das Beispiel der großen Entfernung als wichtiger Verhinderungsgrund gestrichen, da die Entfernung gerade keine Rolle spielt, wenn auch eine Videoverhandlung in Betracht kommt. Andere Gründe, die einer persönlichen Wahrnehmung des Termins entgegenstehen, können aber weiterhin vorgebracht werden und zwar sowohl gegen eine Teilnahme in Präsenz als auch eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 160 Absatz 1 ZPO)

Aus der Erweiterung der Möglichkeiten zur Durchführung von Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen folgt auch Änderungsbedarf bei den Regelungen zum Protokollinhalt.

Zu Buchstabe a (Änderung des § 160 Absatz 1 Nummer 2 ZPO)

Da nach § 128a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E der oder dem Vorsitzenden die Möglichkeit eröffnet wird, den anderen Richterinnen und Richtern eines Kollegialorgans bei Vorliegen erheblicher Gründe zu gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, ist eine entsprechende Ergänzung in den Protokollvorschriften erforderlich.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist im Protokoll zu vermerken, wer an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilgenommen hat. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zuschaltung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die ebenfalls nach § 185 Absatz 1a GVG-E per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen können.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 160 Absatz 1 Nummer 4 ZPO)

Absatz 1 Nummer 4 wird für Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen dahingehend geändert, dass nicht mehr der Ort, an dem sich die Verfahrensbeteiligten oder Beweispersonen aufhalten, in dem Protokoll festgestellt werden muss, sondern allein die Tatsache, wer per Bild- und Tonübertragung an der Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme teilgenommen hat. Der Aufenthaltsort selbst bleibt ohne Relevanz, da eine Teilnahme grundsätzlich von jedem beliebigen Ort aus möglich ist. Nur wenn das Gericht nach § 284 Absatz 3 anordnet, dass sich die Beweisperson zur Vernehmung an einer bestimmten Gerichtsstelle aufzuhalten hat, ist dieser Ort in das Protokoll aufzunehmen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 160a ZPO)

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung werden die Regelungen zur vorläufigen Protokollaufzeichnung erweitert. Zusätzlich zu der bereits zulässigen Tonaufzeichnung wird die Möglichkeit für das Gericht geschaffen, auch eine Bild- und-Ton-Aufzeichnung anzufertigen. Im Fall einer Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme kann dies mit der häufig bereits integrierten Aufzeichnungsfunktion der zum Einsatz kommenden Videokonferenztechnik technisch einfach umgesetzt werden. Soll von dieser Möglichkeit auch in Präsenzverhandlungen Gebrauch gemacht werden, setzt dies das Vorhandensein entsprechender Aufzeichnungstechnik im Sitzungssaal voraus.

Mit der Neuregelung wird auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte audiovisuelle Dokumentation insbesondere der Beweisaufnahme in einer ersten Stufe ermöglicht (vgl. dazu Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen“, S. 106, Zeilen 3547). Das Gericht kann sich in diesen Fällen ganz auf die Vernehmung des Zeugen, Sachverständigen oder der Partei konzentrieren, ohne durch Mitschriften oder Diktate abgelenkt zu werden. Bei seiner Entscheidungsfindung kann sich das Gericht die Videoaufzeichnungen oder das transkribierte Wortlautprotokoll erneut anhören oder ansehen, so dass auch bei länger zurückliegenden und umfangreichen Beweisaufnahmen deren Inhalt präsent würde. Dem Berufungsgericht kann dadurch erleichtert werden, die Beweiswürdigung nachvollziehen und zu entscheiden, ob konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an dem gefundenen Beweisergebnis bestehen.

Wie bereits die unmittelbare Tonaufzeichnung soll die Videoaufzeichnung Grundlage für eine Verschriftlichung als Protokoll, aber nicht selbst Protokoll sein. Es bleibt eine vorläufige Aufzeichnung, die zu den Prozessakten zu nehmen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren oder auf einer zentralen Datenspeicherungseinrichtung der Justiz (§ 160a Absatz 3 Nummer 3 ZPO-E) zu speichern ist.

Zu Buchstabe a (Neufassung des § 160a Absatz 1 ZPO)

In der Neufassung des Absatzes 1 wird auf die abschließende Aufzählung der Aufzeichnungsarten verzichtet. Durch die technikoffene Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass alle denkbaren Methoden der Dokumentation in Schrift, Ton und Bild herangezogen werden können, um den Inhalt des Protokolls vorläufig aufzuzeichnen.

Einige der bisher in der Vorschrift genannten Aufzeichnungsmittel sind technisch überholt und spielen in der Gerichtspraxis keine Rolle mehr. Durchgesetzt hat sich in der Praxis die vorläufige Protokollaufzeichnung durch Diktat der oder des Vorsitzenden, das entweder auf einem (digitalen) Diktiergerät aufgezeichnet oder von einem bei der Sitzung anwesenden

Urkundsbeamten in ein Textverarbeitungssystem eingegeben wird. Dies ist auch weiterhin möglich. Auch die bisher bereits vorgesehene Möglichkeit, unmittelbar, d.h. wörtlich auf einem Tonaufnahmegerät aufzuzeichnen, bleibt erhalten. Es entfällt mit der Neufassung aber die Beschränkung auf Tonaufzeichnungen. Auch Videoaufzeichnungen sollen durch das Gericht künftig angefertigt werden können. Dies wird vor allem während einer Beweisaufnahme sinnvoll sein.

Ob und auf welche Art und Weise die vorläufige Protokollaufzeichnung erfolgt, liegt im Ermessen der oder des Vorsitzenden. Zumindest eine Aufzeichnung in Ton dürfte heute unter technischen Gesichtspunkten problemlos möglich sein. Im Rahmen der Ermessensausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Bild- und Ton-Aufzeichnung stärker in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen kann als eine reine Tonaufzeichnung. Gerade bei der Beteiligung von Personen, die besonders schutzwürdig sind oder deren Aussageverhalten durch eine Aufzeichnung gegebenenfalls beeinflusst würde, wie Minderjährige oder auch Mitarbeitende von Sicherheitsbehörden und andere gefährdete Personen, bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung der betroffenen Schutzgüter, die im Einzelfall eine Bild- und Ton-Aufzeichnung ausschließen kann. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO verarbeitet werden.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 160a Absatz 2 ZPO)

In Absatz 2 Satz 2 wird die bislang abstrakte Formulierung „Feststellungen nach § 160 Absatz 3 Nr. 4 und 5“ durch die genaue Bezeichnung der in das Protokoll aufzunehmenden Inhalte ersetzt. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Norm. Zudem wird die technikoffene Formulierung aus Absatz 1 Satz 1 nachvollzogen. Die Aufzeichnung mit einem bestimmten technischen Gerät ist nicht notwendig. Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien sowie Ergebnisse eines Augenscheins können in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet werden.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung. Auf Antrag einer Partei oder auf Anforderung des Rechtsmittelgerichts muss der gesamte Inhalt der Ton- oder der Bild-Ton-Aufzeichnung in das Protokoll aufgenommen werden. Das bedeutet, dass bei einer unmittelbaren Aufzeichnung der Aussage von Zeugen oder Sachverständigen, eine Verschriftlichung des Wortlauts der Aussage erfolgen muss (Transkription). Das Ergebnis ist ein Wortlautprotokoll. Bei der Videoaufzeichnung einer Zeugenaussage können darüber hinaus auch wertungsfreie Anmerkungen zur Körpersprache (Gestik, Mimik) des Zeugen (zum Beispiel Kopfnicken, Anzeichen von Nervosität) in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dies für die Aussage oder deren Wahrheitsgehalt von Bedeutung ist.

Aus den Änderungen in Absatz 1 folgt, dass die in Absatz 2 Satz 4 bezeichnete unmittelbare Aufzeichnung von Aussagen nicht nur in Ton, sondern auch in Bild und Ton erfolgt sein kann. Dies wird durch die Änderung in Absatz 2 Satz 4 nachvollzogen. Ist zusätzlich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden (zum Beispiel durch richterliches Diktat), so kann nach dieser Vorschrift wie bisher eine Protokollergänzung nur um dieses Ergebnis und keine vollständige Transkription verlangt werden. Die Parteien haben in diesem Fall daher keinen Anspruch auf ein vollständiges Wortprotokoll. Gleiches gilt auch weiterhin in den Fällen des § 161 ZPO.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 160a Absatz 3 und 4 ZPO)

Absatz 3 wird klarstellend neu gefasst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere Dateien, die im Rahmen einer vorläufigen Protokollierung erstellt werden, häufig nicht zu den Prozessakten genommen werden können, da dies wegen der begrenzten Dateiformate in der elektronischen Akte derzeit technisch nicht umsetzbar ist. Auch die Alternative, die vorläufigen Aufzeichnungen auf der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren, ist wegen des erforderlichen Speicherplatzes kaum praktikabel. Absatz 3

wird daher um die gleichrangige Möglichkeit ergänzt, solche Dateien in einer zentralen Datenspeicherungseinrichtung der Justiz zu speichern.

Bisher ist die Löschung vorläufiger Aufzeichnungen auf Ton- und Datenträger fakultativ. Die Grundsätze der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung nach Artikel 5 DSGVO verlangen jedoch, dass personenbezogene Daten nur in dem Umfang und nur so lange vorgehalten werden, wie dies für die Erreichung der Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Der neue Absatz 4 sieht daher für alle Formen der vorläufigen Aufzeichnung vor, dass diese entweder nach Herstellung des Protokolls oder nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gelöscht werden müssen. Diese Regelung dient damit auch dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen. Der Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte darf nicht länger als erforderlich andauern.

Zu Buchstabe e (Einfügung des § 160a Absatz 6 ZPO)

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass die vorläufigen Aufzeichnungen – auch wenn sie nicht zu den Prozessakten genommen werden, sondern anderweitig gespeichert werden – dem Akteneinsichtsrecht aus § 299 ZPO unterliegen. Das ist erforderlich, damit die Parteien die Richtigkeit des verschriftlichten Protokolls überprüfen und gegebenenfalls Berichtigung beantragen können. Der Nachweis der Unrichtigkeit anhand der vorläufigen Protokollaufzeichnung ist zulässig. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind die verbindliche Grundlage des Protokolls, sie ersetzen das auf entsprechenden Antrag nach Absatz 2 Satz 3 aus der Aufzeichnung zu erstellende Protokoll aber nicht. Weichen die Aufzeichnungen und das erstellte Protokoll voneinander ab, ist das Protokoll entkräftet und kann durch die Aufzeichnungen entsprechend korrigiert werden. Der Beweis der unrichtigen Beurkundung kann nach § 415 Absatz 2 ZPO durch die vorläufigen Aufzeichnungen geführt werden.

Absatz 6 regelt zudem die Art und Weise der Gewährung von Einsicht in die vorläufigen Protokollaufzeichnungen, soweit es sich um Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnungen handelt. Er sieht hierfür die entsprechende Anwendung des § 299 Absatz 3 ZPO vor, der in unmittelbarer Anwendung nur die Modalitäten für die Einsicht in elektronisch geführte Akten regelt.

Abweichend von § 299 Absatz 3 ZPO sollen wegen der mit der Überlassung von Bild-Ton-Aufzeichnungen verbundenen Gefahren einer Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten oder Beweispersonen jedoch nicht die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, sondern die Vorsitzenden über die Form der Einsichtsgewährung entscheiden.

Als Standardform sieht § 299 Absatz 3 Satz 1 ZPO die Bereitstellung der Akten zum Abruf über ein Akteneinsichtsportal oder durch Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a ZPO) vor. Wegen der erheblichen Dateigrößen vorläufiger Aufzeichnungen werden diese Formen der Akteneinsicht derzeit aber nicht umsetzbar sein. Gleiches gilt für die Akteneinsicht durch Übermittlung eines Datenträgers nach § 299 Absatz 3 Satz 3 ZPO. Alternativ sieht § 299 Absatz 3 Satz 2 ZPO die Einsichtnahme in den Diensträumen vor. Dies soll bei der Einsicht in vorläufige Aufzeichnungen auch ohne besonderen Antrag möglich sein.

Nach § 299 Absatz 3 Satz 4 ZPO kann die Einsichtnahme in den Diensträumen auch von Amts wegen gewährt werden, wenn einer Bereitstellung zum Abruf wichtige Gründe entgegenstehen. Zweckmäßigerweise kann für diesen Anlass ein entsprechender Raum mit der erforderlichen technischen Ausstattung zum Abspielen der Aufzeichnung vorgehalten werden. Ein wichtiger Grund kann bei vorläufigen Protokollaufzeichnungen etwa dann vorliegen, wenn schutzwürdige Interessen der in den Aufzeichnungen in Bild und Ton aufgenommenen Personen einer Übermittlung der vorläufigen Protokollaufzeichnung zur Einsichtnahme entgegenstehen. In diesen Fällen können es die Persönlichkeitsrechte der Personen gebieten, eine Einsichtnahme nur in den Diensträumen zuzulassen. Bei der

Entscheidung, in welcher Form die Einsichtnahme in die Bild- und Tonaufzeichnungen gewährt wird, haben die Vorsitzenden daher die Missbrauchsgefahr sowie die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Person, an die eine Übermittlung erfolgen soll, in ihre Abwägung einzubeziehen.

Nach dem in Bezug genommenen § 299 Absatz 4 ZPO-E ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Rahmen der Akteneinsicht Dritte keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Diese Regelung erfasst damit auch die Einsichtnahme in vorläufige Aufzeichnungen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 162 ZPO)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 162 Absatz 1 ZPO)

Das Vorlesen des Protokolls kann nach Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 bislang dadurch ersetzt werden, dass es den einzelnen Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt wird. Die Ergänzung der Vorschrift um die Möglichkeit der Anzeige auf einem Bildschirm soll den technischen Neuerungen bei Gericht Rechnung tragen und die Durchsicht auf dem Bildschirm im Rahmen einer Videoverhandlung aber auch in anderen Situationen erlauben.

Das in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Abspielen von vorläufigen Aufzeichnung betrifft aufgrund der Neuregelungen in § 160a ZPO-E nicht nur Tonaufzeichnungen, sondern auch Bild-Ton-Aufzeichnungen.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 162 Absatz 2 ZPO)

Die Änderungen in Absatz 2 entsprechen den Änderungen in § 160a Absatz 2 ZPO-E. Das Wort „Feststellungen“ wird auch hier durch eine genauere Bezeichnung der Protokollinhalte ersetzt. Das bisher in Satz 2 verwendete Wort „diktiert“ bezieht sich auf die in der Gerichtspraxis übliche Verfahrensweise, die wesentlichen Ergebnisse durch Diktat des Vorsitzenden zusammenzufassen. Die neue Formulierung passt dies sprachlich an und stellt einen Gleichlauf mit der Formulierung in § 160a Absatz 2 Satz 4 ZPO her.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 163 Absatz 1 ZPO)

Die Ergänzung in § 163 Absatz 1 Satz 2 vollzieht die Neuregelung in § 160a Absatz 1 ZPO-E nach, mit der eine Aufzeichnung in Ton oder in Bild und Ton zugelassen wird.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 227 ZPO)

Die Ergänzung in § 227 Absatz 1 Satz 3 dient der Förderung von Videoverhandlungen im Sinne der Verfahrensökonomie bei Anträgen auf Terminsänderung. Bei Vorliegen erheblicher Gründe für eine Verlegung oder Vertagung von Terminen, die auf der fehlenden Möglichkeit einer physischen Teilnahme einer Partei, eines Prozessbevollmächtigten oder einer anderen beteiligten Person vor Ort beruhen, ist vor einer Terminsänderung zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, den Termin als Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme durchzuführen. Der konkrete Termin muss sich somit für eine Videoverhandlung oder eine Videobeweisaufnahme eignen und die erheblichen Gründe nach § 227 Absatz 1 Satz 1 ZPO dadurch entfallen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, hat die oder der Vorsitzende von Amts wegen eine Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme gegenüber dem Antragsteller anzuordnen. Aufgrund des Vollverweises auf § 128a und § 284 Absatz 2 steht den Verfahrensbeteiligten oder Parteien und Zeugen ein Einspruchsrecht nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist eine Durchführung des Termins als Videoverhandlung oder Videobeweisaufnahme nicht möglich und dem Terminsänderungsantrag stattzugeben.

Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Gerichte soll die Partei, die einen Antrag auf Terminsänderung stellt, in diesem Antrag angeben, ob Bedenken gegen die

Durchführung des Termins als Videoverhandlung bestehen (Absatz 4). Mit der Änderung sollen in geeigneten Fällen dem Grunde nach notwendige Terminsverlegungen zugunsten einer Videoverhandlung entbehrlich werden. Dies gilt für Verhinderungsgründe sowohl aus der Sphäre der Verfahrensbeteiligten (zum Beispiel wenn die Anreise zum Termin kurzfristig und unverschuldet nicht möglich ist), wie auch aus der des Gerichts (zum Beispiel wenn ein Sitzungssaal kurzfristig nicht zur Verfügung steht).

Zu Nummer 13 (Änderung des § 253 Absatz 3 ZPO)

§ 253 Absatz 3 Nummer 4 ergänzt die fakultativen Angaben der Klageschrift. Die klagende Partei soll sich schon bei Klageerhebung dazu äußern, ob auf ihrer Seite Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung bestehen. Die neue Angabe in der Klageschrift soll im Gleichlauf mit den bereits bestehenden fakultativen Angaben der Verfahrensbeschleunigung dienen. Das Gericht erhält so frühzeitig die erforderlichen Informationen, um den Ablauf des Verfahrens zu planen und wird bei einer bereits in der Klageschrift mitgeteilten Ablehnung einer Videoverhandlung davon absehen, eine solche anzuordnen. Die klagende Partei muss nicht begründen, warum Bedenken gegen eine Videoverhandlung bestehen. Es ist ausreichend, wenn sie mitteilt, dass eine Videoverhandlung für sie nicht in Betracht kommt.

Treten die Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung erst nach Erhebung der Klage auf und ordnet das Gericht eine Videoverhandlung an, kann der Kläger nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E Einspruch gegen die Anordnung einlegen. Die Angabe in der Klageschrift ist daher nicht für das Verfahren bindend. Umgekehrt steht es dem Kläger frei, trotz in der Klageschrift geäußerter Bedenken gegen eine Videoverhandlung, eine solche später im Verfahren zu beantragen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 277 Absatz 1 ZPO)

§ 277 Absatz 1 Satz 2 wird im Hinblick auf die Klageerwiderung spiegelbildlich zur Ergänzung in § 253 Absatz 3 Nummer 4 ZPO-E auch für den Beklagten dahingehend erweitert, dass mitgeteilt werden soll, ob Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung bestehen.

Die Regelung soll ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, indem sich die beklagte Partei schon bei Klageerwiderung dazu äußern soll, ob auf ihrer Seite Bedenken gegen eine Videoverhandlung bestehen. Falls das Gericht im konkreten Rechtsstreit eine Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E für geeignet hält und keine der Parteien Bedenken gegen eine Videoverhandlung erhoben hat, kann die Terminierung dadurch beschleunigt werden. Auch die beklagte Partei muss nicht begründen, warum Bedenken gegen eine Videoverhandlung bestehen. Es ist ausreichend, wenn sie mitteilt, dass eine Videoverhandlung für sie nicht in Betracht kommt.

Treten die Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung erst nach Einreichung der Klageerwiderung auf und ordnet das Gericht eine Videoverhandlung an, kann der Beklagte nach § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E Einspruch gegen die Anordnung einlegen. Die Angabe in der Klageerwiderung ist daher für das Verfahren nicht bindend und dem Beklagten steht es frei, auch noch im Verfahrensverlauf Einspruch gegen die Anordnung einzulegen (§ 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E).

Zu Nummer 15 (Änderung des § 278 Absatz 2 und 3 ZPO)

In § 278 Absatz 2 Satz 4 wird durch die Vollverweisung auf § 128a ZPO-E klargestellt, dass die Regelungen zu Videoverhandlungen insgesamt auch für die Güteverhandlung gelten. Auch die Güteverhandlung kann somit von Amts wegen als Videoverhandlung angeordnet werden.

Durch die Erweiterung des Verweises in Absatz 3 Satz 2 auf § 141 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E wird klarstellt, dass das persönliche Erscheinen der Parteien in einer Güteverhandlung auch als Teilnahme per Video vom Gericht angeordnet werden kann und nur dann, wenn der Partei auch die Teilnahme als Videoverhandlung nicht zuzumuten ist, von der Anordnung abgesehen werden kann.

Zu Nummer 16 (Einfügung des § 284 Absatz 2 und 3 ZPO)

§ 284 Absatz 2 ermöglicht die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung. Bisher ist die Videobeweisaufnahme in § 128a Absatz 2 ZPO geregelt. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in den neuen § 284 Absatz 2 überführt und erweitert.

Die Durchführung einer Videobeweisaufnahme dient der Prozessökonomie und kann zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Weit entfernt lebende, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen reisefähige Beweispersonen können so unkomplizierter und ressourcenschonender vernommen werden. Die Nutzung von Videokonferenztechnik kann zudem die Terminierung der Beweisaufnahme erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Von dieser Möglichkeit soll in Zukunft auf Betreiben des Gerichts, der Parteien oder der Beweispersonen vermehrt Gebrauch gemacht werden.

Absatz 2 Satz 1 verweist zunächst vollständig auf die Neuregelung in § 128a ZPO-E zur Videoverhandlung. Antragsberechtigt sind in entsprechender Anwendung des § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E daher die Verfahrensbeteiligten. Darüber hinaus statuiert Absatz 2 Satz 3 auch ein Antragsrecht für Zeugen und Sachverständige. Eine virtuelle Beweisaufnahme setzt dabei nicht voraus, dass eine Videoverhandlung nach § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E vorliegt. Es ist auch möglich, dass sich das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal aufhalten und nur die Beweisaufnahme statt an der Gerichtsstelle virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgt.

Aus der entsprechenden Anwendung des § 128a Absatz 2 ZPO-E folgt, dass eine Videobeweisaufnahme anders als nach bisheriger Rechtslage nunmehr auch angeordnet werden kann. Bisher war eine Videovernehmung nur auf Antrag der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen durch eine Gestattung des Gerichts möglich. Diese Änderung ermöglicht es dem Gericht, in geeigneten Fällen eine Videobeweisaufnahme auch ohne vorherige Zustimmung der Parteien oder der Beweisperson anzuordnen.

Zu vernehmenden Parteien und Zeugen steht nach Absatz 2 Satz 4 in entsprechender Anwendung des §128a Absatz 5 Satz 1 ein fristgebundenes Einspruchsrecht gegen die Anordnung zu. Hierauf ist entsprechend § 128a Absatz 5 Satz 2 ZPO-E in der Anordnung hinzuweisen. Mit dem Einspruchsrecht für Parteien und Zeugen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Befragung durch ein Gericht insbesondere für Privatpersonen häufig besonders belastend ist. Die Vernehmung vor einem Gericht stellt für sie häufig schon als solche eine Ausnahmesituation dar. Durch die Vernehmung per Bild- und Tonübertragung, mit deren Handhabung viele Privatpersonen ebenfalls noch nicht vertraut sind, würde diese besondere Belastungssituation gegebenenfalls noch verstärkt. Parteien und Zeugen sollen daher nicht gegen ihren Willen per Bild- und Tonübertragung vernommen werden können.

Bei Sachverständigen handelt es sich demgegenüber in der Regel um professionelle Beteiligte, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie über die für die Teilnahme an einer Videoverhandlung erforderliche Technik verfügen und mit dieser auch professionell umgehen können.

Den übrigen Verfahrensbeteiligten und insbesondere auch den Parteien steht gegen die Anordnung einer Videobeweisaufnahme anders als bei der Anordnung einer Videoverhandlung nach § 128a Absatz 2 ZPO-E kein Einspruchsrecht zu. Die Beweisaufnahme dient nach § 286 ZPO insbesondere der Überzeugungsbildung des Gerichts. Das Gericht hat daher im Rahmen seiner Verfahrensleitungsbefugnis darüber zu entscheiden, auf welche

Art und Weise eine Person vernommen wird. Diese Entscheidung des Gerichts ist in entsprechender Anwendung des § 128a Absatz 5 Satz 4 unanfechtbar. Die Interessen der Parteien werden dadurch gewahrt, dass das Gericht sicherzustellen hat, dass die Parteioffentlichkeit nach § 357 ZPO auch bei einer virtuellen Beweisaufnahme, beispielsweise durch Übermittlung der erforderlichen Einwahldaten, gewahrt wird. Gleiches gilt im Hinblick auf das den Parteien zustehende Fragerecht nach § 397 ZPO.

Anders als in § 128a Absatz 2 Satz 1 ZPO-E entscheidet nach § 284 Absatz 2 ZPO-E nicht die oder der Vorsitzende, sondern das Gericht durch Beschluss über die Gestattung oder Anordnung der Videobeweisaufnahme. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Bei der Ermessensentscheidung soll das Gericht insbesondere berücksichtigen, ob es die Glaubwürdigkeit der Beweisperson und die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags im Rahmen einer Videoverhandlung angemessen beurteilen kann. Das Gericht hat dabei abzuwägen, ob der Verlust des direkten persönlichen Eindrucks gegenüber den Vorteilen der Videovernehmung (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) vertretbar erscheint, und zu prüfen, ob durch die Zulassung einer Videovernehmung die Beweiswürdigung beeinflusst zu werden droht oder eine Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, sich einen persönlichen Eindruck von einer Beweisperson oder einem Augenscheinsobjekt zu verschaffen. So ist für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Beweispersonen häufig der unmittelbare Gesamteindruck einschließlich der Körpersprache erforderlich, die im Videobild nicht immer ausreichend erkennbar ist.

Das Antragsrecht der Parteien auf Durchführung einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung wird dadurch gestärkt, dass das Gericht bei Ablehnung eines Antrags auf Videobeweisaufnahme seine Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E zu begründen hat.

Die „Soll“-Regelung in § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E bei übereinstimmenden Anträgen der Prozessbevollmächtigten findet nach § 284 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich keine Anwendung. Die Entscheidung über eine Videobeweisaufnahme steht damit im freien Ermessen des Gerichts, das die Beweiswürdigung vorzunehmen hat.

Die neue Regelung in § 284 Absatz 2 ZPO-E lässt anders als die bisherige Regelung auch eine Inaugenscheinnahme per Videobeweisaufnahme zu. Nach herrschender Meinung war eine solche bisher nur im Rahmen des Freibeweises (§ 284 Satz 2 ZPO) zulässig und setzte daher eine Zustimmung der Parteien voraus. Die Erhebung eines Urkundenbeweises per Bild- und Tonübertragung bleibt nach Absatz 2 Satz 2 weiterhin ausgeschlossen, da nach § 420 ZPO die Urkunde dem Gericht im Original vorzulegen ist.

§ 284 Absatz 3 ermöglicht es dem Gericht, im Fall der Vernehmung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen zusätzlich anzuordnen, dass sich die zu vernehmende Person an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat. Macht das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch, kann sich die zu vernehmende Person während der Videobeweisaufnahme nicht an einem von ihr frei wählbaren Ort aufhalten, sondern muss sich in ein von dem zu vernehmenden Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsgebäude begeben. Findet die Videobeweisaufnahme in einem Gerichtsgebäude statt, so kann dort sichergestellt werden, dass während der Vernehmung Dritte keinen Einfluss auf die zu vernehmende Person ausüben oder versuchen, das Aussageverhalten zu beeinflussen. Damit besteht die Möglichkeit, die Vernehmungsumgebung auch bei einer Videobeweisaufnahme möglichst neutral zu gestalten, ohne dass sich die Partei, der Zeuge oder Sachverständige zwingend an den Ort des Prozessgerichts begeben muss. Gegenüber der Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter hat diese Form der Beweisaufnahme den Vorteil, dass sich das Prozessgericht einen unmittelbaren Eindruck von der zu vernehmenden Person und dem Verlauf der Beweisaufnahme machen kann.

Das Gericht, zu dem sich die zu vernehmende Person zu begeben hat, hat die notwendigen örtlichen Vorkehrungen im Rahmen der Rechtshilfe in entsprechender Anwendung der §§

156 ff. GVG zu treffen und zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung eines für die Vernehmung geeigneten Raums einschließlich der notwendigen Videokonferenztechnik sowie das notwendige Personal, um eine ordnungsgemäße Vernehmung sicherzustellen.

Zu Nummer 17 (Einfügung des § 299 Absatz 4 ZPO)

Der neue § 299 Absatz 4 trifft Regelungen zum Datenschutz bei der Akteneinsicht in elektronische Akten. Nach Satz 1 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Die zu unternehmenden Maßnahmen betreffen einerseits die Sicherheit der beim Abruf übermittelten Daten und des Datenverkehrs zum Beispiel durch Einsatz einer sicheren Verschlüsselung, und andererseits die Gewährleistung, dass im Rahmen der Akteneinsicht keinerlei Möglichkeit zur Manipulation oder Änderung des Akteninhalts besteht. Die Verpflichtungen aus Satz 1 treffen sowohl die einen Abruf ermöglichende aktenführende Stelle als auch die Einsicht nehmende Person.

Satz 2 untersagt Akteneinsicht nehmenden Personen, Akten oder Akteninhalte ganz oder teilweise öffentlich zu verbreiten oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken zu überlassen oder zugänglich zu machen. Sie unterliegen mit der Vornahme der Akteneinsicht hinsichtlich personenbezogener Daten einer Zweckbindung.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 375 Absatz 1 ZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen von § 128a und § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 377 Absatz 2 ZPO)

Mit § 377 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 werden die erforderlichen Angaben in einer Zeugenladung für den Fall einer Videobeweisaufnahme ergänzt. Erfolgt die Zeugenvernehmung als Videobeweisaufnahme nach § 284 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E so ist es der zu vernehmenden Person grundsätzlich freigestellt, an welchem Ort sie oder er sich bei der Vernehmung aufhält. Im Fall einer Videoeivernahme muss die zu vernehmende Person daher nicht an einen konkreten Ort geladen werden. Die Ladung muss lediglich die Anweisung enthalten, dass die zu vernehmende Person sicherzustellen hat, dass er per Bild- und Tonübertragung Zeugnis ablegen kann. Die Neuregelung in § 377 Absatz 2 Nummer 4 ZPO-E zielt daher auf die Sicherstellung und Vorbereitung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufs des Beweistermins.

Im Einzelfall kann es bei zu vernehmenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen geboten sein, den Aufenthaltsort im Beschluss konkret zu bestimmen, um so zum Beispiel auszuschließen, dass auf die zu vernehmende Person während der Vernehmung Einfluss genommen wird. § 284 Absatz 3 ZPO-E lässt dies jetzt ausdrücklich zu. In diesem Fall ist in die Ladung zusätzlich die Anordnung nach § 284 Absatz 3 ZPO-E aufzunehmen, dass sich die zu vernehmende Person für die Videovernehmung zu einem bestimmten Gericht zu begeben hat (§ 377 Absatz 2 Nr. 5 ZPO-E). Die Verpflichtung, die Bild- und Tonübertragung an diesem Ort sicherzustellen, entfällt in diesem Fall. Diese Aufgabe übernimmt das Gericht, in dem die Vernehmung stattfindet.

Zusätzlich ist in die Ladung von zu vernehmenden Parteien und Zeugen auch der Hinweis aufzunehmen, dass diese gegen die Anordnung einer Videoeivernahme entsprechend § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen können.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 411 Absatz 3 ZPO)

Auch im Hinblick auf die mündliche Erörterung eines von einem Sachverständigen erstellten Gutachtens soll es möglich sein, dass dieser das Gutachten im Rahmen einer Videoverhandlung erörtert. Absatz 3 wird daher entsprechend § 141 ebenfalls um einen Hinweis auf § 128a ZPO-E ergänzt. Dem Sachverständigen steht ebenso wie in § 284 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E kein Einspruchsrecht gegen die Anordnung der Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zu. Die übrigen Anpassungen in Absatz 3 haben lediglich redaktionellen Charakter und dienen einer besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 479 Absatz 1 ZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen von § 128a ZPO-E und § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 492 Absatz 3 ZPO)

Mit der Ergänzung in § 492 Absatz 3 ZPO werden die Regelungen zur Videoverhandlung nach § 128a ZPO-E für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der durch § 492 Absatz 3 ZPO eröffneten Möglichkeit, im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens eine mündliche Erörterung anzuberaumen, soll erreicht werden, dass die Parteien das Verfahren nach Feststellung der maßgeblichen Tatsachen schnell und kostengünstig einvernehmlich beilegen. Zur Unterstützung der damit intendierten Verfahrensbeschleunigung soll die mündliche Erörterung auch per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 762 ZPO)

Zu Buchstabe a (§ 762 Absatz 2 Nummer 4 ZPO)

§ 762 ZPO regelt die Pflicht des Gerichtsvollziehers, Vollstreckungshandlungen zu protokollieren. Dieses Protokoll ist nach Absatz 2 Nummer 4 a. F. von Personen, mit denen verhandelt ist (zum Beispiel Schuldner, Gläubiger, Zeugen) zu unterschreiben. In den zahlreichen Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher das Protokoll als elektronisches Dokument erstellt, kann eine Unterschrift nicht erfolgen. Zwar kann auf die Unterschrift nach § 762 Absatz 3 ZPO verzichtet werden, wenn der Grund hierfür angegeben wird. Dies verursacht jedoch einen unnötigen Aufwand. Daher soll künftig auf das Erfordernis der Unterschrift verzichtet werden. Stattdessen hat der Gerichtsvollzieher zu vermerken, dass die Personen, mit denen verhandelt worden ist, das Protokoll nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht genehmigt haben.

Kann eine Vorlesung, Vorlage zur Durchsicht oder Genehmigung nicht erfolgen, hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 762 Absatz 3 ZPO den Grund dafür anzugeben.

Zu Buchstabe b (§ 762 Absatz 3 ZPO)

Der Verweis wird aus rechtsförmlichen Gründen um die Absatzangabe ergänzt.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 802c Absatz 2 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 25 (Neufassung des § 802f ZPO)

§ 802f ZPO-E regelt das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher. Bisher ist die Abnahme der Vermögensauskunft in § 802f ZPO zum einen nur für den Fall der persönlichen Anwesenheit von Gerichtsvollzieher und Schuldner und zum anderen nur in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers oder der Wohnung des Schuldners geregelt. Die Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich um die Möglichkeit erweitert,

die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung oder an einem sonstigen geeigneten Ort abzunehmen; Die Vorschrift wird zudem neu gegliedert und es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift zu verbessern. Im Übrigen entspricht die Neufassung der bisherigen Vorschrift.

Zur Überschrift

Die Überschrift wird angepasst und bringt zum Ausdruck, dass die Vorschrift nicht nur das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft regelt, sondern auch die Voraussetzungen für die Abnahme.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft abnehmen darf. Diese Voraussetzungen bilden teilweise den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 ab. Vorgaben zum Verfahren und zu den Pflichten des Schuldners hinsichtlich der Beibringung von Unterlagen finden sich hingegen zukünftig in den Absätzen 2 und 4.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner zur Zahlung aufzufordern und letztmalig eine Zahlungsfrist einzuräumen. Wird die Forderung innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung nicht vollständig beglichen, darf der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft abnehmen. Entscheidend ist dabei, dass zwischen der Zahlungsaufforderung und der Abnahme der Vermögensauskunft zwei Wochen liegen. Unerheblich ist hingegen, ob die Zahlungsaufforderung vor der Ladung zur Abnahme der Vermögensauskunft erfolgt ist oder ob die Zahlungsaufforderung zusammen mit der Ladung erfolgt (siehe auch Absatz 2 Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorgaben zum Verfahren.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt Vorgaben zum Verfahren aus dem bisherigen Absatz 1. Der Gerichtsvollzieher hat einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft zu bestimmen und den Schuldner zu diesem Termin zu laden. Absatz 2 Satz 1 geht von dem Fall der getrennten Versendung von Zahlungsaufforderung und Terminladung aus, der bislang in Absatz 1 Satz 4 geregelt ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 hat der Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft zeitnah nach Ablauf der Frist stattzufinden. Die Regelung fand sich bislang in Absatz 1 Satz 2.

Nach Absatz 2 Satz 3 darf der Gerichtsvollzieher den Schuldner frühestens mit der Zahlungsaufforderung zum Termin laden. Nicht zulässig ist demnach, den Schuldner zunächst zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden und ihn erst später zur Zahlung aufzufordern.

Absatz 2 Satz 4 enthält eine Aufzählung möglicher Orte, an denen die Abnahme der Vermögensauskunft stattfinden darf, sowie deren Art – in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung. Die Entscheidung über Ort und Art des Termins liegt im Ermessen des Gerichtsvollziehers, der die Interessen der Beteiligten, einschließlich des Interesses des Gläubigers an einer zügigen Durchführung der Zwangsvollstreckung und des Grundrechts des Schuldners auf Unverletzlichkeit der Wohnung, abzuwägen hat. In die Abwägung hat der Gerichtsvollzieher auch einzustellen, ob er erwartet, dass die Beteiligten über notwendige technische Möglichkeiten und Fähigkeiten verfügen, ob der Ort bzw. die Art und Weise der Abnahme die Bereitschaft des Schuldners, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, beeinflusst.

Nummer 1 regelt den bislang in Absatz 1 Satz 2 regelten Fall der Abnahme in den Geschäftsräumen des Gerichtsvollziehers.

Nummer 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1, wonach die Abnahme auch in der Wohnung des Schuldners erfolgen kann.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass die Vermögensauskunft auch an jedem geeigneten sonstigen Ort außerhalb der Geschäftsräume des Gerichtsvollziehers und außerhalb der Wohnung des Schuldners bei persönlicher Anwesenheit von Gerichtsvollzieher, Schuldner und gegebenenfalls weiteren berechtigten Beteiligten stattfinden darf. Zu denken ist etwa an ein Krankenhaus (OLG Jena, Beschluss vom 13.03.1997 – 6 W 131/97, RPfleger 1997, Seite 446).

Nummer 4 regelt, dass die Vermögensauskunft auch online per Bild- und Tonübertragung abgenommen werden darf. Dies wurde in der Rechtsprechung vereinzelt bereits auf Grundlage von § 128a ZPO a. F. für zulässig gehalten (LG Oldenburg, Beschluss vom 11.02.2021 – 6 T 75/21, juris), allerdings fehlte bislang eine ausdrückliche Regelung hierzu, die nunmehr geschaffen wird. Die Regelung in Nummer 4 stärkt die Möglichkeiten der Digitalisierung der Justiz, um die Vollstreckungsverfahren effizienter auszugestalten. Sie dient auch dem Schutz der Beteiligten, zum Beispiel vor Gesundheitsgefahren während einer pandemischen Lage, ist jedoch nicht hierauf beschränkt. Voraussetzung für die Bestimmung, dass der Termin im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden kann, ist, dass der Gerichtsvollzieher über geeignete Technik verfügt und Zugriff auf eine Videokonferenzlösung hat, bei der auch die notwendigen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit eingehalten werden.

Erforderlich ist die Übertragung von Bild und Ton. Die Abnahme der Vermögensauskunft in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Die Auswahl der verwendeten Videokonferenzplattform obliegt dem Gerichtsvollzieher. Die Videokonferenzplattform einschließlich der zu verwendenden Einwahldaten wird der Gerichtsvollzieher in der Regel mit der Terminsladung mitteilen.

Der Gerichtsvollzieher hat sich zu Beginn der Abnahme auch per Bild- und Tonübertragung von der Identität insbesondere des Schuldners, der die Vermögensauskunft persönlich abzugeben hat, zweifelsfrei zu überzeugen. Vorgaben, auf welche Art und Weise die Identität der Teilnehmer, insbesondere des Schuldners, zu prüfen ist, enthält die Regelung nicht. Das hochverlässliche zweistufige Identifizierungsverfahren nach § 16c des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), das Notare im Rahmen von Beurkundungen mittels Videokommunikation zwingend anwenden müssen, steht für Gerichtsvollzieher bislang nicht zur Verfügung und kann daher derzeit nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Dasselbe gilt für die Identifizierung anhand eines mit dem elektronischen Identitätsnachweis des Personalausweises (eID-Funktion). Gleichzeitig bestehen im Vergleich zu notariellen Verfahren deutliche rechtliche und strukturelle Unterschiede, die weniger strenge Anforderungen an die Identifizierung durch den Gerichtsvollzieher bei der Abnahme einer Vermögensauskunft vertretbar erscheinen lassen. Während allenfalls in seltenen Ausnahmefällen ein Anreiz bestehen dürfte, gegenüber einem Gerichtsvollzieher verdeckt für einen anderen eine Vermögensauskunft abzugeben, bestehen im Zusammenhang mit notariellen Verfahren vielfältige Anreize für kriminelle Identitätstäuschungen, beispielsweise zur Erschleichung erheblicher fremder Vermögenswerte oder zur Herbeiführung einer falschen Eintragung in einem Register mit Publizitätswirkungen. Auch ist die rechtssichere Identifizierung der Beteiligten in notariellen Verfahren wesentlich für eine wirkungsvolle Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, während dieser Aspekt bei der Abgabe einer Vermögensauskunft keine Rolle spielt. Anders als im Rahmen von notariellen Beurkundungen erscheint es daher angesichts der bestehenden Unterschiede in Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft vertretbar, dass der Gerichtsvollzieher die Identität des Schuldners anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises feststellt. In jedem Fall hat der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Identitätsfeststellung aber die Bedeutung der Vermögensauskunft angemessen zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen für den Schuldner. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an der Identität, wird der Termin daher abubrechen und der Schuldner zu einem Termin zu laden

sein, bei dem Schuldner und Gerichtsvollzieher am selben Ort persönlich anwesend sind. Der Gesetzgeber wird nach Inkrafttreten der Regelung detailliert beobachten, ob und inwieweit gesetzliche Regelungen zur Art und Weise der Identifizierung der Antragsteller entgegen der derzeitigen Annahme doch angezeigt sind.

Auch bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung hat der Gerichtsvollzieher über die Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 762 ZPO ein Protokoll anzufertigen und darin gemäß § 802c Absatz 3 ZPO die eidesstattliche Versicherung des Schuldners zu protokollieren. Das Protokoll kann mangels gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten an demselben Ort zwar vom Gerichtsvollzieher, entgegen der Vorgabe des § 762 Absatz 2 Nummer 4 ZPO a. F. aber insbesondere nicht vom Schuldner unterzeichnet werden. Die Einführung der Abnahme der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung wird daher zum Anlass genommen, in § 762 Absatz 2 Nummer 4 ZPO n. F. auf das Unterschriftserfordernis zu verzichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Neuregelung zur Abnahme der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung.

Satz 1 regelt, dass die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung nicht aufgezeichnet wird, und zwar weder vom Gerichtsvollzieher noch vom Schuldner oder von sonstigen Beteiligten. So wird die Gefahr reduziert, dass Dritte Kenntnis vom Inhalt der Sitzung erlangen. Dies dient insbesondere dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie der Geschäftsgeheimnisse des Schuldners. Angesichts des unmittelbar in dem Termin zu erstellenden Vermögensverzeichnisses besteht auch kein Bedarf für eine Aufzeichnung.

Satz 2 regelt, dass der Gerichtsvollzieher zusätzlich zur Information der Beteiligten mit der Terminsbestimmung auch im Termin selbst auf das Aufzeichnungsverbot hinweist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Rechte und Pflichten des Schuldners.

Absatz 4 Satz 1 räumt dem Schuldner ein Widerspruchsrecht gegen die Bestimmung des Gerichtsvollziehers, die Vermögensauskunft außerhalb seiner Geschäftsräume abzunehmen, ein. Für den Fall der Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung war dies bislang schon in Absatz 2 Satz 2 a. F. geregelt. Im Interesse eines zügigen Verfahrens wird das Widerspruchsrecht jedoch auch auf die anderen geeigneten Orte nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 sowie Abnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 erweitert. So kann der Schuldner schnell Klarheit schaffen, wenn er beispielsweise an dem anderen Ort nicht über den Zugang zu notwendigen Unterlagen verfügt oder, wenn er nicht über die Fähigkeiten oder die technischen Voraussetzungen für die Abgabe der Vermögensauskunft per Videokonferenz verfügt.

Der Gläubiger hat – anders als der Schuldner – diesbezüglich kein Widerspruchsrecht, insbesondere nicht gegen die Abnahme per Bild- und Tonübertragung. Der Gerichtsvollzieher entscheidet nach eigenem Ermessen, wie er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, in angemessener Weise Rechnung trägt, sofern dieser ihm mitteilt, dass er an einem Termin per Bild- und Tonübertragung nicht teilnimmt. In Betracht kommt etwa, dass der Gläubiger an der Videokonferenz gemeinsam mit dem Gerichtsvollzieher in dessen Geschäftsräumen teilnimmt.

Absatz 4 Satz 2 regelt die Pflicht des Schuldners, zu dem Termin alle erforderlichen Unterlagen beizubringen. Diese Regelung fand sich bislang in Absatz 1 Satz 3. Die Regelung ist auch für die Abnahme per Bild- und Tonübertragung anzuwenden. Gesonderter Regelungen für die Abnahme per Bild- und Tonübertragung bedarf es nicht, insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der Schuldner dem Gerichtsvollzieher die Unterlagen vor dem

Termin zu übermitteln hat. Denn Zweck der Regelung ist nicht, dass der Gerichtsvollzieher selbst Einsicht in die Unterlagen nehmen kann, sondern dass der Schuldner notwendige Angaben mithilfe der Unterlagen machen kann (vergleiche § 802i Absatz 3 Satz 1 ZPO).

Absatz 4 Satz 3 regelt die Folge, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft in dem Termin nicht abgibt. Die Vorschrift enthält den Grundsatz, dass die Nichtabgabe pflichtwidrig ist, wenn der Schuldner keine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Nichtabgabe der Vermögensauskunft kann darauf zurückzuführen sein, dass der Schuldner den Termin versäumt oder dass er zwar an dem Termin teilnimmt, die verlangten Angaben jedoch nicht macht. Die Pflichtwidrigkeit der Nichtabgabe ist Voraussetzung für die Erzwingungshaft nach § 802g Absatz 1 Satz 1 ZPO, für die Einholung von Auskünften nach § 802i Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO (siehe etwa Seibel in Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage, 2022, § 802i ZPO, Rn. 4b) und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO (Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 37).

Nach Nummer 1 steht dem Schuldner der Nachweis offen, dass er die Nichtabgabe nicht zu vertreten hat. Diese Regelung war bislang bereits für die Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung in Absatz 2 Satz 3 a. F. vorgesehen. Diese Regelung wird nunmehr auf alle Abnahmeorte und auf die Abnahme per Bild- und Tonübertragung erstreckt.

Nach Nummer 2 ist die Nichtabgabe auch dann nicht pflichtwidrig, wenn der Schuldner der Bestimmung des Gerichtsvollziehers, die Abnahme außerhalb seiner Geschäftsräume (in der Wohnung, an einem anderen geeigneten Ort oder per Bild- und Tonübertragung) abzunehmen, gemäß Absatz 4 Satz 1 fristgemäß widersprochen hat.

Nach Nummer 3 fehlt es auch dann an der Pflichtwidrigkeit der Nichtabgabe der Vermögensauskunft, wenn der Schuldner darlegt, dass er die Vermögensauskunft, die aufgrund der Bestimmung des Gerichtsvollziehers per Bild- und Tonübertragung stattfinden sollte, nicht abgeben konnte, weil es technische Probleme gab. Den Schuldner treffen insoweit keine Nachweispflichten. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, bei technischen Problemen eine aufwändige Fehlersuche und -zuweisung betreiben zu müssen. Daher trifft den Schuldner insoweit lediglich eine Darlegungslast – im Unterschied zu Nummer 1, bei der ihn eine Beweislast trifft.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Belehrungspflichten des Gerichtsvollziehers und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Absatzes 3. Die Vorschrift wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch neu gegliedert. Zudem wird in der neuen Nummer 1 die Bezugnahme auf § 802c ZPO um dessen Absatz 1 (Angaben etwa zum Geburtsnamen und zur Handelsregisternummer) ergänzt. Neu ist die in Nummer 3 enthaltene Belehrung über das Aufzeichnungsverbot, die durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, wenn dieser bestimmt, dass die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung abgenommen wird. Die beiden Fallgruppen der unentschuldigten Terminssäumnis und der Verletzung der Auskunftspflichten werden in Nummer 5 unter der neuen Fallgruppe der pflichtwidrigen Nichtabgabe der Vermögensauskunft zusammengefasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Zustellungs- und Mitteilungspflichten und übernimmt damit die Regelung des bisherigen Absatzes 4. In Satz 1 wird der Verweis an die neue Gliederung des § 802f ZPO-E angepasst. In Satz 2 wird geregelt, dass für die neu geregelte Möglichkeit der Abgabe der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung der Gläubiger auch auf das Aufzeichnungsverbot nach Absatz 3 Satz 1 hinzuweisen ist.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird die Regelung des bisherigen Absatzes 5 zur Errichtung des Vermögensverzeichnisses übernommen. In Satz 2 wird aus rechtsförmlichen Gründen die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben. Dass die Inhalte auf dem Bildschirm anzuzeigen, statt wiederzugeben sind, bringt klarer als bislang zum Ausdruck, dass ein statisches Dokument auf dem Bildschirm präsentiert wird. Die Anzeige muss insbesondere auch bei der Abnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung so vorgenommen werden, dass der Schuldner erkennen kann, mit welchem Inhalt das Vermögensverzeichnis aufgenommen wird. Die Vorschrift wird in Satz 3 ergänzt um die Möglichkeit, zukünftig auch dem Schuldner auf dessen Antrag hin das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dazu wird § 802d Absatz 2 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 findet sich die Regelung zur Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses, die bislang in Absatz 6 enthalten war. Der bisherige Satz 1 wird aus rechtsförmlichen Gründen geteilt. Der neue Satz 2 enthält nunmehr die Regelung zur Zuleitung eines Ausdrucks oder einer elektronischen Fassung des Verzeichnisses an den Gläubiger. Dazu wird der Verweis auf § 802d Absatz 2 ZPO hierher vorgezogen. Im bisherigen Satz 2 und neuen Satz 3 wird das elektronische Dokument ausdrücklich aufgenommen. Denn auch dieses muss den Übereinstimmungsvermerk enthalten. Wegen seines selbstständigen Regelungsgehalts wird der letzte Halbsatz mit dem Verweis auf datenschutzrechtliche Aspekte des § 802d Absatz 1 Satz 3 ZPO in einen eigenen Satz überführt. Die Abkürzung „Abs.“ wird aus rechtsförmlichen Gründen jeweils ausgeschrieben.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 802i Absatz 1 und 2 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 802k Absatz 1 und 4 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 807 Absatz 1 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E sowie zur Anpassung an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8.12.2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 29 (Änderung des § 836 Absatz 3 und des § 883 Absatz 2 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 1100 Absatz 1 ZPO)

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) trifft eine weitgehend abschließende Regelung zur Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie, wie etwa die Video- oder Telefonkonferenz, für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen. In Small-Claims-Verfahren kann § 128a Absatz 1 bis 3 und 5 ZPO-E daher nicht zur Anwendung kommen. In Ermangelung vorrangiger Regelungen der EuBagVO bleibt lediglich Raum für die Anwendung der Regelungen zur Aufzeichnung der Videoverhandlung in § 128a Absatz 4 ZPO-E.

Zu Nummer 31 (Änderung des § 1101 Absatz 2 ZPO)

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) verweist auf Artikel 8 EuBagVO, der eine weitgehend abschließende Regelung zur Nutzung von Videokonferenztechnologie trifft. In Small-Claims-Verfahren können daher lediglich die nationalen Regelungen zur Aufzeichnung der Videobeweisaufnahme in § 128a Absatz 4 i.V.m. § 284 Absatz 2 ZPO-E sowie zur Anordnung des Aufenthaltsortes der Beweisperson in § 284 Absatz 3 zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Vermögensverzeichnisverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 VermVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 Absatz 2 VermVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 Absatz 2 VermVV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 802f ZPO-E.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 13 Absatz 5 FamFG)

Mit der Verweisung auf den neu eingefügten § 299 Absatz 3 ZPO-E kommen die Regelungen zum Datenschutz bei der Akteneinsicht in elektronische Akten auch für familiengerichtliche Akten zur Anwendung.

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 25 Absatz 3 FamFG)

Der neue § 25 Absatz 3 lässt die Aufnahme von Erklärungen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch per Bild- und Tonübertragung zu. Es wird insoweit auf die Begründung zur Änderung des § 129a Absatz 2 ZPO-E verwiesen.

Im Anwendungsbereich des § 25 Absatz 3 FamFG-E gilt ebenso wie im Anwendungsbereich von § 129a Absatz 2 ZPO-E, dass die Regelung nur auf Erklärungen anwendbar ist, für die keine besondere Form vorgeschrieben ist. Daher findet die Regelung etwa keine Anwendung auf solche Erklärungen, die das Gericht nach Maßgabe des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) aufzunehmen hat, wie beispielsweise die Erklärung zur Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Versicherung an Eides statt in einem Erbscheinsverfahren (§ 352 Absatz 3 Satz 3 FamFG, § 1 Absatz 2 BeurkG).

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 30 Absatz 5 FamFG)

Bereits nach geltender Rechtslage ist es entsprechend § 128a Absatz 2 ZPO möglich, eine Beweisaufnahme in Abwesenheit eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung durchzuführen. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Geltung der Zivilprozessordnung für die förmliche Beweisaufnahme gemäß § 30 Absatz 1 (Bundestagsdrucksache – 16/9733, 288) oder aus einer weiten Auslegung des Verweises auf § 128a ZPO in § 30 Absatz 3 (so Sternal, in: Keidel FamFG, 21 Auflage 2023, § 30 FamFG Randnummer 47).

Die Neufassung und Neuverortung der Regelungen zur Videobeweisaufnahme in der ZPO (§ 284 Absatz 2 ZPO-E) machen nunmehr zumindest zur Klarstellung eine Ergänzung der Regelungen zur förmlichen Beweisaufnahme im FamFG erforderlich.

Die Vorschrift zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E werden für entsprechend anwendbar erklärt (§ 30 Absatz 5 Satz 1 FamFG-E). Das Gericht kann danach eine Vernehmung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen per Video gestatten oder anordnen. Das Gericht hat auch die Möglichkeit, zusätzlich anzuordnen, dass sich die zu vernehmende Person an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat.

§ 30 Absatz 5 Satz 2 FamFG bestimmt, dass § 128a Absatz 4 Satz 3 ZPO im Falle einer per Bild- und Tonübertragung durchgeführten Beweisaufnahme keine Anwendung findet. § 284 Absatz 2 Satz 1 ZPO erlaubt durch die Verweisung auf § 128a Absatz 4 Satz 3 ZPO auch die Aufzeichnung einer Video-Beweisaufnahme zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO. Da das FamFG eine vorläufige Protokollaufzeichnung nicht kennt, kommt die Bild- und Tonaufzeichnung für derartige Zwecke nicht in Betracht und wird aus diesem Grund ausgeschlossen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 32 Absatz 3 FamFG)

Der Wortlaut des § 32 Absatz 3 Satz 1 FamFG wird an die Formulierung von § 128a ZPO-E angepasst, ohne dass hiermit eine inhaltliche Veränderung verbunden ist.

Der neu angefügte § 32 Absatz 3 Satz 2 FamFG bestimmt, dass § 128a Absatz 4 Satz 3 ZPO im Falle eines per Bild- und Tonübertragung durchgeführten Erörterungstermins nach § 32 FamFG keine Anwendung findet. Eine Bild- und Tonaufzeichnung des Erörterungstermins wird damit ausgeschlossen, weil das FamFG eine vorläufige Protokollaufzeichnung im Sinne von § 160a ZPO nicht kennt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 33 Absatz 1 FamFG)

In Anlehnung an § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wird in § 33 Absatz 1 Satz 3 FamFG-E klagestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme eines Beteiligten an einem Erörterungstermin per Bild- und Tonübertragung gegeben ist. Auch in Verfahren nach dem FamFG steht die Anordnung im Ermessen des Gerichts. Auf die Begründung zu § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Einfügung des § 34 Absatz 4 FamFG)

Nach § 34 Absatz 4 Satz 1 FamFG-E kann das Gericht in geeigneten Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 auch die persönliche Anhörung eines Beteiligten per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen. Die Beurteilung, ob sich eine persönliche Anhörung in einem bestimmten Verfahren für die Durchführung per Bild- und Tonübertragung eignet, muss das Gericht im Einzelfall vornehmen. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, ob der Zweck der persönlichen Anhörung durch das Gericht genauso gut per Bild- und Tonübertragung erreicht werden kann, wie in Anwesenheit des Beteiligten vor Ort. Insofern sind die von § 34 Absatz 1 FamFG vorgeschriebenen Fälle der persönlichen Anhörung zu unterscheiden.

Nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG hat das Gericht einen Beteiligten persönlich anzuhören, wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs erforderlich ist. In diesen Fällen ist entscheidend, ob die per Bild- und Tonübertragung durchgeführte persönliche Anhörung zur Gehörsgewährung geeignet ist. Daran wird es insbesondere dann fehlen, wenn ein Beteiligter so in seiner Wahrnehmungs-, Konzentrations- oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, dass er nur im Rahmen einer Anhörung von Angesicht zu Angesicht an einem Ort in der Lage ist, sein Recht auf rechtliches Gehör effektiv wahrzunehmen, nicht aber im Wege einer Videoanhörung. Dies kann insbesondere für aufgrund ihres Alters oder aus anderen Gründen besonders vulnerable Personen gelten, die etwa in ihrer Hör- oder

Sehfähigkeit eingeschränkt sind oder aufgrund von Überforderung oder Unsicherheit in besonderer Weise auf eine unmittelbare Ansprache und Zuwendung angewiesen sind. Fehlt es an derartigen Einschränkungen auf Seiten des Beteiligten, so wird die persönliche Anhörung per Bild- und Tonübertragung dagegen nicht selten zur Gehörsgewährung gleichermaßen geeignet sein wie eine persönliche Anhörung in Anwesenheit des Beteiligten vor Ort.

In den Fällen des § 34 Absatz 1 Nummer 2, in denen das Gericht einen Beteiligten dann persönlich anzuhören hat, wenn dies im FamFG oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist, kommt eine Anhörung per Bild- und Tonübertragung nicht in Betracht. Gesetzliche Regelungen, die eine persönliche Anhörung ausdrücklich vorschreiben verfolgen neben der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten weitere Zwecke. Sie betreffen bestimmte personenbezogene Angelegenheiten, die in der Regel besonders schutzbedürftige Personengruppen betreffen und mit gravierenden Eingriffen in die Grundrechte der Betroffenen verbunden sind. Zum Schutz dieser Grundrechte verlangt das Verfahrensrecht hier eine möglichst umfassende Sachverhaltsaufklärung, die es erfordert, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschafft (so beispielsweise ausdrücklich angeordnet in § 159 Absatz 1, § 278 Absatz 1 und § 319 Absatz 1 FamFG). In diesen Fällen kommt eine Anhörung per Bild- und Tonübertragung nicht in Betracht, weil das Gericht seine Schutz- und Kontrollfunktion, die in diesen stark grundrechtsrelevanten Bereichen besonders wichtig ist, im Rahmen einer Bild- und Tonübertragung in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt wahrnehmen könnte. Diese Fälle sind daher für eine persönliche Anhörung per Bild- und Tonübertragung ungeeignet.

Ist eine persönliche Anhörung in einem bestimmten Verfahren nach der Beurteilung des Gerichts für eine Durchführung per Bild- und Tonübertragung geeignet, so hat das Gericht die Möglichkeit, die persönliche Anhörung per Bild- und Tonübertragung anzuordnen oder aber auch nur zu gestatten und damit dem Beteiligten die Entscheidung darüber zu überlassen, ob er persönlich im Gerichtssaal erscheinen oder aber per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen möchte. Aufgrund der umfassenden Verweisung in Absatz 4 Satz 1 auf § 128a ZPO gilt für den Fall der Anordnung der persönlichen Anhörung per Bild- und Tonübertragung, dass dem Beteiligte entsprechend § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO ein fristgebundenes Einspruchsrecht gegen diese Anordnung zusteht.

§ 34 Absatz 4 Satz 2 FamFG bestimmt, dass § 128a Absatz 4 Satz 3 ZPO im Falle einer per Bild- und Tonübertragung durchgeführten Anhörung nach § 32 FamFG keine Anwendung findet. Eine Bild- und Tonaufzeichnung der Anhörung wird damit ausgeschlossen, weil das FamFG eine vorläufige Protokollaufzeichnung im Sinne von § 160a ZPO nicht kennt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 9 Absatz 2 ArbGG)

Die in § 185 Absatz 1a Satz 1 GVG-E enthaltene Anordnung durch den Vorsitzenden korrespondiert nicht mit der Regelung für Videoverhandlungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 50a ArbGG-E (Gestattung durch den Vorsitzenden). Insoweit wird klargestellt, dass die Regelung im Arbeitsgerichtsverfahren nicht entsprechend anwendbar ist. Wie bisher soll das Gericht gestatten können, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Folgerichtig gibt es in der Arbeitsgerichtsbarkeit auch keine zusätzliche Anordnung nach § 185 Absatz 1a Satz 2 GVG-E.

Die Beratung und Abstimmung soll im Arbeitsgerichtsverfahren grundsätzlich weiterhin vor Ort in Präsenz aller zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter erfolgen. Diese Regelung erfolgt im Einklang mit der weiterhin erforderlichen Präsenz aller zur Entscheidung berufener Richterinnen und Richter im Sitzungszimmer während der mündlichen Verhandlung und soll der herausragenden Bedeutung der unmittelbaren Mitwirkung der

ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der Verhandlung Rechnung tragen. Eröffnet wird die über § 193 Absatz 1 GVG-E vorgesehene Möglichkeit, die Beratung und Abstimmung mit Einverständnis aller zur Entscheidung berufenen Richter ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchzuführen, dagegen für Beratungen und Abstimmungen nur unter den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern sowie für Beratungen und Abstimmungen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Wie nach der Rechtsprechung heute schon für die Telefonkonferenz anerkannt, sollen Nachberatungen auch per Bild- und Tonübertragung möglich sein. Dadurch wird auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit die gegenwärtige Rechtslage berücksichtigt und ein flexibler Einsatz von Videokonferenztechnik ermöglicht (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 sowie BAG, Urteil vom 14. April 2015, 1 AZR 223/14).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 11a ArbGG)

Die Durchführung des Erörterungstermins im Prozesskostenhilfverfahren (§ 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung) wird auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglicht. In diesen Fällen gilt – abweichend von § 118 Absatz 1 Satz 6 ZPO-E – die gegenüber § 128a ZPO-E modifizierte Sonderregelung in § 50a über die Videoverhandlung entsprechend.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13a ArbGG)

Es handelt sich um Folgeänderungen, da im arbeitsgerichtlichen Verfahren die gegenüber § 128a ZPO-E und § 128a in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E modifizierten Sonderregelungen in § 50a ArbGG-E über die Videoverhandlung und § 50a in Verbindung mit § 58 Absatz 4 ArbGG-E über die Videobeweisaufnahme gelten.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 46 Absatz 2 ArbGG)

Es handelt sich um Folgeänderungen, da im arbeitsgerichtlichen Verfahren die gegenüber § 128a ZPO-E und § 128a in Verbindung mit § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E modifizierten Sonderregelungen in § 50a ArbGG-E über die Videoverhandlung und § 50a in Verbindung mit § 58 Absatz 4 ArbGG-E über die Videobeweisaufnahme gelten.

Zu Nummer 5 (Einfügung des § 50a ArbGG)

Die neue Regelung in § 50a ArbGG-E enthält eine gegenüber § 128a ZPO-E modifizierte Sonderregelung über die Videoverhandlung, die den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens Rechnung trägt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt in Übereinstimmung mit § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E klar, dass eine mündliche Verhandlung auch als Videoverhandlung durchgeführt werden kann. Absatz 1 Satz 2 enthält eine mit § 128a Absatz 1 Satz 2 ZPO-E übereinstimmende Definition der Videoverhandlung. Auf die Begründung zu § 128a Absatz 1 ZPO-E wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung wie bisher auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen als Videoverhandlung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber liegt wie bisher im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden (vgl. § 53 Absatz 1 Satz 1 ArbGG). Um den Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses Rechnung zu tragen, werden die Verfahrensbeteiligten – anders als im Zivilprozess (§ 128a Absatz 2 und 5 ZPO-E) – in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht vor die Entscheidung gestellt, ob sie gegen eine verfahrenlenkende Anordnung des Gerichts Einspruch einlegen, um eine ausschließlich per Bild- und Tonübertragung zulässige Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu vermeiden. Vielmehr haben die Parteien weiterhin jederzeit

und ohne weitere Verfahrenshandlung die Möglichkeit, ihr Begehren dem gesamten Spruchkörper in der mündlichen Verhandlung persönlich vortragen zu können.

Im Übrigen wird für das arbeitsgerichtliche Verfahren – anders als in § 128a Absatz 3 ZPO-E – an der Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers im Sitzungszimmer auch bei Videoverhandlungen festgehalten. Die Erprobungsklausel für eine vollvirtuelle Verhandlung (§ 16 EGZPO-E) ist mithin in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht anwendbar.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 statuiert ein ausdrückliches Verbot der Aufzeichnung der Videoverhandlung durch die Verfahrensbeteiligten und Dritte. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen (Absatz 3 Satz 2). Absatz 3 Satz 3 erlaubt die Aufzeichnung der Videoverhandlung durch die oder den Vorsitzenden zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO-E. Die Verfahrensbeteiligten sind nach Absatz 3 Satz 4 über Beginn und Ende der Aufzeichnung zu informieren. Da Absatz 3 gleichlautend zu § 128a Absatz 4 ZPO-E ist, wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schließt die Anfechtbarkeit aller im Zusammenhang mit der Videoverhandlung ergehenden Entscheidungen ausdrücklich aus. Im Hinblick auf die auch schon nach derzeitiger Rechtslage zulässige Gestattung einer Videoverhandlung entspricht dies der bisherigen Rechtslage. Darüber hinaus wird auch die Entscheidung der oder des Vorsitzenden, die Videoverhandlung aufzuzeichnen (§ 50a Absatz 3 Satz 3) für unanfechtbar erklärt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 51 Absatz 1 ArbGG)

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gem. § 50a ArbGG-E gegeben ist.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 54 Absatz 1 ArbGG)

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist die Güteverhandlung Teil der mündlichen Verhandlung (vgl. § 54 Absatz 1 Satz 1 ArbGG). Die Regelung in § 128a ZPO findet daher bereits nach geltender Rechtslage über den Verweis in § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG auch auf die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung Anwendung. Mit dem neuen § 54 Absatz 1 Satz 6 ArbGG-E wird ausdrücklich klargestellt, dass die Regelung über die Videoverhandlung in § 50a ArbGG-E auch für die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung gilt.

Zu Nummer 8 (Anfügung des § 58 Absatz 4 und 5 ArbGG)

Zu Absatz 1

§ 58 Absatz 4 ArbGG-E stellt eine abschließende Sonderregelung gegenüber § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E dar und ermöglicht die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung. Bisher ist die Videobeweisaufnahme in § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 128a Absatz 2 ZPO geregelt. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in den neuen § 58 Absatz 4 ArbGG-E überführt und erweitert.

Absatz 4 Satz 1 verweist vollständig auf die Neuregelung in § 50a ArbGG-E zur Videoverhandlung. Antragsberechtigt sind in entsprechender Anwendung des § 50a Absatz 2 Satz 1 ArbGG-E daher zunächst die Verfahrensbeteiligten. Darüber hinaus statuiert § 58 Absatz 4 Satz 2 ArbGG-E auch ein Antragsrecht für Zeugen und Sachverständige. Eine virtuelle Beweisaufnahme nach § 58 Absatz 4 ArbGG-E setzt dabei nicht voraus, dass eine Videoverhandlung nach § 50a Absatz 1 Satz 2 ArbGG-E vorliegt. Es ist auch möglich, dass sich alle Verfahrensbeteiligten im Sitzungszimmer aufhalten und nur die Beweisaufnahme statt im Sitzungszimmer virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgt.

Wie auch in § 50a Absatz 2 Satz 1 ArbGG-E entscheidet nach § 58 Absatz 4 ArbGG-E die oder der Vorsitzende über die Gestattung der Videobeweisaufnahme. Ermessenleitender Grund für die Gestattung oder die Ablehnung eines Antrags auf Videovernehmung kann insbesondere die Glaubwürdigkeit der Zeugin oder des Zeugen sein. Die oder der Vorsitzende hat dabei abzuwägen, ob der Verlust des direkten persönlichen Eindrucks gegenüber den Vorteilen der Videovernehmung (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) vertretbar erscheint, und zu prüfen, ob durch die Zulassung einer Videovernehmung die Beweiswürdigung beeinflusst zu werden droht oder eine Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, sich einen persönlichen Eindruck von einer Beweisperson oder einem Augenscheinsobjekt zu verschaffen.

Das Antragsrecht der Parteien auf Durchführung einer Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung wird dadurch gestärkt, dass die oder der Vorsitzende bei Ablehnung eines Antrags auf Videobeweisaufnahme seine Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 50a Absatz 2 Satz 2 ArbGG-E zu begründen hat.

Die neue Regelung in § 58 Absatz 4 ArbGG-E lässt anders als die bisherige Regelung auch eine Inaugenscheinnahme per Videobeweisaufnahme zu. Die Erhebung eines Urkundenbeweises per Bild- und Tonübertragung bleibt nach § 58 Absatz 4 Satz 3 ArbGG-E weiterhin ausgeschlossen, da nach § 420 ZPO die Urkunde dem Gericht im Original vorzulegen ist.

Zu Absatz 5

§ 58 Absatz 5 ArbGG-E enthält Folgeänderungen, da im arbeitsgerichtlichen Verfahren die gegenüber § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E modifizierte Regelung über die Videobeweisaufnahme in § 58 Absatz 4 ArbGG-E gilt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 64 Absatz 7 ArbGG)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Sonderregelung in § 50a ArbGG-E über die Videoverhandlung auch im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren gilt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 72 Absatz 6 ArbGG)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Sonderregelung in § 50a ArbGG-E über die Videoverhandlung auch im arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren gilt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Änderung des § 61 Absatz 1 SGG)

Die in § 185 Absatz 1a Satz 1 GVG-E enthaltene Anordnung durch den Vorsitzenden korrespondiert nicht mit der Regelung für Videoverhandlungen in der Sozialgerichtsbarkeit nach § 110a SGG-E (Gestattung durch das Gericht). Insoweit wird klargestellt, dass die Regelung im Sozialgerichtsverfahren nicht entsprechend anwendbar ist. Wie bisher soll das Gericht gestatten können, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Folgerichtig gibt es in der Sozialgerichtsbarkeit auch keine zusätzliche Anordnung nach § 185 Absatz 1a Satz 2 GVG-E. Die sprachlichen Anpassungen erfolgen vor dem Hintergrund der Neuformulierung in der Zivilprozessordnung.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 61 Absatz 2 SGG)

Die Beratung und Abstimmung soll im Sozialgerichtsverfahren grundsätzlich weiterhin vor Ort in Präsenz aller zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter erfolgen. Diese Regelung erfolgt im Einklang mit der weiterhin erforderlichen Präsenz aller zur

Entscheidung berufener Richterinnen und Richter im Sitzungszimmer während der mündlichen Verhandlung und soll der herausragenden Bedeutung der unmittelbaren Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der Verhandlung Rechnung tragen. Eröffnet wird die über § 193 Absatz 1 GVG-E vorgesehene Möglichkeit, die Beratung und Abstimmung mit Einverständnis aller zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchzuführen, dagegen für Beratungen und Abstimmungen allein unter den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern sowie für Beratungen und Abstimmungen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Wie nach der Rechtsprechung heute schon für die Telefonkonferenz anerkannt, sollen Nachberatungen auch per Bild- und Tonübertragungen möglich sein. Dadurch wird auch für die Sozialgerichtsbarkeit die gegenwärtige Rechtslage berücksichtigt und ein flexibler Einsatz von Videokonferenztechnik ermöglicht (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 sowie speziell zu Nachberatungen in der Sozialgerichtsbarkeit BSG, Beschluss vom 17. Dezember 2020 – B 1 KR 59/19 B).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 73a Absatz 1 SGG)

Es wird klargestellt, dass bei der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Prozesskostenhilfe nach der Zivilprozessordnung die Regelung des § 118 Absatz 1 Satz 6 ZPO-E mit dem Verweis auf § 128a ZPO-E keine Anwendung findet. Für § 106 Absatz 3 Nummer 7 SGG (sogenannte Erörterungstermine) gelten die Vorgaben des § 110a SGG auch in Verfahren über die Prozesskostenhilfe, vgl. im geltenden Recht § 110a Absatz 4 SGG bzw. künftig § 110a Absatz 6 SGG-E. Das Gericht kann die Verfahrensbeteiligten nach seinem Ermessen gemäß § 118 Absatz 1 Satz 3 ZPO aber zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist. Um mögliche Vergleichsverhandlungen effizient und ressourcenschonend gestalten zu können und die Teilnahmebereitschaft des Gegners zu erhöhen, soll die Durchführung dieses Termins unter Berücksichtigung der sozialverfahrensrechtlichen Besonderheiten nach § 110a Absatz 6 SGG-E ebenfalls im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden (vgl. auch die Begründung zu § 110a Absatz 6 SGG-E).

Zu Nummer 3 (Änderung des § 110 Absatz 3 SGG)

Die Anwendung von § 227 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E, nach der von einer Terminsänderung abgesehen werden soll, wenn der Termin als Videoverhandlung durchgeführt werden kann, wird in der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die fehlende Möglichkeit einer Teilnahme im Sitzungszimmer soll für die Beteiligten nicht den Druck erzeugen, dass die mündliche Verhandlung zur Vermeidung einer Terminsänderung dann in Form einer Videoverhandlung stattfinden muss. Es verbleibt bei der bestehenden Rechtslage, dass ein Termin verlegt oder eine mündliche Verhandlung vertagt werden kann, wenn erhebliche Gründe – auch jene, die den Beteiligten an der Anwesenheit im Sitzungszimmer hindern – dafür vorliegen (§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 227 Absatz 1 ZPO).

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 110a SGG)

Die Vorschrift fasst die prozessualen Grundlagen zur Durchführung von Videoverhandlungen mit dem Ziel neu, Videoverhandlungen weiter zu fördern und das Verfahren praxistauglich zu gestalten und gleichzeitig die besondere Fürsorgepflicht des Sozialstaats gegenüber den prozessbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern in der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen. Durch die Neuregelung des § 110a SGG wird auch klargestellt, dass die spezielle Vorschrift des § 110a SGG die Anwendung des § 128a ZPO-E im Sozialgerichtsgesetz insgesamt ausschließt; d. h. die entsprechende Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung nach § 202 Satz 1 SGG gilt nur, soweit nicht auf § 128a ZPO-E verwiesen wird. So finden zum Beispiel die entsprechenden Verweisungen in § 227 Absatz 1, § 284 Absatz 2 ZPO keine Anwendung im Sozialgerichtsgesetz.

Anders als in der Zivilprozessordnung soll hinsichtlich der Videoverhandlungen in der Sozialgerichtsbarkeit weiterhin das Gericht und nicht allein die oder der Vorsitzende

entscheiden. Die Entscheidung ergeht im Regelfall vor der mündlichen Verhandlung und damit ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 1 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG). Das Interesse der Gerichte an einer Flexibilisierung der Entscheidung muss hinter dem Interesse an einer Beteiligung aller zur Entscheidung berufenen (Berufs)Richterinnen und Richter zurückstehen. Es ist davon auszugehen, dass wie bisher im Interesse der Antragstellenden auch durch das Gericht schnell beschieden werden kann.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird eine Definition der Videoverhandlung eingeführt, um eine Verschlan-
kung und dadurch bessere Verständlichkeit der übrigen Regelungen zur Videoverhandlung zu erreichen. Eine Videoverhandlung liegt danach bereits dann vor, wenn ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teilnimmt. Die Formulierung „mindestens“ verdeutlicht, dass eine Videoverhandlung auch dann vorliegt, wenn mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet sind.

Die Formulierung „per Bild- und Tonübertragung an ihr [der mündlichen Verhandlung] teilnimmt“ umfasst das schon bislang in § 110a Absatz 1 SGG enthaltene Erfordernis, dass die mündliche Verhandlung in Bild und Ton an die Aufenthaltsorte der Verfahrensbeteiligten und zeitgleich (in Echtzeit) in das Sitzungszimmer übertragen werden muss. Jeder Beteiligte und auch das Gericht sollen zudem die Möglichkeit haben, die anderen Beteiligten sowohl visuell als auch akustisch zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung wahrzunehmen. Das setzt nicht die durchgehende gleichzeitige Anzeige aller Verfahrensbeteiligten und des Gerichts auf einem einheitlichen Bildschirm voraus. Je nach gewählter Einstellung der Videokonferenztechnik können die Ansichtsmöglichkeiten variieren. Grundsätzlich soll aber für jeden Teilnehmenden die Möglichkeit bestehen, sich jeden Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Spruchkörpers jederzeit anzeigen zu lassen.

Die Definition orientiert sich am Wortlaut des § 128a Absatz 1 ZPO-E, um insoweit einen Gleichlauf der Gerichtsordnungen zu ermöglichen. Verfahrensbeteiligte sind in der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend des bisherigen Wortlauts die Beteiligten nach § 69 SGG sowie ihre Bevollmächtigten und Beistände nach § 73 SGG.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 Satz 1 kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung wie bisher auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen als Videoverhandlung gestattet werden. In der Sozialgerichtsbarkeit werden die Verfahrensbeteiligten nicht vor die Entscheidung gestellt, ob sie sich gegen eine verfahrenslenkende Anordnung des Gerichts wehren, um eine ausschließlich per Bild- und Tonübertragung zulässige Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu vermeiden. Die Entscheidung, ob eine Videoverhandlung durchgeführt wird, soll weiterhin in der Regel durch das Antragserfordernis von den Verfahrensbeteiligten ausgehen und als Gestattung ausgestaltet sein. Daneben besteht wie bisher die Möglichkeit, dass die Durchführung als Videoverhandlung von Amts wegen gestattet werden kann, sofern aus Sicht des Gerichts dadurch ein Beschleunigungseffekt herbeigeführt werden kann. Den Verfahrensbeteiligten steht es weiterhin frei, trotz Gestattung persönlich zur mündlichen Verhandlung im Sitzungszimmer zu erscheinen. In der Sozialgerichtsbarkeit bedarf es daher auch keines Einspruchsrechts vergleichbar § 128a Absatz 5 ZPO-E.

Die Abweichungen von der Zivilprozessordnung gewährleisten, dass der in der Regel kostenfreie Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit nicht durch digitale oder prozessuale Hürden erschwert wird, da insbesondere im Sozialgerichtsverfahren regelmäßig Beteiligte ohne Prozessvertretung verhandeln. Auch durch Unsicherheit im Umgang mit der Videokonferenztechnik sollen im Sozialgerichtsverfahren keine Nachteile erlitten werden. Die mündliche

Verhandlung in Präsenz soll den Bürgerinnen und Bürgern, um deren soziale, mitunter existenzsichernden Rechte und Leistungen es im Streitfall geht, niedrigschwellig möglich bleiben. Daher wird beibehalten, dass die Beteiligten auch spontan oder kurzfristig und trotz Gestattung einer Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung in Präsenz im Sitzungszimmer teilnehmen können.

Die Entscheidung auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wird weiterhin in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, weite Anfahrtswege zu vermeiden oder Anfahrtschürden aufgrund besonderer Beeinträchtigungen oder Hindernisse besser begegnen zu können. Wie bisher wird bei der Ermessensausübung insbesondere zu berücksichtigen sein, ob es Verfahrensbeteiligten, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung oder durch Betreuungsaufgaben räumlich gebunden sind, eine persönliche Erschwernis ist, an einer mündlichen Verhandlung in Präsenz teilzunehmen. Bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen eines Verfahrensbeteiligten kann eine physische Präsenz eine besondere Herausforderung oder Belastung darstellen. Dies gilt nicht nur bezüglich baulicher oder Mobilitätsbarrieren, sondern insbesondere auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen, für die es im Einzelfall eine große Belastung sein kann, an einer Verhandlung in Präsenz teilzunehmen.

Die Entscheidung des Gerichts, eine beantragte Videoverhandlung abzulehnen, ist wie bisher unanfechtbar (Absatz 5). Die Begründungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 dient der Transparenz der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht soll erläutern, warum es eine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung im konkreten Fall für ungeeignet hält. Insoweit erfolgt ein Gleichlauf mit § 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Im Übrigen wird für das sozialgerichtliche Verfahren – anders als in § 128a Absatz 3 ZPO-E und § 16 EGZPO-E – an der Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers im Sitzungszimmer auch bei Videoverhandlungen festgehalten. Die Sozialgerichtsbarkeit ist in allen Instanzen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Diese sollen ihre besondere Sachkunde und Berufserfahrung in das Gerichtsverfahren einbringen. Zudem soll ihre Beteiligung zu einer größeren Akzeptanz sozialgerichtlicher Entscheidungen beitragen. Durch die verpflichtende Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers im Sitzungszimmer auch bei Videoverhandlungen wird der herausragenden Bedeutung der unmittelbaren Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der mündlichen Verhandlung Rechnung getragen. Wie bisher soll sich der gesamte Spruchkörper im Sitzungszimmer gemeinsam mit allen Sinnen einen Eindruck verschaffen, d.h. u.a. feine Nuancen und Zwischentöne wahrnehmen, jederzeit reagieren und interagieren können sowie über die Erkenntnisse und Eindrücke aus der mündlichen Verhandlung gemeinsam vor Ort beraten. Darüber hinaus wird durch die Anwesenheit des Spruchkörpers im Sitzungszimmer und nicht an einem anderen Ort die gerichtliche Autorität verdeutlicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es den Verfahrensbeteiligten jederzeit auch kurzfristig möglich sein soll, an der mündlichen Verhandlung auch im Sitzungszimmer teilzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 und wird mit Ausnahme der neu aufgenommenen Möglichkeit, auch von Amts wegen zu gestatten (Gleichlauf mit Absatz 2), nur sprachlich angepasst. Hintergrund ist vor allem die Formulierung „per Bild- und Tonübertragung an ihr [der mündlichen Verhandlung] teilnimmt“ in Absatz 1, über die alle bislang aufgezählten Kriterien zusammenfassend abgebildet werden (vgl. die Begründung zu Absatz 1). Satz 2 ist im Gleichlauf mit § 284 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E formuliert.

Zu Absatz 4

Satz 1 statuiert – wie bereits im geltenden Recht und im Gleichlauf mit § 128a Absatz 4 Satz 1 ZPO-E – aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes ein ausdrückliches Verbot

der Aufzeichnung durch die Verfahrensbeteiligten oder Dritte. Diese sind auf das Aufzeichnungsverbot vor Beginn der Verhandlung hinzuweisen (Satz 2).

Unabhängig davon müssen die Gerichte auch technische Schutzmechanismen einsetzen, um eine unerlaubte Aufzeichnung zu unterbinden. Bei Videokonferenzanwendungen lässt sich bereits systemseitig die Aufzeichnungsfunktion für bestimmte Nutzergruppen blockieren; vgl. auch die Begründung zu § 128a Absatz 4 ZPO-E.

Wie § 128a Absatz 4 Satz 3 ZPO-E erlaubt auch § 110a Absatz 4 Satz 3 SGG-E die Aufzeichnung der Videoverhandlung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung durch das Gericht zum Zweck der vorläufigen Protokollaufzeichnung nach § 160a ZPO, der nach § 122 SGG auch in der Sozialgerichtsbarkeit Anwendung findet. Auch für eine seitens des Gerichts gestattete Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung (§ 110a Absatz 3 SGG-E) soll die vorläufige Protokollaufzeichnung ermöglicht werden. Damit soll der mit der Nutzung digitaler Videokonferenztechnik verbundene Mehrwert einer unmittelbaren, vollständigen und genauen Erfassung des Verhandlungsverlaufs in Bild und Ton auch in der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschöpft werden (vgl. näher in der Begründung zu § 128a Absatz 4 Satz 3 ZPO-E). Die Verfahrensbeteiligten sind nach Satz 4 über Beginn und Ende der Aufzeichnung zu informieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schließt die Anfechtbarkeit aller im Zusammenhang mit der Videoverhandlung ergehenden Entscheidungen des Gerichts ausdrücklich aus. Das betrifft – wie bereits nach bisher geltender Rechtslage – die Beschwerde über die Gestattung oder Versagung einer Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach Absatz 2 und 3. Außerdem umfasst die Unanfechtbarkeit künftig auch die Entscheidung des Gerichts, die Videoverhandlung aufzuzeichnen (Absatz 4 Satz 1). Durch die Unanfechtbarkeit wird das Ziel der Verfahrensbeschleunigung unterstützt.

Zu Absatz 6

Über Absatz 6 werden die Regelungen zur Videoverhandlung auf Verfahrensabschnitte ausgedehnt, in denen beispielsweise auch Beweisaufnahmen stattfinden können, die aber selbst keine mündliche Verhandlung darstellen. Weil der Begriff „Erörterungstermin“ dem Sozialgerichtsgesetz fremd ist, werden abweichend vom bisherigen Wortlaut die entsprechenden Vorschriften genannt (§ 106 Absatz 3 Nummer 7 SGG und § 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Satz 3 ZPO).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (Änderung des § 111 Absatz 1 SGG)

§ 111 wird mit Blick auf die neu etablierten Kommunikationsmöglichkeiten durch die Nutzung von Videokonferenztechnik angepasst.

Mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beteiligten wird die Aufklärung des Sach- und Streitstandes erleichtert, beispielsweise, wenn das Vorbringen oder Bestreiten der Beteiligten unklar ist. Die Anhörung der Beteiligten ist Teil der mündlichen Verhandlung. Die Teilnahme der Beteiligten an der mündlichen Verhandlung kann nach § 110a SGG-E grundsätzlich auch per Bild- und Tonübertragung geführt werden.

Mit dem neuen § 111 Absatz 1 Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch durch Teilnahme per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, sofern dies nach § 110a SGG-E gestattet wird. Die Gestattung steht im Ermessen des Gerichts. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, ob der Zweck der Anordnung des persönlichen

Erscheinens, d.h. die Aufklärung des Sachverhalts, gleichermaßen in einer Videoverhandlung erreicht werden kann, wie bei einer Anwesenheit im Sitzungszimmer.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 111 Absatz 3 SGG)

Im Gleichlauf mit § 111 Absatz 1 SGG soll künftig auch in § 111 Absatz 3 SGG-E auf den Vorsitzenden abgestellt werden (bisher das Gericht). Dafür spricht neben systematischen Gründen auch die herrschende Meinung, nach der die Regelung bereits heute gegen den Wortlaut in dem Sinne auszulegen ist, dass der Vorsitzende für die Entsendeaufforderung zuständig ist (vgl. Müller in BeckOGK, Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, § 111 Rn. 12; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 111 Rn. 8 m.w.N.).

In § 110a SGG-E soll dagegen – wie bisher – das Gerichts adressiert bleiben, weil für die Frage, ob eine Videoverhandlung gestattet werden kann, auch die Erfahrungen und Erwartungen betroffener weiterer Richter einzubeziehen sind (vgl. die Begründung zu § 110 Absatz 2 SGG E).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 122 SGG)

Es wird klargestellt, dass für das Protokoll die §§ 159 bis 165 ZPO nur entsprechend gelten, soweit im Sozialgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit insbesondere auf § 128a oder § 284 Absatz 2 ZPO verwiesen wird, ist aufgrund der Regelung des § 110a SGG eine entsprechende Anwendung der §§ 159 bis 165 ZPO ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 202 SGG)

Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 129a ZPO und die damit verbundene entsprechende Anwendbarkeit im Sozialgerichtsverfahren wird klargestellt, dass die Abgabe und Entgegennahme von Verfahrenshandlungen oder Erklärungen zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie unter anderem in den §§ 90, 151 Absatz 1 und 2, 173, 178a Absatz 2 Satz 4 SGG vorgesehen künftig auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann. Dadurch wird ein möglichst einfacher Zugang insbesondere zum Klage- und Rechtsbehelfsverfahren auch für die Sozialgerichtsbarkeit eröffnet; für weitere Einzelheiten vgl. die Begründung zu § 129a Absatz 2 ZPO-E.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 81 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 129a Absatz 2 ZPO-E wird klargestellt, dass die Klageerhebung zu Protokoll der Geschäftsstelle auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 82 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 253 Absatz 3 Nummer 4 ZPO-E werden die fakultativen Angaben in der verwaltungsgerichtlichen Klageschrift ergänzt. Der Kläger soll sich bereits bei Klageerhebung dazu äußern, ob Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung bestehen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 87 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 128a ZPO-E wird sichergestellt, dass Erörterungstermine im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 87c Absatz 2 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 128a ZPO-E wird sichergestellt, dass Erörterungstermine im Sinne des § 87c Absatz 2 VwGO im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 95 Absatz 1 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gegeben ist.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 98 VwGO)

Mit der Verweisung auf § 284 ZPO wird klargestellt, dass die Regelungen zur Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung in § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 102a VwGO)

Die Neuregelungen zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E sind über die allgemeine Verweisungsnorm des § 173 Satz 1 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Bedarf für eine weitgehend wortgleiche Regelung in der VwGO besteht nicht mehr. Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 128a ZPO-E ist gewährleistet, dass an die Stelle des Begriffs der Parteien der Begriff der Beteiligten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens tritt.

Die Neuregelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E finden über die ausdrückliche Verweisung in § 98 VwGO-E entsprechende Anwendung.

Die Durchführung von Erörterungsterminen per Bild- und Tonübertragung wird durch Verweisung auf § 128a ZPO-E in § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO-E ermöglicht.

Zu Artikel 12 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 64 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 129a Absatz 2 ZPO-E wird klargestellt, dass die Klageerhebung zu Protokoll der Geschäftsstelle auch per Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 65 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 253 Absatz 3 Nummer 4 ZPO-E werden die fakultativen Angaben in der finanzgerichtlichen Klageschrift ergänzt. Der Kläger soll sich bereits bei Klageerhebung dazu äußern, ob Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung bestehen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 79 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 128a ZPO-E wird ermöglicht, dass Erörterungstermine per Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 80 Absatz 1 FGO)

Mit der Verweisung auf § 141 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „persönliches“ Erscheinen auch bei Teilnahme an einer Videoverhandlung gegeben ist.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 82 FGO)

Mit der Verweisung auf § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E wird klargestellt, dass die Regelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung auch im finanzgerichtlichen Verfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 6 (Aufhebung des § 91a FGO)

Die Neuregelungen zur Videoverhandlung in § 128a ZPO-E sind über die allgemeine Verweisungsnorm des § 155 Satz 1 FGO im finanzgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Bedarf für eine weitgehend wortgleiche Regelung in der FGO besteht nicht mehr. Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 128a ZPO-E ist gewährleistet, dass an die Stelle des Begriffs der Parteien der Begriff der Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens tritt.

Die Neuregelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung in § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E sind über die ausdrückliche Verweisung in § 82 FGO-E entsprechend anzuwenden.

Die Durchführung von Erörterungsterminen per Bild- und Tonübertragung wird durch Verweisung auf § 128a ZPO-E in § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FGO-E ermöglicht.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 128 Absatz 2 FGO)

Sowohl § 91a FGO als auch § § 93a FGO wurden zwischenzeitlich aufgehoben. Eine Ausnahme dieser Vorschriften von der sofortigen Beschwerde ist somit nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 13 (Aufhebung der Nummer 9019 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz)

Videokonferenztechnik entwickelt sich zur Standardausstattung der Gerichte. Sie ist Bestandteil einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur, die neben den Belangen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände auch dem Interesse der Gerichte an einer effizienten Durchführung von Gerichtsterminen dient. Die Aufwendungen für diese Technik zählen somit zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind. Die Erhebung einer Auslagenpauschale ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 14 (Aufhebung der Nummer 2015 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen)

Die Videokonferenztechnik entwickelt sich zur Standardausstattung der Gerichte. Sie ist Bestandteil einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur, die neben den Belangen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände auch dem Interesse der Gerichte an einer effizienten Durchführung von Gerichtsterminen dient. Die Aufwendungen für diese Technik zählen somit zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind. Die Erhebung einer Auslagenpauschale ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 15 (Aufhebung der Nummer 31016 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz)

Die Videokonferenztechnik entwickelt sich zur Standardausstattung der Gerichte. Sie ist Bestandteil einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur, die neben den Belangen der Parteien, ihrer Bevollmächtigten und Beistände auch dem Interesse der Gerichte an einer effizienten Durchführung von Gerichtsterminen dient. Die Aufwendungen für diese Technik zählen somit zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege, die mit den Gebühren abgegolten sind. Die Erhebung einer Auslagenpauschale ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 16 (Änderung des Patentgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 46 Absatz 1 PatG)

Mit der zusätzlichen Verweisung auf § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E wird sichergestellt, dass die Regelungen zur Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung auch in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) weiterhin entsprechend anwendbar sind. Die Ergänzung ist erforderlich, da die bislang in § 128a Absatz 2 ZPO enthaltene Regelung zur Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung aus systematischen Gründen in § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E als der zentralen Norm zur Beweisaufnahme verschoben wurde.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 136 PatG)

Mit der Beschränkung des Verweises auf § 117 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 117 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E für Verfahren vor dem DPMA keine Relevanz hat, da die Abgabe einer Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle von vornherein ausscheidet.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Mit der zusätzlichen Verweisung auf § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E wird sichergestellt, dass die Regelungen zur Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung auch in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) weiterhin entsprechend anwendbar sind. Die Ergänzung ist erforderlich, da die bislang in § 128a Absatz 2 ZPO enthaltene Regelung zur Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung aus systematischen Gründen in § 284 Absatz 2 und 3 ZPO-E als der zentralen Norm zur Beweisaufnahme verschoben wurde.

Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 193 GVG-E.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 5 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens sowohl die Gerichte als auch die Verfahrensbeteiligten von den erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der bereits vorhandenen Videokonferenztechnik profitieren.

Artikel 5, der die Aufhebung der Regelungen zur Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen in den §§ 16 und 17 ZPOEG-E anordnet, tritt erst am 1. Januar 2034 in Kraft. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der auf etwa zehn Jahre angelegten Erprobungsphase soll über eine gegebenenfalls flächendeckende bundesgesetzliche Regelung vollvirtueller Videoverhandlungen in der ZPO entschieden werden.